Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1268

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/2 — 64103 — 5581/66

Bonn, den 6. Januar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 297. Sitzung am 15. Juli 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung genommen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familie und Jugend
Dr. Bruno Heck

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)

Übersicht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf

1. den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen
   a) in Gewerbebetrieben oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen und in der Land- und Forstwirtschaft,
   b) bei Beschäftigung von Arbeitnehmern,
2. die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe,
3. die Einfuhr und das sonstige Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, die Beförderung, die Einfuhr und das sonstige Verbringen dieser Stoffe in den Geltungsbereich dieses Gesetzes durch die Bundeswehr, die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte, den Bundesgrenzschutz, den Zollgrenzdienst sowie durch die Vollzugspolizei des Bundes und der Länder,
2. die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen im Schienenverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und mit Seeschiffen, jedoch mit Ausnahme des § 19 Abs. 2 und der sich hierauf beziehenden Strafvorschriften, sowie die Beförderung durch die Post und mit Luftfahrzeugen,
3. den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben, jedoch mit Ausnahme der §§ 3 bis 18 und der sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften,
4. den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie die Einfuhr und das sonstige Verbringen dieser Stoffe in den Geltungsbereich dieses Gesetzes durch die Bundesanstalt für Materialprüfung und die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke der Westfälischen Berggewerkschaftskasse.

(3) Auf den Umgang und den Verkehr mit explosionsfähigen Stoffen, die nicht explosionsgefährlich im Sinne des § 2 sind, mit Zündmitteln und mit Sprengzubehör und die Beförderung dieser Gegenstände ist dieses Gesetz nur anzuwenden, soweit dies bestimmt ist. Auf Zündmittel, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten, sind die Vorschriften über explosionsgefährliche Stoffe anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Explosionsgefährliche Stoffe sind feste oder flüssige Stoffe, die bei Durchführung der in der Anlage I zu diesem Gesetz bezeichneten Prüfverfahren

1. durch Erwärmung ohne vollständigen festen Einschluß oder
2. durch eine nicht außergewöhnliche Beanspruchung durch Schlag oder Reibung ohne zusätzliche Erwärmung

nach dem in den Prüfverfahren genannten Ausmaß zu einer chemischen Umsetzung gebracht werden, bei der hochgespannte Gase in so kurzer Zeit entstehen, daß eine plötzliche Druckwirkung hervorgerufen wird (Explosion), oder die in den Prüfverfahren einer Explosion gleichgestellt ist. Als feste oder flüssige Stoffe gelten Stoffe, die bei 50 Grad Celsius einen Dampfdruck von drei Kilogramm je Quadratzentimeter oder weniger haben.

(2) Explosionsgefährliche Stoffe im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere die in der Anlage II zu diesem Gesetz aufgeführten Stoffe.

(3) Zündmittel sind Hilfsmittel, die ihrer Art nach unmittelbar zur Auslösung einer Sprengung bestimmt sind. Sprengzubehör sind Hilfsmittel, die ihrer Art nach mittelbar zur Auslösung einer Sprengung oder zur Prüfung der zur Auslösung einer Sprengung erforderlichen Vorrichtungen bestimmt sind.

(4) Der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen umfaßt das

Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verwenden und Vernichten sowie die Beförderung, das Überlassen und die Empfangnahme dieser Stoffe innerhalb der Betriebsstätte;

der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen umfaßt das

Erwerben, Vertreiben (Feilhalten und Entgegennehmen von Bestellungen), das Überlassen an andere und das Vermitteln des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens dieser Stoffe;

die Beförderung umfaßt auch das

Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe an andere und die Empfangnahme dieser Stoffe von anderen durch den Beförderer.

§ 3

Ermächtigungen, Anwendungsbereich

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend
   a) das Prüfverfahren (Anlage I) und
   b) die Liste der explosionsgefährlichen Stoffe (Anlage II)

   im Rahmen des § 2 Abs. 1 zu ändern und zu ergänzen,
2. zu bestimmen, daß und unter welchen Bedingungen dieses Gesetz ganz oder teilweise auf explosionsgefährliche Stoffe, die nicht zum Sprengen verwendet werden, nicht anzuwenden ist, soweit der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter die Anwendung dieser Vorschriften nicht erfordert; dies gilt insbesondere für explosionsgefährliche Stoffe, die
   a) als Schießmittel oder in pyrotechnischen Gegenständen,
   b) für technische, wissenschaftliche oder medizinische Zwecke,
   c) als Hilfsmittel bei der Herstellung chemischer Erzeugnisse

   verwendet werden,
3. zu bestimmen, daß dieses Gesetz ganz oder teilweise auf andere als die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Behörden, Dienststellen oder Personen nicht anzuwenden ist, soweit sie in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben oder diese Stoffe befördern,
4. zu bestimmen, daß dieses Gesetz auf den Schienenersatzverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist.

Rechtsverordnungen nach den Nummern 1 bis 3 ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, die Rechtsverordnung nach Nummer 4 ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß

1. § 7 Abs. 2 auf den in dieser Vorschrift sowie in § 17 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis nicht anzuwenden ist,
2. der Nachweis der Fachkunde für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe nach § 6 oder § 17 auch beim Vorliegen anderer als der in § 8 Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen als erbracht anzusehen ist,

sofern dies zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder zur Erfüllung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist.

§ 4

Zulassung

(1) Explosionsgefährliche Stoffe und Zündmittel dürfen nur vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn sie ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung nach von der zuständigen Behörde zugelassen sind. Satz 1 ist auch anzuwenden auf Sprengzubehör, das zur Verwendung in Betrieben bestimmt ist, die der Bergaufsicht unterliegen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen,

1. soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gewährleistet ist,
2. wenn die explosionsgefährlichen Stoffe, die Zündmittel oder das Sprengzubehör den Anforderungen an die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) nicht entsprechen,
3. soweit die explosionsgefährlichen Stoffe, die Zündmittel oder das Sprengzubehör in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem jeweiligen Stand der Technik nicht entsprechen.

Die Zulassung kann befristet, inhaltlich beschränkt oder mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist. Die nachträgliche Beifügung, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

(3) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach Absatz 2 vorlagen.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden,

1. wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung der Zulassung nach Absatz 2 rechtfertigen würden,
2. wenn inhaltliche Beschränkungen oder Bedingungen nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall

1. an die Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln oder Sprengzubehör über Absatz 2 oder § 5 Abs. 1 Nr. 1 hinausgehende Anforderungen stellen, wenn und soweit zur Ab-

wendung von Gefahren für Leben oder Gesundheit besondere Maßnahmen erforderlich sind,

2. Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach Absatz 1 bewilligen, soweit die Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind.

§ 5

Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften über die Zulassung, Sachverständigenausschuß

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. explosionsgefährliche Stoffe, Zündmittel und Sprengzubehör allgemein zuzulassen, soweit diese Gegenstände in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter nicht entgegensteht,

2. zum Schutze der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsgüter

   a) Vorschriften über die Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln und Sprengzubehör zu erlassen; sie regeln insbesondere die Einteilung der explosionsgefährlichen Stoffe, der Zündmittel und des Sprengzubehörs in Klassen nach ihrer Gefährlichkeit oder ihrem Verwendungszweck und die Anforderungen, die an die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung der explosionsgefährlichen Stoffe, der Zündmittel und des Sprengzubehörs zu stellen sind,

   b) zu bestimmen, wie diese Gegenstände zu kennzeichnen und zu verpacken sind und unter welchen Voraussetzungen sie vertrieben, anderen überlassen, aufbewahrt oder verwendet werden dürfen,

3. Vorschriften zu erlassen über

   a) das Verfahren, nach dem die explosionsgefährlichen Stoffe, die Zündmittel und das Sprengzubehör zu prüfen sind,

   b) die Verpflichtung zur Anbringung eines Zulassungszeichens und über seine Art und Form,

   c) das Verfahren für die Zulassung nach § 4 Abs. 1 und die Veröffentlichung der zugelassenen explosionsgefährlichen Stoffe, der Zündmittel und des Sprengzubehörs; darin kann bestimmt werden, daß vor der Entscheidung über die Zulassung der Sachverständigenausschuß zu hören ist,

   d) die Gebühren und Auslagen, die im Zulassungsverfahren und für die Prüfungen zu entrichten sind.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Sachverständigenausschuß für explosionsgefährliche Stoffe zu bilden, der die zuständigen Bundesminister insbesondere in chemischen und technischen Fragen berät und ihnen den Erlaß von dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechenden Vorschriften vorschlägt. In den Ausschuß sind Vertreter der beteiligten Bundes- und Landesbehörden, Vertreter der Berggewerkschaftlichen Versuchsstrecke der Westfälischen Berggewerkschaftskasse, Vertreter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Vertreter der Explosivstoffindustrie, der chemischen Industrie, der pyrotechnischen Industrie, des Bergbaus, der Industrie der Steine und Erden und der Gewerkschaften zu berufen.

ABSCHNITT II

Erlaubnis für den Umgang und den Verkehr, die Beförderung und die Einfuhr; Aufzeichnungspflicht

§ 6

Erlaubnis

(1) Wer gewerbsmäßig oder in sonstiger Weise selbständig

1. mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will,
2. den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben will
   oder
3. explosionsgefährliche Stoffe befördern will,

bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder zur Wiedergewinnung explosionsgefährlicher Stoffe schließt die Erlaubnis ein, explosionsgefährliche Stoffe, auf die sich die Erlaubnis bezieht, zu vertreiben und anderen zu überlassen. Die Erlaubnis zur Herstellung pyrotechnischer Gegenstände schließt die Erlaubnis ein, Munition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung herzustellen.

§ 7

Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

2. eine der in Nummer 1 bezeichneten Personen
   a) die erforderliche Fachkunde nicht nachweist oder
   b) die erforderliche körperliche Eignung nicht besitzt oder
   c) das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Nummer 2 ist auf Antragsteller, die den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe nicht selbst leiten, nicht anzuwenden.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

1. der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. der Antragsteller weder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt noch eine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

§ 8

Fachkunde

(1) Den Nachweis der Fachkunde hat erbracht, wer eine Prüfung vor der zuständigen Behörde bestanden hat.

(2) Den Nachweis der Fachkunde hat ferner erbracht

1. für die Ausführung von Sprengarbeiten, wer die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang für die Vornahme von Sprengarbeiten durch ein Zeugnis nachweist,
2. für den sonstigen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie die Beförderung dieser Stoffe, wer
   a) eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat oder
   b) eine Ausbildung an einer Hochschule, einer Höheren Technischen Lehranstalt oder einer Technischen Fachschule abgeschlossen und eine mindestens einjährige Tätigkeit ausgeübt hat,

   sofern die Tätigkeit und die Ausbildung geeignet waren, die erforderliche Fachkunde zu vermitteln.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die notwendigen fachlichen Anforderungen an die technischen und rechtlichen Kenntnisse und über das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen,
2. die Anerkennung und Durchführung von Lehrgängen im Sinne von Absatz 2 Nr. 1, die Zulassung zu diesen Lehrgängen und die Ausstellung von Zeugnissen über die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrgängen.

Soweit die Rechtsverordnung nach Nummer 1 die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe betrifft, ergeht sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr.

§ 9

Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um Leben, Gesundheit und Sachgüter Beschäftigter oder Dritter gegen die aus dem Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder der Beförderung dieser Stoffe entstehenden Gefahren zu schützen. Die nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

§ 10

Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis erlischt, wenn der Erlaubnisinhaber die Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder zwei Jahre lang nicht ausgeübt hat. Die Fristen können von der zuständigen Behörde aus besonderen Gründen verlängert werden.

(2) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a oder b vorlagen; sie kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, daß Versagungsgründe nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c oder § 7 Abs. 2 vorlagen.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 Buchstabe b rechtfertigen würden,
2. mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung eine Person beauftragt wird, welche die erforderliche Fachkunde nicht besitzt,
3. verantwortliche Personen nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a beschäftigt werden, die keinen Befähigungsschein besitzen.

(4) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 7 Abs. 2 rechtfertigen würden,

2. inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

(5) Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde den Verlust der Erlaubnisurkunde oder einer Ausfertigung unverzüglich anzuzeigen; er hat die Erlaubnisurkunde und die Ausfertigung der zuständigen Behörde zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erloschen ist oder zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

§ 11

Fortführung des Betriebes

(1) Nach dem Tode des Erlaubnisinhabers dürfen der Ehegatte oder der minderjährige Erbe den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe auf Grund der bisherigen Erlaubnis fortsetzen. Das gleiche gilt bis zur Dauer von 10 Jahren nach dem Erbfall für den Nachlaßverwalter, Nachlaßkonkursverwalter, Nachlaßpfleger oder Testamentsvollstrecker. Die in Satz 1 und 2 bezeichneten Personen haben der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, ob sie den Betrieb fortsetzen wollen.

(2) Die Fortsetzung des Betriebes ist zu untersagen, wenn bei der mit der Leitung des Betriebes beauftragten Person Versagungsgründe nach § 7 Abs. 1 vorliegen. Die Fortsetzung kann untersagt werden, wenn bei dieser Person Versagungsgründe nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen.

§ 12

Befreiung von der Erlaubnispflicht

(1) Einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bedarf nicht

1. wer mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, die in einer nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigten Anlage als Zwischenerzeugnisse entstehen und in dieser Anlage zu Stoffen weiterverarbeitet werden, die keine explosionsgefährlichen Stoffe sind,
2. wer den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreibt, soweit hierfür eine Erlaubnis nach dem Bundeswaffengesetz erforderlich ist.

(2) Einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 bedarf nicht, wer explosionsgefährliche Stoffe in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes befördert und keinen Wohnsitz, ständigen Aufenthaltsort oder keine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, sofern eine Person den Transport begleitet, die einen Befähigungsschein nach § 17 besitzt oder die der Bund oder ein Land mit der Begleitung beauftragt hat.

(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft sowie dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, von dem Erfordernis einer Begleitung des Transportes nach Absatz 2 abzusehen, wenn

1. der Beförderer einen Wohnsitz, einen ständigen Aufenhaltsort oder eine gewerbliche Niederlassung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hat und dort Vorschriften über die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe bestehen, die diesem Gesetz vergleichbare Anforderungen stellen, und
2. der Beförderer oder die den Transport begleitende Person nach den in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften zur Beförderung befugt ist.

§ 13

Anzeigepflicht

Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 6 und der Inhaber eines Betriebes, der auf Grund einer nach § 3 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung ohne Erlaubnis den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreibt oder diese Stoffe befördert, haben die Aufnahme und die Einstellung des Betriebes, die Eröffnung und Schließung einer Zweigniederlassung innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige über die Aufnahme oder die Eröffnung haben sie die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen anzugeben. Die spätere Bestellung oder Abberufung einer für die Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung verantwortlichen Person und bei juristischen Personen den Wechsel einer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Person hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 14

Einfuhr

(1) Wer explosionsgefährliche Stoffe einführen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 481 —, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 892) oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen oder durch einen anderen einführen oder verbringen lassen will, bedarf der Erlaubnis. Satz 1 gilt nicht

1. für die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes unter zollamtlicher Überwachung sowie zur Zollgutlagerung oder zur Lagerung in Freihäfen,
2. für denjenigen, der lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Ware tätig wird,
3. für denjenigen, der eine Genehmigung nach § 3 des Gesetzes über die Kontrolle

von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444) besitzt.

Die Erlaubnis ist auf eine bestimmte Art und Menge von explosionsgefährlichen Stoffen zu beschränken; sie kann befristet und mit Auflagen verbunden werden. § 10 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. der Antragsteller nach diesem Gesetz oder nach Landesrecht nicht befugt ist, mit explosionsgefährlichen Stoffen umzugehen oder diese Stoffe zu erwerben,
2. die explosionsgefährlichen Stoffe zur Beförderung, zum Vertrieb, zum Überlassen an andere oder zur Verwendung nicht zugelassen sind oder
3. der Antragsteller nicht nachweist, daß er seinen ausländischen Lieferanten vertraglich verpflichtet hat, die einzuführenden Stoffe im Beförderungspapier oder, falls ein Beförderungspapier nicht vorgeschrieben ist, auf dem Versandstück als explosionsgefährliche Stoffe zu kennzeichnen.

(3) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach Absatz 2 vorlagen. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung der Erlaubnis nach Absatz 2 Nr. 1 rechtfertigen würden. Sie kann widerrufen werden, wenn nachträglich Versagungsgründe nach Absatz 2 Nr. 2 eintreten.

(4) Explosionsgefährliche Stoffe sind bei den nach Absatz 6 zuständigen Überwachungsbehörden anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. Die Freistellung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 4 ist durch eine Bescheinigung der einführenden Dienststellen nachzuweisen. Auf Verlangen ist die Erlaubnis nach Absatz 1 oder die Bescheinigung nach Satz 2 den nach Absatz 6 zuständigen Überwachungsbehörden auszuhändigen.

(5) Die nach Absatz 6 zuständigen Überwachungsbehörden können Beförderungsmittel und Behälter mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie ihre Lade- und Verpackungsmittel anhalten, um zu prüfen, ob die für die Einfuhr oder das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen eingehalten sind.

(6) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt die Zolldienststellen, die nach den Absätzen 4 und 5 bei der Überwachung der Einfuhr oder des sonstigen Verbringens von explosionsgefährlichen Stoffen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mitwirken. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen die Mitwirkung bei der Überwachung dem Freihafenamt Hamburg übertragen; § 18 a Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), gilt entsprechend.

§ 15

Aufzeichnungspflicht

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 hat in jedem Betrieb oder Betriebsteil ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Art und Menge der hergestellten, wiedergewonnenen, erworbenen, eingeführten oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten, überlassenen, verwendeten oder vernichteten explosionsgefährlichen Stoffe sowie ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen. Der Erlaubnisinhaber kann sich zur Erfüllung der ihm nach Satz 1 obliegenden Pflichten einer anderen Person bedienen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden

1. soweit der Erlaubnisinhaber für explosionsgefährliche Stoffe ein Kriegswaffenbuch nach den Vorschriften des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444) führt,
2. auf Personen, die den Erwerb, das Überlassen oder den Vertrieb dieser Stoffe vermitteln.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Inhalt, Führung, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses zu erlassen.

ABSCHNITT III

Verantwortliche Personen und ihre Pflichten

§ 16

Verantwortliche Personen

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der Pflichten, die sich aus diesem Abschnitt und den auf Grund von § 22 erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind

1. der Erlaubnisinhaber oder der Inhaber eines Betriebes, der nach § 12 Abs. 2 oder einer auf Grund des § 3 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung ohne Erlaubnis den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreibt oder diese Stoffe befördert,
2. die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen,
3. Aufsichtspersonen, insbesondere Abteilungsleiter, Sprengberechtigte, Betriebsmeister und Lagerverwalter, sowie die zur Durchführung der Beförderung, zum Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe an andere oder zur Empfangnahme dieser Stoffe von anderen bestellten Personen,

4. in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, neben den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Personen
   a) die zur Beaufsichtigung aller Personen, die explosionsgefährliche Stoffe in Empfang nehmen, überlassen, aufbewahren, befördern oder verwenden, bestellten Personen,
   b) die zum Überlassen von explosionsgefährlichen Stoffen an andere oder zur Empfangnahme dieser Stoffe von anderen bestellten Personen.

(2) Bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen außerhalb der Betriebsstätte und bei der Beförderung dieser Stoffe ist ferner die Person verantwortlich, die die tatsächliche Gewalt über die explosionsgefährlichen Stoffe ausübt.

§ 17

Befähigungsschein

(1) Die in § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a bezeichneten verantwortlichen Personen dürfen ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie einen behördlichen Befähigungsschein besitzen. Satz 1 ist auf den Inhaber einer Erlaubnis nach § 6 und auf Personen, die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind, nicht anzuwenden.

(2) Für die Erteilung des Befähigungsscheines gelten § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 sowie §§ 8 und 9 mit der Maßgabe, daß der Befähigungsschein in der Regel für die Dauer von drei Jahren zu erteilen ist.

(3) In der Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 3 können auch Vorschriften der dort bezeichneten Art für die in § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Personen erlassen werden.

(4) Für das Erlöschen und die Entziehung des Befähigungsscheines gilt § 10 entsprechend.

(5) Ist ein Befähigungsschein oder eine Ausfertigung in Verlust geraten, so können der Befähigungsschein und sämtliche Ausfertigungen für ungültig erklärt werden.

§ 18

Bestellung verantwortlicher Personen

(1) Verantwortliche Personen sind in der Anzahl zu bestellen, die nach dem Umfang des Betriebes und der Art der Tätigkeit für eine sichere Ausführung des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder der Beförderung dieser Stoffe erforderlich ist.

(2) Zu verantwortlichen Personen nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a dürfen nur Personen bestellt werden, die für ihre Tätigkeit einen Befähigungsschein besitzen.

(3) Zu verantwortlichen Personen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstabe b dürfen nur Personen bestellt werden, bei denen Versagungsgründe nach § 7 Abs. 1 nicht vorliegen.

(4) Die in § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten verantwortlichen Personen sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich nach der Bestellung namhaft zu machen. Die Abberufung einer dieser Personen ist unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

§ 19

Vertrieb und Überlassen

(1) Explosionsgefährliche Stoffe dürfen nur von verantwortlichen Personen vertrieben oder an andere überlassen werden. Die verantwortlichen Personen dürfen diese Stoffe nur an Personen vertreiben oder Personen überlassen, die nach diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach landesrechtlichen Vorschriften damit umgehen oder diese Stoffe befördern oder erwerben dürfen. Innerhalb einer Betriebsstätte dürfen explosionsgefährliche Stoffe auch an Personen oder von Personen überlassen oder in Empfang genommen werden, die unter Aufsicht oder nach Weisung einer verantwortlichen Person handeln.

(2) Beförderer dürfen Stoffe, die im Beförderungspapier oder, falls ein Beförderungspapier nicht vorgeschrieben ist, auf dem Versandstück als explosionsgefährliche Stoffe gekennzeichnet sind, nur überlassen

1. dem vom Auftraggeber bezeichneten Empfänger oder einer Person, die einen Befähigungsschein besitzt,
2. den in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 4 bezeichneten Stellen,
3. anderen Beförderern oder Lagerern, die in den Beförderungsvorgang eingeschaltet sind.

(3) Personen unter 18 Jahren dürfen explosionsgefährliche Stoffe nicht überlassen werden. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen pyrotechnische Gegenstände, die nur geringe Mengen von explosionsgefährlichen Stoffen enthalten, Personen unter 18 Jahren überlassen werden dürfen, soweit der Schutz von Leben oder Gesundheit nicht entgegensteht.

§ 20

Mitführen von Urkunden

(1) Außerhalb des eigenen Betriebes haben die verantwortlichen Personen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie bei der Beförderung dieser Stoffe die Erlaubnisurkunde und die in § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a bezeichneten Personen den Befähigungsschein mitzuführen und auf

Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörden vorzulegen. In den Fällen des § 12 Abs. 3 genügt eine in deutscher Sprache abgefaßte Bescheinigung der zuständigen Behörde des in § 12 Abs. 3 bezeichneten Landes über die Befugnis zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe.

(2) Absatz 1 ist auf die Beförderung von Kriegswaffen nicht anzuwenden, soweit nach § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444) bei der Beförderung eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde mitzuführen ist.

§ 21

Schutzvorschriften

(1) Die verantwortlichen Personen haben bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie bei der Beförderung dieser Stoffe Beschäftigte und Dritte vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter zu schützen, soweit die Art des Umganges oder Verkehrs oder der Beförderung dies zuläßt; sie haben hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik anzuwenden.

(2) Die verantwortlichen Personen haben zum Schutze der in Absatz 1 bezeichneten Rechtsgüter

1. Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechend einzurichten und zu unterhalten, insbesondere den erforderlichen Schutzabstand der Betriebsanlagen untereinander und zu betriebsfremden Gebäuden, Anlagen und öffentlichen Verkehrswegen einzuhalten,
2. Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen im Betrieb zu treffen, insbesondere den Arbeitsablauf zu regeln,
3. Beschäftigten oder Dritten im Betrieb ein den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechendes Verhalten vorzuschreiben,
4. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit nicht explosionsgefährliche Stoffe abhanden kommen oder Beschäftigte oder Dritte diese Stoffe unbefugt an sich nehmen,
5. die Beschäftigten vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren; die Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.

§ 22

Ermächtigung zum Erlaß von Schutzvorschriften

(1) Durch Rechtsverordnung kann zum Schutze der in § 21 Abs. 1 bezeichneten Rechtsgüter für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen bestimmt werden,

1. welche Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 21 ergebenden Pflichten zu treffen sind,
2. wie sich Beschäftigte und Dritte innerhalb oder außerhalb von Betrieben beim Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen zu verhalten haben,
3. daß explosionsgefährliche Stoffe nur an der Herstellungsstätte oder an dem Ort, an dem sie innerhalb eines Betriebes verwendet werden oder in besonderen Lagern aufbewahrt werden dürfen, und daß diese Lager insbesondere hinsichtlich des Standortes, der Bauweise, der Einrichtung und des Betriebes bestimmten Sicherheitsanforderungen genügen müssen,
4. nach welchen Sicherheitsvorschriften explosionsgefährliche Stoffe außerhalb eines Lagers aufbewahrt werden dürfen,
5. daß Anzeigen zu erstatten und ihnen bestimmte Unterlagen beizufügen sind.

(2) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können

1. Bestimmungen nach Absatz 1 Nr. 2 für Zündmittel und Sprengbehör und
2. Bestimmungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 für explosionsfähige Stoffe, die nicht explosionsgefährlich im Sinne von § 2 sind,

getroffen werden.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Rechtsverordnungen erläßt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Soweit die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln oder Sprengzubehör betreffen, ergehen sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft. Betreffen die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 den Vertrieb oder das Überlassen von explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln oder Sprengzubehör an die der Bergaufsicht unterliegenden Betriebe, werden sie vom Bundesminister für Wirtschaft erlassen.

§ 23

Anzeigepflicht

(1) Die verantwortlichen Personen haben das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die verantwortlichen Personen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 haben jeden Unfall, der bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe eintritt, der zuständigen Behörde und dem Träger der

gesetzlichen Unfallversicherung unverzüglich anzuzeigen.

ABSCHNITT IV

Überwachung des Umgangs und des Verkehrs sowie der Beförderung

§ 24

Allgemeine Überwachung

Der Umgang und der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie die Beförderung dieser Stoffe unterliegen der Überwachung durch die zuständige Behörde.

§ 25

Auskunft, Nachschau

(1) Der Inhaber eines Betriebes, der mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, den Verkehr mit diesen Stoffen betreibt oder diese Stoffe befördert, und die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume und Beförderungsmittel des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Beauftragten sind berechtigt, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zu fordern oder zu entnehmen. Soweit der Betriebsinhaber nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden auf Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, den Verkehr mit diesen Stoffen betreiben oder diese Stoffe befördern.

§ 26

Anordnungen der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung des § 21 und der auf Grund des § 22 erlassenen Rechtsverordnungen zu treffen sind. Dabei können auch Anordnungen getroffen werden, die über die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 22 gestellten Anforderungen hinausgehen, soweit dies zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

(2) Führt ein Zustand, der den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, einer Nebenbestimmung der Erlaubnis, einer nachträglich angeordneten Auflage oder den Anordnungen nach Absatz 1 widerspricht, eine erhebliche Gefährdung der Beschäftigten oder Dritter herbei, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Umgang und der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und die Beförderung dieser Stoffe bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes eingestellt werden.

(3) Wird eine Tätigkeit nach § 6 ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt, so kann die zuständige Behörde die Fortsetzung dieser Tätigkeit untersagen.

(4) Die zuständige Behörde kann explosionsgefährliche Stoffe sicherstellen, um ihre unbefugte Verwendung zu verhindern.

§ 27

Beschäftigungsverbot

(1) Beschäftigt der Erlaubnisinhaber als verantwortliche Person entgegen § 18 Abs. 2 eine Person, die nicht im Besitze eines Befähigungsscheines ist, so hat die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber die Beschäftigung dieser Person zu untersagen.

(2) Die Beschäftigung einer Person als verantwortliche Person entgegen § 18 Abs. 3 kann dem Erlaubnisinhaber untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß bei dieser Person ein Versagungsgrund nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 vorliegt.

ABSCHNITT V

Bundesanstalt für Materialprüfung

§ 28

Rechtsstellung der Bundesanstalt für Materialprüfung

Die Bundesanstalt für Materialprüfung ist eine bundesunmittelbare, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft; sie ist eine Bundesoberbehörde. Ihre Organisation und Inanspruchnahme werden in einer Satzung geregelt, die der Bundesminister für Wirtschaft erläßt.

§ 29

Aufgaben der Bundesanstalt für Materialprüfung

(1) Der Bundesanstalt für Materialprüfung obliegt die Durchführung und Auswertung physikalischer und chemischer Prüfungen von Stoffen und Konstruktionen. Sie ist zuständig für die Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln und Sprengzubehör nach § 4 Abs. 1 bis 4 dieses Gesetzes.

(2) Durch Bundesrecht oder durch Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Wirtschaft können der Bundesanstalt für Materialprüfung auch andere Aufgaben übertragen werden.

ABSCHNITT VI

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 30

Strafbarer Umgang und Verkehr sowie strafbare Beförderung und Einfuhr

(1) Wer ohne die erforderliche Erlaubnis

1. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreibt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 explosionsgefährliche Stoffe befördert oder
4. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 explosionsgefährliche Stoffe einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder durch einen anderen einführen oder verbringen läßt,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 explosionsgefährliche Stoffe an Personen vertreibt oder Personen überläßt, die mit diesen Stoffen nicht umgehen oder diese Stoffe nicht befördern oder erwerben dürfen,
2. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 innerhalb einer Betriebsstätte explosionsgefährliche Stoffe Personen überläßt, die nicht unter Aufsicht oder nach Weisung einer verantwortlichen Person handeln,
3. entgegen § 19 Abs. 2 einer anderen als einer dort bezeichneten Person oder Stelle explosionsgefährliche Stoffe überläßt,
4. entgegen § 19 Abs. 3 explosionsgefährliche Stoffe einem Jugendlichen unter 18 Jahren überläßt oder
5. ohne die nach Landesrecht erforderliche Erlaubnis mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht oder diese Stoffe erwirbt oder anderen überläßt.

(3) Wer wissentlich durch eine der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Handlungen Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

§ 31

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekannt geworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekannt geworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. explosionsgefährliche Stoffe, Zündmittel oder Sprengzubehör ohne die nach § 4 Abs. 1 oder nach § 42 Abs. 1 erforderliche Zulassung vertreibt, anderen überläßt oder verwendet oder ohne die nach § 42 Abs. 2 erforderliche Zulassung befördert;
2. eine Bedingung nach § 4 Abs. 2 nicht beachtet oder eine Auflage nach § 4 Abs. 2, §§ 9 oder 14 Abs. 1 Satz 3 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erfüllt;
3. eine Anzeige nach § 10 Abs. 5, § 11 Abs. 1 Satz 3, §§ 13, 14 Abs. 1 Satz 4, § 18 Abs. 4 oder nach § 23 nicht, unrichtig, nicht rechtzeitig oder unvollständig erstattet;
4. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 explosionsgefährliche Stoffe bei den zuständigen Behörden nicht anmeldet oder auf Verlangen nicht vorführt;

5. entgegen § 15 Abs. 1 das Verzeichnis nicht, unrichtig oder unvollständig führt;
6. entgegen § 17 Abs. 1 als verantwortliche Person tätig wird, ohne einen Befähigungsschein zu besitzen;
7. entgegen § 18 Abs. 2 Personen zu verantwortlichen Personen bestellt, die nicht im Besitz eines Befähigungsscheines sind;
8. entgegen § 18 Abs. 3 eine verantwortliche Person bestellt;
9. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 explosionsgefährliche Stoffe vertreibt oder an andere überläßt, ohne als verantwortliche Person bestellt zu sein;
10. entgegen § 20 Abs. 1 bei dem Umgang und dem Verkehr sowie bei der Beförderung außerhalb des Betriebes die Erlaubnisurkunde oder den Befähigungsschein nicht mitführt oder den zuständigen Behörden auf Erfordern nicht vorzeigt;
11. entgegen § 25 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erteilt;
12. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 den Zutritt zu den Grundstücken, Betriebsanlagen, Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln oder die Vornahme von Prüfungen und Besichtigungen oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen oder die Entnahme von Proben nicht duldet;
13. einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde nach § 26 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt;
14. entgegen einer vollziehbaren Verfügung der zuständigen Behörde nach § 27 eine für den Umgang oder Verkehr oder die Beförderung verantwortliche Person weiterbeschäftigt oder
15. einer auf Grund des § 5 Abs. 1, § 15 Abs. 3 oder des § 22 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die fahrlässige Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 15 verjährt in einem Jahr.

§ 33

Strafbare Verletzung von Schutzvorschriften

Wer durch eine der in § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 13 oder 15 bezeichneten vorsätzlichen Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen oder für Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 34

Handeln für einen anderen

(1) Die Strafvorschriften der §§ 30 oder 33 und die Bußgeldvorschriften des § 32 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles des Betriebes eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 35

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Begeht jemand in einem Betrieb eine durch § 30 oder § 33 mit Strafe oder durch § 32 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder den Leiter eines Betriebes oder eines Betriebsteiles oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers, gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Im Falle eines Verstoßes gegen § 30 oder § 33 beträgt die Geldbuße bei vorsätzlicher Verletzung der Aufsichtspflicht bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Verletzung der Aufsichtspflicht bis zu zehntausend Deutsche Mark. Im Falle eines Verstoßes gegen § 32 ist die Geldbuße nach dieser Vorschrift zu bemessen.

§ 36

Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist

einer Personenhandelsgesellschaft eine durch § 30 oder § 33 mit Strafe oder durch § 32 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße beträgt, wenn die Straftat vorsätzlich begangen worden ist, bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen worden ist, bis zu zehntausend Deutsche Mark. Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 begangen worden, so ist die Geldbuße nach dieser Vorschrift zu bemessen.

(3) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt, das die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit empfangen hat und für den Gewinn, den sie aus der Straftat oder der Ordnungswidrigkeit gezogen hat.

§ 37

Einziehung

(1) Ist eine in § 30 oder § 33 bezeichnete Straftat oder eine in § 32 bezeichnete Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können Gegenstände, die durch die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, oder auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht, ganz oder teilweise eingezogen werden.

(2) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn

1. die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören,
2. die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung einem Dritten gehören und dieser
   a) wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Handlung gewesen ist,
   b) aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil gezogen hat oder
   c) den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung gegenüber dem Täter oder Teilnehmer ermöglicht hätten, in verwerflicher Weise erworben hat,
3. die Gegenstände nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder
4. die Gefahr besteht, daß sie der Begehung von Handlungen dienen werden, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind.

(3) Gegenstände, die durch die Straftat oder Ordnungswidrigkeit hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach Absatz 2 Nr. 2 nur eingezogen werden, wenn sie dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Tat gehört haben.

(4) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden oder kann eine Geldbuße gegen eine bestimmte Person nicht festgesetzt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Einziehung zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

§ 38

Einziehung des Wertersatzes

(1) Hat der Täter oder Teilnehmer den Gegenstand nach der Tat veräußert und wäre ohne die Veräußerung die Einziehung ihm gegenüber zulässig gewesen, fehlen ihre Voraussetzungen aber gegenüber demjenigen, dem der Gegenstand zur Zeit der Entscheidung gehört, so kann die Einziehung eines Geldbetrages, der dem Wert des Gegenstandes entspricht, gegen den Täter oder Teilnehmer angeordnet werden.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Täter oder Teilnehmer die Ausführung der Einziehung vereitelt und ihm dies vorzuwerfen ist. Die Anordnung ist auch für den Fall zulässig, daß ihre Voraussetzungen sich später ergeben.

(3) Der Wert des Gegenstandes kann geschätzt werden.

(4) § 37 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 39

Entschädigung

(1) Wenn die eingezogenen Gegenstände zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung einem Dritten gehörten oder mit dem Recht eines Dritten belastet waren, so ist der Berechtigte unter Zugrundelegung des Verkehrswertes dieser Gegenstände angemessen in Geld zu entschädigen.

(2) Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn der Dritte

1. wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Tat gewesen ist,
2. aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil gezogen hat oder
3. den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, die die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat.

ABSCHNITT VII

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 40

Behörden

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

§ 41

Fortgeltung erteilter Erlaubnisscheine

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Sprengstofferlaubnisscheine berechtigen bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie zur Beförderung dieser Stoffe im bisherigen Umfang.

(2) Ist vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 gestellt und darüber von der zuständigen Behörde noch nicht entschieden, so verlängert sich diese Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(3) Auf die nach Absatz 1 und 2 fortgeltenden Sprengstofferlaubnisscheine ist § 10 Abs. 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

(4) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an verantwortliche Personen im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a erteilten Erlaubnisscheine gelten als Befähigungsscheine im Sinne von § 17. § 17.

§ 42

Fortgeltung von Zulassungsvorschriften

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Zulassung zum Vertrieb oder zur Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln oder Sprengzubehör gilt im bisherigen Umfang als Zulassung im Sinne von § 4 dieses Gesetzes. Soweit diese Zulassungen auf die Verwendung in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, beschränkt sind, dürfen diese Stoffe auch im Bereich der sonstigen Wirtschaft vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden.

(2) Explosionsgefährliche Stoffe dürfen auf der Straße oder mit Binnenschiffen befördert werden, wenn sie

1. nach Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung oder
2. nach einer auf Grund von § 2 Abs. 2 a der Eisenbahnverkehrsordnung erlassenen und im Bundesanzeiger bekanntgemachten Ausnahmebewilligung zur Beförderung auf den Eisenbahnen Deutschlands oder
3. nach einer von der Bundesanstalt für Materialprüfung erteilten Ausnahmebewilligung

zugelassen sind. Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße oder mit Binnenschiffen bleiben unberührt.

§ 43

Anwendbarkeit der Gewerbeordnung und des Einzelhandelsgesetzes

(1) Auf die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Gewerbebetriebe findet die Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetz besondere Vorschriften erlassen worden sind.

(2) Soweit dieses Gesetz Tätigkeiten im Bereich des Einzelhandels regelt, findet das Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1121) keine Anwendung.

§ 44

Nicht mehr anwendbare Vorschriften

(1) Soweit sie Bundesrecht sind, treten außer Kraft

1. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 337),
2. die Bekanntmachung betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 29. April 1903 (Reichsgesetzblatt S. 211), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 995).

(2) Rechtsvorschriften, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder die ihm widersprechen, sind insoweit nicht mehr anwendbar. Insbesondere sind insoweit nicht mehr anzuwenden

1. Preußische Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 4. September 1935 (GS. S. 119)
2. Preußische Polizeiverordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Ausland (Sprengstofferlaubnisscheinverordnung) vom 15. Juli 1924, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Januar 1936 (GS. S. 11)
3. Polizeiverordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 17. November 1932 (GS. S. 362).

Baden-Württemberg

4. Gesetz über den Verkehr mit Sprengstoffen und ihre Lagerung vom 15. Dezember 1952 (Gesetzbl. S. 57)

5. Verordnung über die Beförderung, den Vertrieb, die Aufbewahrung und die Verwendung von Sprengstoffen (Sprengstoffverordnung) vom 12. Juni 1954 (Gesetzbl. S. 85)

6. Polizeiverordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 24. Oktober 1956 (Gesetzbl. S. 163)

7. Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister vom 25. April 1956 (Gesetzbl. S. 95)

8. Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Sprengstoffgesetzes vom 12. Juni 1954 (GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Sprengstoffgesetzes vom 3. Oktober 1959 (Gesetzbl. S. 160)

9. Verordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau vom 5. Juni 1951 (RegBl. S. 78).

Bayern

10. Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 31. Juli 1952 (BayBS I S. 383)

11. Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) vom 29. März 1954 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1954 (BayBS I S. 392)

12. Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 30. Oktober 1952 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 297, berichtigt S. 304), zuletzt geändert durch Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 10. Oktober 1956 (BayBS I S. 402)

13. Landesverordnung über die Lagerung von Sprengstoffen (Sprengstofflagerverordnung) vom 27. August 1959 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 220)

14. Landesverordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister (Sprengstofferlaubnisscheinverordnung) vom 6. Dezember 1956 (BayBS I S. 411), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung vom 27. Juli 1959 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 211)

15. Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz) vom 18. Februar 1954 (BayBS I S. 400), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz vom 12. Februar 1959 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 101)

16. Landesverordnung über die Verwendung von Sprengstoffen zu Sprengarbeiten (Sprengstoffverwendungsverordnung) vom 27. August 1959 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 224)

17. Landesverordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen vom 6. Juni 1959 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 195, berichtigt S. 240)

18. Artikel 39 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327).

Berlin

19. Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) vom 2. März 1953 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 156)

20. Polizeiverordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 26. November 1958 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 1081), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Juli 1965 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 841)

21. Polizeiverordnung über die Erlaubnis- und Registerpflicht für Pulversprengstoffe vom 10. November 1952 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 1024).

Bremen

22. Vierte Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit vom 27. Mai 1949 (SaBremR 7101—g—5)

23. Gesetz über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 4. Dezember 1956 (SaBremR 7101—g—6)

24. Polizeiverordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 17. Mai 1933 (SaBremR 7101—g—2)

25. Verordnung betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen vom 22. August 1930 (SaBremR 7101—g—1)

26. Verordnung betreffend die Erteilung von Sprengstofferlaubnisscheinen vom 14. Januar 1942 (SaBremR 7101—g—4).

Hamburg

27. Sprengstoffverkehrsordnung vom 16. September 1936 (Sammlung des bereinigten Hamburgischen Landesrechts 7111-d)

28. Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 2. Oktober 1956 (Sammlung des bereinigten Hamburgischen Landesrechts 7111-g)

29. Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine vom 31. Juli 1925 (Sammlung des bereinigten Hamburgischen Landesrechts 7111-a)

30. Verordnung über Ausnahmen von Genehmigungs- und Registerführungspflicht bei Sprengstoffen vom 17. September 1963 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 177).

Hessen

31. Gesetz über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 28. Oktober 1953 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 171)

32. Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen vom 20. Februar 1953 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1956 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 159)

33. Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 4. Oktober 1950 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 216), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Sprengstoffverkehrsverordnung vom 20. Februar 1953 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 22)

34. Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister vom 3. Dezember 1956 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 165), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister vom 25. November 1958 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 181)

35. Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht für Sprengstoffe vom 5. November 1954 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 187), geändert durch die Verordnung zur Ergänzung der Anlage der Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht für Sprengstoffe vom 12. Oktober 1959 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 65)

36. Verordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau vom 9. April 1962 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 245).

Niedersachsen

37. Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 26. Oktober 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 181)

38. Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 11. Dezember 1952 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 187), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 1956 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 209)

39. Verordnung über die Erlaubnis- und Registerpflicht für Pulversprengstoffe vom 26. Oktober 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 181)

40. Verordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau vom 13. Juli 1953 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1959 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 52)

41. Verordnung über die Errichtung, Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 20. November 1962 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 224)

42. Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 5. Februar 1960 (Gesetz- und Verordnungblatt S. 1)

43. Braunschweigische Verordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Auslande (Sprengstoff-Erlaubnisscheine) vom 6. Dezember 1924 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 613)

44. Oldenburgische Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 31. Dezember 1884 (Old.GB Bd. 27 S. 91).

Nordrhein-Westfalen

45. Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrs-Verordnung) vom 6. Juli 1961 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 254)

46. Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 6. Januar 1953 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 110), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. November 1956 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 316)

47. Sprengstofflager-Verordnung vom 19. Juli 1961 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 258)

48. Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister (Sprengstofferlaubnisscheinverordnung) vom 21. Juni 1961 (Gesetz-

und Verordnungsbl. S. 243), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. März 1965 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 87)

49. Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Ausnahme-Verordnung) vom 23. März 1960 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. August 1964 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 295)

50. Verordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen (Ammoniumnitrat-Verordnung) vom 24. Februar 1960 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Dezember 1963 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1964 S. 21)

51. Bergverordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau vom 28. Januar 1959 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 21).

Rheinland-Pfalz

52. Landesgesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 23. Juni 1954 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 83)

53. Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 4. April 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 81)

54. Landesverordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 22. Dezember 1952 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 178), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 18. Januar 1957 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 23)

55. Landesverordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister (Sprengstofferlaubnisschein-Verordnung) vom 14. April 1956 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 51)

56. Landesverordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 1. Juni 1955 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 65), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 18. März 1964 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 63)

57. Landespolizei-Verordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau vom 25. Juni 1952 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 100)

58. Landespolizei-Verordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 26. Februar 1960 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 48)

59. Landesverordnung über die Vornahme von Sprengungen vom 14. April 1956 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 53).

Saarland

60. Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) (Amtsbl. des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes vom 12. Oktober 1935 S. 337)

61. Verordnung über die Wiederinkraftsetzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 8. Oktober 1935 (Amtsbl. S. 337) vom 12. Juni 1946 (Amtsbl. S. 97)

62. Polizeiverordnung betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsordnung) vom 8. Oktober 1935 (Amtsbl. des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes vom 12. Oktober 1935 S. 337), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Juni 1946 (Amtsbl. S. 97) vom 30. Dezember 1950 (Amtsbl. 1951 S. 53)

63. Polizeiverordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung) vom 11. Mai 1936 (Amtsbl. des Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes S. 191)

64. Polizeiverordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau vom 5. Mai 1960 (Amtsbl. S. 327).

Schleswig-Holstein

65. Verordnung (Polizeiverordnung) über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 20. August 1952 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 134)

66. Verordnung (Polizeiverordnung) über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 6. November 1957 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 142)

67. Verordnung (Polizeiverordnung) über die Erlaubnis- und Registerpflicht für Pulversprengstoffe vom 20. August 1952 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 133).

(3) Soweit sich die in Absatz 2 bezeichneten Rechtsvorschriften auf Gegenstände beziehen, die durch Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes zu regeln sind, treten diese Vorschriften erst mit Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnungen außer Kraft.

(4) Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften des Sprengstoffrechts Bezug genommen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 45

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 367 Abs. 1 Nr. 4 wird aufgehoben,
2. in § 367 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „Schießpulver oder Feuerwerken oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen" gestrichen,
3. in § 367 Abs. 1 Nr. 8 werden die Worte „oder Feuerwerkskörper abbrennt" gestrichen.

§ 46

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen finden im Land Berlin jedoch keine Anwendung, soweit sie mit Rechtsvorschriften der alliierten Behörden unvereinbar sind.

§ 47

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf die Verkündung folgenden sechsten Monats in Kraft. §§ 3, 5, 8 Abs. 3, § 12 Abs. 3, § 15 Abs. 3, § 19 Abs. 3 Satz 2, §§ 22 und 40 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage I

Prüfverfahren

I.

Die Explosionsgefährlichkeit fester oder flüssiger Stoffe wird

1. durch Erwärmung ohne vollständigen festen Einschluß in Stahlhülsen oder
2. durch eine nicht außergewöhnliche mechanische Beanspruchung ohne zusätzliche Erwärmung
   a) durch Schlag mit dem Fallhammerapparat oder
   b) durch Reibung mit dem Reibapparat

nach den in den Abschnitten II bis IV bezeichneten Prüfverfahren geprüft.

II. Stahlhülsenverfahren

1. Die Stahlhülse muß aus Tiefziehblech *(Tabelle A, 1)* im Ziehverfahren hergestellt sein. Sie muß einen inneren Durchmesser von 24 mm, eine Länge von 75 mm und eine Wanddicke von 0,5 mm haben. Am offenen Ende muß die Hülse mit einem Bund zum Verschließen der Hülse versehen sein *(Abbildung 1)*. Die Hülse muß durch eine Düsenplatte verschlossen sein, die mit Hilfe der aus Gewindering und Mutter bestehenden Verschraubung mit der Hülse fest verbunden wird. Die Düsenplatte muß 6 mm stark und aus warmfestem Chromstahl *(Tabelle A, 2)* gefertigt sein; sie muß eine Öffnung von mindestens 2 mm Durchmesser haben. Der Gewindering und die Mutter müssen aus Chrom-Mangan-Stahl *(Tabelle A, 3)* bestehen, der bis 800° C zunderfest ist. Die Stahlhülsen dürfen nur für einen Versuch verwendet werden.
2. Zur Durchführung des Versuchs ist der zu prüfende Stoff 60 mm hoch in die Hülse einzufüllen; pulverförmige Stoffe sind dabei leicht anzudrücken. Beim Versuch ist die vorbereitete Stahlhülse mit Stadtgas aus vier Teclubrennern (Rohrdurchmesser 19 mm außen) zu beheizen. Die Brenner müssen bei einem Verbrauch von insgesamt 0,6 l Stadtgas/sec eine Wärmemenge von 2,4 kcal/sec erzeugen. Die Brenner sind so an die Hülse heranzubringen, daß der untere den Boden der Hülse, der rechte und linke die Hülsenwand und der obere den Verschluß erhitzt (s. *Abbildung 2*): sie sind so einzustellen, daß die Spitzen der inneren blauen Kegel der Flammen gerade die Hülse berühren. Der Versuch ist in einem Stahlblechkasten, der die in der Abbildung 2 vorgeschriebenen Maße aufweisen muß, durchzuführen.
3. Wenn nicht zuvor eine Explosion eintritt, darf der Versuch erst nach 5 Minuten beendet werden. Der Versuch darf nur gewertet werden, wenn sich die Bohrung der Düsenplatte durch den Versuch in ihrer Weite nicht geändert hat.
4. Bei drei Versuchen muß die Hülse mindestens einmal durch eine Explosion in drei oder mehr Teile zerlegt werden.

III. Verfahren mit dem Fallhammerapparat

1. Der Fallhammer muß aus dem Block aus Grauguß mit Fuß und Amboß, der Säule, den Führungsschienen und dem Fallgewicht mit Auslösevorrichtung bestehen. Der Block 230 mm (Tiefe) × 250 mm (Breite) × 200 mm (Höhe) mit Fuß 450 mm (Tiefe) × 450 mm (Breite) × 60 mm (Höhe) hat einen aufgeschraubten Stahlamboß von 100 mm Durchmesser und 70 mm Höhe zu tragen. An der Rückseite des Blocks ist die Halterung anzuschrauben, in der die Säule aus nahtlos gezogenem Stahlrohr von 90 mm Außendurchmesser und 70 mm Innendurchmesser befestigt sein muß. Auf einem massiven Betonsockel 60 cm × 60 cm × 60 cm mit 4 darin verankerten Steinschrauben muß der Fallhammer satt aufliegend so befestigt sein, daß die Führungsschienen genau senkrecht stehen und das Fallgewicht leicht geführt wird.
2. Das verwendete Fallgewicht muß 10 kg wiegen. Das Fallgewicht muß aus kompaktem, massivem Stahl bestehen. Es muß einen zylindrischen Schlageinsatz aus gehärtetem Stahl *(Tabelle B, 1)* und einen Mindestdurchmesser von 25 mm haben. Die Versuche sind bei einer Fallhöhe von 0,4 m durchzuführen.
3. Die zu untersuchende Probe ist in eine Stempelvorrichtung einzuschließen, die aus zwei koaxial übereinanderstehenden Stahlzylindern (Stempeln) und einem Hohlzylinder aus Stahl als Führungsring bestehen muß. Die Stempel müssen die Abmessung $10 \begin{smallmatrix} -0{,}003 \\ -0{,}005 \end{smallmatrix}$ mm Durchmesser und 10 mm Höhe, polierte Flächen, abgerundete Kanten (Krümmungsradius 0,5 mm) und eine Härte HRC 58 bis 65 haben. Die Hohlzylinder müssen einen äußeren Durchmesser von 16 mm, eine geschliffene Bohrung von $10 \begin{smallmatrix} +0{,}005 \\ +0{,}010 \end{smallmatrix}$ mm und eine Höhe von 13 mm haben. Die Stirnflächen der Stahlstempel dürfen nur für *einen* Schlagversuch verwendet werden. Tritt eine Explosion ein, so dürfen die Schlagstempel und der Hohlzylinder nicht zu weiteren Versuchen benutzt werden. Die Stempelvorrichtung ist auf einen Zwischenamboß 26 mm Durchmesser und 26 mm Höhe aus Stahl *(Tabelle B, 2)* zu stellen und durch einen Zentrierring mit einem Lochkranz (zum Abströmen der Explosionsschwaden) zu zentrieren.
4. Die zu untersuchenden Stoffe sind in getrocknetem Zustand zu prüfen. Zur Durchführung des Versuchs ist eine Probemenge von 40 mm^3 Volumen zu verwenden. Für die festen — ausgenommen pastenförmigen Stoffe — gilt außerdem folgendes:

a) Pulverförmige Stoffe sind zu sieben (Maschenweite 0,5 mm); der gesamte Siebdurchgang ist zur Prüfung zu verwenden;

b) gepreßte, gegossene oder anderweitig verdichtete Stoffe sind zu zerkleinern und zu sieben; zur Prüfung ist die Siebfraktion von 0,5 bis 1 mm Durchmesser zu verwenden.

Bei flüssigen Stoffen ist der obere Stahlstempel bis zu einem Abstand von 1 mm vom unteren Stempel hineinzudrücken und in dieser Lage zu halten.

5. Bei sechs Versuchen muß mindestens einmal eine Explosion eintreten. Einer Explosion steht eine Entflammung des untersuchten Stoffes gleich, sofern die gesamte Probemenge erfaßt wird.

IV. Verfahren mit dem Reibapparat

1. Der Reibapparat muß aus der Grundplatte (Grauguß) bestehen, auf der die Reibvorrichtung — bestehend aus feststehendem Porzellanstift und beweglichem Porzellanplättchen — zu montieren ist. Das Porzellanplättchen ist in einem Schlitten zu befestigen, der in zwei Gleitschienen geführt wird. Der Schlitten ist über eine Schubstange, eine Exzenterscheibe und ein Getriebe durch einen Elektromotor so anzutreiben, daß das Porzellanplättchen unter dem Porzellanstift eine Hin- und Rückbewegung von je 10 mm Länge ausführt. Der Porzellanstift ist mit 36 kg zu belasten.

2. Für die Versuche sind ebene Porzellanplättchen aus rein weißem technischen Porzellan in den Abmessungen 25 mm (Länge) × 25 mm (Breite) × 5 mm (Höhe) zu verwenden *(Tabelle C)*. Die Reibflächen der Plättchen müssen vor dem Brennen durch Streichen mit einem Schwamm aufgerauht sein (Rauhtiefe 9 μ bis 32 μ). Die zylindrischen Porzellanstifte müssen ebenfalls aus weißem technischen Porzellan gefertigt sein und eine Länge von 15 mm, einen Durchmesser von 10 mm und rauhe kugelige Endflächen mit einem Krümmungsradius von 10 mm haben.

3. Für die Beschaffenheit des zu untersuchenden Stoffes gilt III, 4 entsprechend.

4. Als Probe ist eine Stoffmenge von 10 mm^3 Volumen zu verwenden. Der Porzellanstift ist auf die Probe zu setzen und zu belasten. Bei Durchführung des Versuches müssen der Schwammstrich quer zur Bewegungsrichtung des Porzellanplättchens liegen und der Stift auf der Probe stehen und so viel Probematerial vor dem Stift liegen, daß bei der Plättchenbewegung genügend Stoff unter den Stift gelangt. Das Porzellanplättchen ist unter dem Porzellanstift in einer Zeit von 0,44 sec je 10 mm hin- und zurückzubewegen. Jeder Oberflächenbezirk des Plättchens darf nur einmal für einen Versuch verwendet werden.

5. Bei sechs Versuchen muß mindestens einmal eine Explosion eintreten. Einer Explosion steht eine Entflammung oder ein Knistern des untersuchten Stoffes gleich.

Tabelle der Materialeigenschaften für die Prüfvorrichtungen der Prüfverfahren zur Anlage I

Tabelle (A) *Stahlhülsenverfahren*

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einzelteile	Werkstoffnummer	Markenbezeichnung	Chemische Zusammensetzung in %		
				C	Si	Mn
1	Hülse	1.0336.5 05 g	USt 14 05 g (Tiefziehblech)	höchstens 0,1	Spuren	0,20/0,45
2	Düsenplatte	1.4873	X 45 CrNiW 18 9 (Ventilstahl)	0,40/0,50	2,0/3,0	0,8/1,5
3	Verschraubung (Gewindering und Mutter)	1.3817	X 40 MnCr 18 (Ventilstahl)	0,30/0,50	0,3/0,8	17,0/19,0

Tabelle (B) *Verfahren mit dem Fallhammerapparat*

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einzelteile	Werkstoffnummer	Markenbezeichnung
1	Schlageinsatz für Fallgewicht	1.2842	90 Mn V8
2	Stahlstempel (Zylinderrolle) und Hohlzylinder für Stempelvorrichtung	1.3505	100 Cr 6 (W 3) (Wälzlagerstahl)

Tabelle (C) *Verfahren mit dem Reibapparat*

Bezeichnung der Einzelteile	Kurzbezeichnung	Mineralzusammensetzung der Porzellanmasse in %			Brenntemperatur °C	Härte nach Mohs
		Tonsubstanz	Feldspat	Quarz		
Porzellanstifte und -plättchen	Typ KER 111 (gepreßtes Hartporzellan)	50	20	30	ca. 1440	7 bis 8

Chemische Zusammensetzung in %				Festigkeitseigenschaften				
Cr	Ni	P	S	Streckgrenze mindestens kg/mm²	Zugfestigkeit kg/mm²	Bruchdehnung (Lo=5 d) mindestens %	Einschnürung mindestens %	Tiefung mm
—	—	höchstens 0,030	0,035	höchstens 24	28 bis 38	30	—	9,2 (Blechdicke 0,5 mm)
17,0/19,0	8,0/10,0	—	—	40	80 bis 100	25	35	—
3,0/3,5	—	—	—	25	75 bis 95	40	40	8

Chemische Zusammensetzung in %							Härte nach Rockwell
C	Si	Mn	Cr	P höchstens	S höchstens	V	
0,90	0,20	2,00	—	0,030		0,10	58 bis 60
0,95/1,05	0,15/0,35	0,25/0,40	1,40/1,65	0,030	0,025	—	58 bis 65

Abbildung 1

Stahlhülse mit Düsenöffnung zur Prüfung von explosiven Stoffen durch thermische Beanspruchung

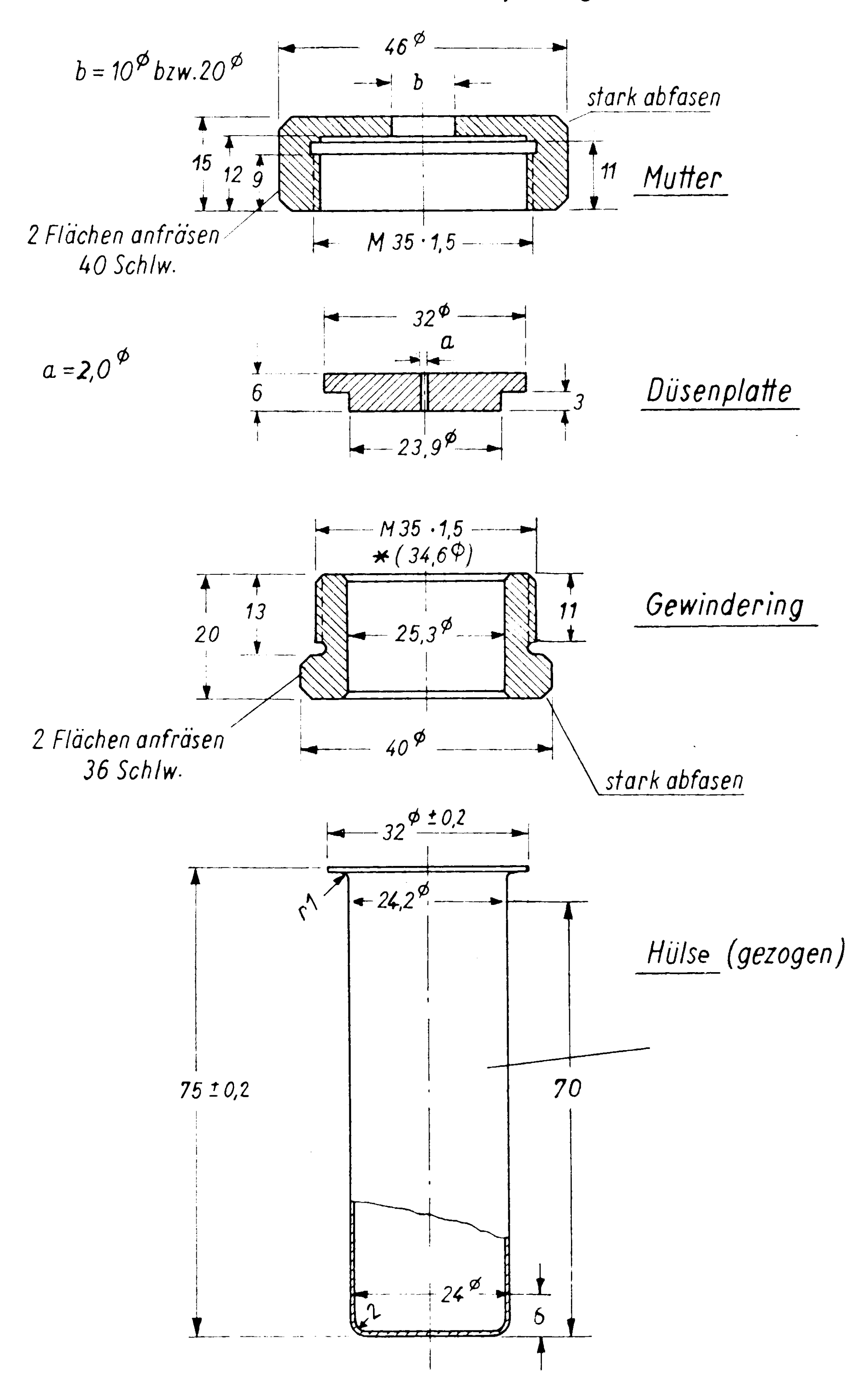
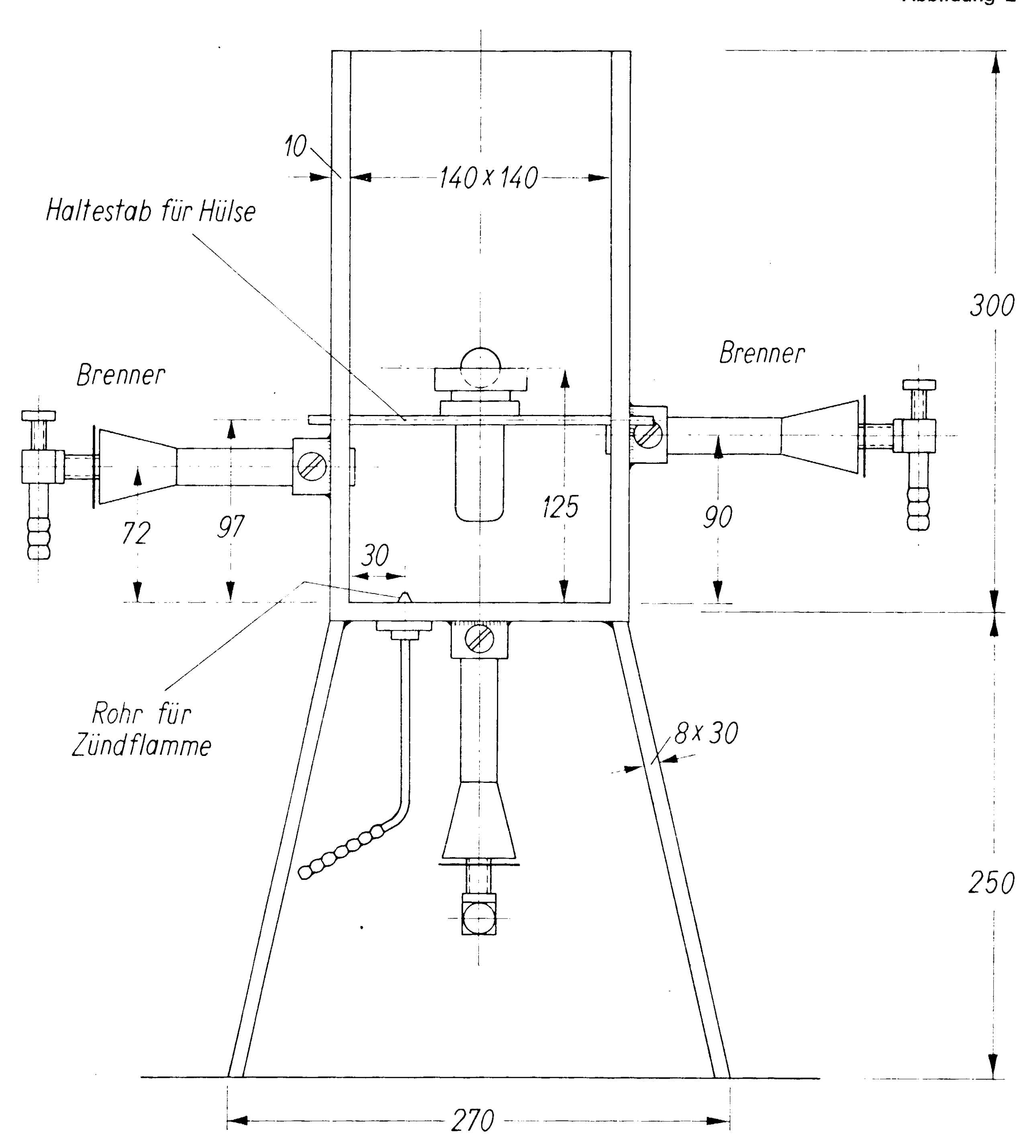


Abbildung 2


10
140 x 140
Haltestab für Hülse
300
Brenner
Brenner
125
72
97
90
30
Rohr für
Zündflamme
8 x 30
250
270

Anlage II

Liste der explosionsgefährlichen Stoffe

1. Teil — Einheitliche chemische Verbindungen

Acetylbenzoylperoxyd, $C_9H_8O_4$

Äthylendiamindinitrat, $C_2H_{10}N_4O_6$

Äthylendinitramin, $C_2H_6N_4O_4$

Äthylnitrat, $C_2H_5NO_3$

Ammoniumazid, N_4H_4

Ammoniumperchlorat, NH_4ClO_4

Bariumazid, BaN_6

Benzol-1,3-disulfohydrazid, $C_6H_{10}N_4S_2O_4$

Benzoylperoxyd, $C_{14}H_{10}O_4$

Bleiazid, PbN_6

Bleitrinitroresorcinat, $C_6HN_3O_8Pb$

1,2,4-Butantrioltrinitrat, $C_4H_7N_3O_9$

tert. Butylperacetat, $C_6H_{12}O_3$

tert. Butylperbenzoat, $C_{11}H_{14}O_3$

tert. Butylpermaleinat, $C_8H_{12}O_5$

2,2-bis-(tertiär-Butylperoxy)butan, $C_{12}H_{26}O_4$

Calciumazid, CaN_6

Cellulosenitrate (z. B. Trinitrat $C_6H_7N_3O_{11})_n$)

Cyanurtriazid, C_3N_{12}

Cyclohexanonperoxyde, [1-Hydroxy-1'-hydroperoxy-di-cyclohexylperoxyd, bis-(1-Hydroperoxycylohexyl)-peroxyd und Gemische dieser beiden Verbindungen]

Diacetylperoxyd, $C_4H_6O_4$

Diäthanolamintrinitrat, $C_4H_{10}N_4O_9$

Diäthylenglykoldinitrat, $C_4H_8N_2O_7$ (Nitrodiglykol)

Diazodinitrophenol, $C_6H_2N_4O_5$

Di-tert. Butyldiperphthalat, $C_{16}H_{22}O_6$

p-p'-Dichlorbenzoylperoxyd, $C_{14}H_8Cl_2O_4$

Diglycerintetranitrat, $C_6H_{10}N_4O_{13}$

Diisopropylbenzol-bis-hydroperoxyd, $C_{12}H_{18}O_4$

Dinitroaminophenol, $C_6H_5N_3O_5$ (Pikraminsäure)

Dinitrodimethyloxamid, $C_4H_6N_4O_6$

Dinitrodioxyäthyl-oxamid-dinitrat, $C_6H_8N_6O_{12}$ (Dinitroäthanol-nitratoxamid)

Dinitrophenol-metallsalze, $C_6H_3N_2O_5Me$ *)

Dinitrophenylglycerinätherdinitrat, $C_9H_8N_4O_{11}$

Dinitrophenylglycerinäthermononitrat, $C_9H_9N_3O_9$

Dinitrophenylglykoläthernitrat, $C_8H_7N_3O_8$

Dinitrosopentamethylentetramin, $C_5H_{10}N_6O_2$

Dioxyäthylnitramindinitrat, $C_4H_8N_4O_8$

---

*) Me = Metall

Dipentaerythrithexanitrat, $C_{10}H_{16}N_6O_{19}$

Erythrittetranitrat, $C_4H_6N_4O_{12}$

Glycerin-acetat-dinitrat, $C_5H_8N_2O_8$

Glycerinmonochlorhydrin-dinitrat, $C_3H_5ClN_2O_6$ (Dinitromonochlorhydrin)

Glycerindinitrat, $C_3H_6N_2O_7$

Glycerin-formiat-dinitrat, $C_4H_6N_2O_8$ (Dinitroformin)

Glycerin-nitrolactat-dinitrat, $C_6H_9N_3O_{11}$

Glycerintrinitrat, $C_3H_5N_3O_9$ (Nitroglycerin)

Glycidnitrat, $C_3H_5NO_4$ (Nitroglycid)

Glykoldinitrat, $C_2H_4N_2O_6$ (Nitroglykol)

Guanidinperchlorat, $CH_6N_3O_4Cl$

Guanidinpikrat, $C_7H_8N_6O_7$

Guanyl-nitrosamino-guanyl-tetrazen, $C_2H_8N_{10}O$ (Tetrazen)

Hexamethylentriperoxyddiamin, $C_6H_{12}N_2O_6$

Hexanitroazobenzol, $C_{12}H_4N_8O_{12}$

Hexanitrodiphenyl, $C_{12}H_4N_6O_{12}$

Hexanitrodiphenyläther, $C_{12}H_4N_6O_{13}$ (Hexanitrodiphenyloxyd)

Hexanitrodiphenylamin, $C_{12}H_5N_7O_{12}$ (Hexyl)

Hexanitrodiphenylaminkalium, $C_{12}H_4N_7O_{12}K$

Hexanitrodiphenylglycerinäthermononitrat, $C_{15}H_9N_7O_{17}$

Hexanitrodiphenyloxamid, $C_{14}H_6N_8O_{14}$

Hexanitro-diphenylsulfid, $C_{12}H_4N_6O_{12}S$

Hexanitrodiphenylsulfon, $C_{12}H_4N_6O_{14}S$

Hexanitrosobenzol, $C_6N_6O_6$

Hydrazin-metallsalze, H_3N_2Me *)

Hydrazinnitrat, $H_5N_3O_3$

Hydrazinperchlorat, $H_5ClN_2O_4$

Mannithexanitrat, $C_6H_8N_6O_{18}$

Methyläthylketonperoxyde

Methylisobutylketonperoxyde

Methylnitrat, CH_3NO_3

Monoäthanolamindinitrat, $C_2H_7N_3O_6$

Nitroisobutylglycerintrinitrat, $C_4H_6N_4O_{11}$

Nitromethylpropandioldinitrat, $C_4H_7N_3O_8$

p-Nitrophenol-natrium, $C_6H_4NO_3Na$

Pentaerythrittetranitrat, $C_5H_8N_4O_{12}$ (Nitropenta, PETN, Pentrit)

Perchlorsäure, $HClO_4$

Peressigsäure, $C_2H_4O_3$

1,3-Propandioldinitrat, $C_3H_6N_2O_6$

Quecksilberfulminat, $Hg(CNO)_2$ (Knallquecksilber)

Quecksilberoxycyanid, $Hg_2O(CN)_2$

Silberacetylid, Ag_2C_2 (Silbercarbid)

Silberazid, AgN_3

Silberchlorat, $AgClO_3$

---

*) Me = Metall

Silberfulminat, AgCNO
Silberperchlorat, $AgClO_4$
Silberoxalat, $Ag_2C_2O_4$
Silberpersulfat, $Ag_2S_2O_8$
Strontiumazid, SrN_6
Tetramethylentetranitramin, $C_4H_8N_8O_8$ (Oktogen)
Tetramethylolcyclohexanoltetranitrat, $C_{10}H_{16}N_4O_{13}$
Tetramethylolcyclohexanontetranitrat, $C_{10}H_{14}N_4O_{13}$
Tetramethylolcyclopentanoltetranitrat, $C_9H_{14}N_4O_{13}$
Tetramethylolcyclopentanontetranitrat, $C_9H_{12}N_4O_{13}$
Tetranitroacridon, $C_{13}H_5N_5O_9$
Tetranitroanilin, $C_6H_3N_5O_8$
Tetranitroanisol, $C_7H_4N_4O_9$
Tetranitrocarbazol, $C_{12}H_5N_5O_8$
Tetranitronaphthalin, $C_{10}H_4N_4O_8$
Tetraschwefeltetraimid, $S_4N_4H_4$
Tetraschwefeltetranitrid, S_4N_4 (Schwefelstickstoff)
Trichlortrinitrobenzol, $C_6Cl_3N_3O_6$
Triglykoldinitrat, $C_6H_{12}N_2O_8$
Trimethylentrinitramin, $C_3H_6N_6O_6$ (Hexogen)
Trinitroäthanol, $C_2H_3N_3O_7$
Trinitroanilin, $C_6H_4N_4O_6$
Trinitroanisol, $C_7H_5N_3O_7$
Trinitrobenzoesäure, $C_7H_3N_3O_8$
Trinitrobenzol, $C_6H_3N_3O_6$
Trinitrochlorbenzol, $C_6H_2ClN_3O_6$
Trinitrokresol, $C_7H_5N_3O_7$
Trinitrokresolmetallsalze, $C_7H_4N_3O_7Me$ *)
Trinitromethan, CHN_3O_6 (Nitroform)
Trinitromethanmetallsalze, CN_3O_6Me *)
Trinitronaphthalin, $C_{10}H_5N_3O_6$
Trinitrophenol, $C_6H_3N_3O_7$ (Pikrinsäure)
Trinitrophenolmetallsalze, $C_6H_2N_3O_7Me$ *) (Pikrate)
Trinitrophenyläthanolnitraminnitrat, $C_8H_6N_6O_{11}$
Trinitrophenylglycerinätherdinitrat, $C_9H_7N_5O_{13}$
Trinitrophenylglykoläthernitrat, $C_8H_6N_4O_{10}$
Trinitrophenylmethylnitramin, $C_7H_5N_5O_8$ (Tetryl)
Trinitroresorcin, $C_6H_3N_3O_8$
Trinitrotoluol, $C_7H_5N_3O_6$
Trinitroxylol, $C_8H_7N_3O_6$
Zinkchlorat, Zn $(ClO_3)_2$
Zuckernitrate

*) Me = Metall

2. *Teil* — Mischungen, die eine Verbindung oder mehrere Verbindungen des Teiles 1 enthalten, mit Zusatz oder ohne Zusatz von oxydierenden Bestandteilen und/oder verbrennlichen Bestandteilen und/oder inerten Bestandteilen.

2.1 Verbindungen des Teiles 1 in Mischung miteinander

Rahmenzusammensetzung 1	
Trinitrotoluol	30 bis 50 %
Trimethylentrinitramin	0 bis 60 %
Trinitrophenylmethylnitramin	0 bis 70 %
Pentaerythrittetranitrat	0 bis 50 %

2.2 Verbindungen des Teiles 1 allein oder in Mischung miteinander mit Zusatz von oxydierenden Bestandteilen

Rahmenzusammensetzung 1	
Trinitrotoluol	20 bis 60 %
Ammoniumnitrat	40 bis 80 %

2.3 Verbindungen des Teiles 1 allein oder in Mischung miteinander mit Zusatz von verbrennlichen Bestandteilen

Rahmenzusammensetzung 1	
Pentaerythrittetranitrat	0 bis 90 %
Trimethylentrinitramin	0 bis 95 %
Trinitrotoluol	0 bis 15 %
Wachs	1 bis 10 %
Graphit	0 bis 1 %

Rahmenzusammensetzung 2	
Trinitrotoluol	50 bis 80 %
Hexanitrodiphenylamin	0 bis 8 %
Trimethylentrinitramin	0 bis 20 %
Aluminium	20 bis 40 %

Rahmenzusammensetzung 3	
Trimethylentrinitramin	19 bis 67 %
Trinitrotoluol	0 bis 48 %
Aluminium	15 bis 40 %
Wachs	0 bis 5 %

2.4 Verbindungen des Teiles 1 allein oder in Mischung miteinander mit Zusatz von inerten Bestandteilen

Rahmenzusammensetzung 1	
Glycerintrinitrat [1])	9 bis 15 %
Natriumchlorid oder Natriumhydrogencarbonat	0 bis 91 %
andere inerte Bestandteile	0 bis 2 %

2.5 Verbindungen des Teiles 1 allein oder in Mischung miteinander mit Zusätzen von oxydierenden und verbrennlichen Bestandteilen

Rahmenzusammensetzung 1	
Trinitrotoluol	30 bis 40 %
Ammoniumnitrat	40 bis 54 %
Aluminium	16 bis 20 %

[1]) Glycerintrinitrat kann in den Fällen 2.4 und 2.82 ganz oder teilweise weise durch Glykoldinitrat ersetzt werden

Rahmenzusammensetzung 2

Cellulosenitrate (mit weniger als 12,3 % N)	6 bis 20 %
Kaliumnitrat	40 bis 62 %
Bariumnitrat	4 bis 20 %
verbrennliche Bestandteile	12 bis 28 %

Rahmenzusammensetzung 3

Cellulosenitrate	0 bis 20 %
Kaliumchlorat	5 bis 98 %
Aluminium	2 bis 85 %

Einzelzusammensetzung

Ammoniumperchlorat	62 %
Naphthalin	27 %
Akaroidharz	11 %

2.6 Verbindungen des Teiles 1 allein oder in Mischung miteinander mit Zusätzen von oxydierenden und inerten Bestandteilen

2.7 Verbindungen des Teiles 1 allein oder in Mischung miteinander mit Zusätzen von verbrennlichen und inerten Bestandteilen

Rahmenzusammensetzung 1

Silberfulminat	9 bis 99 %
verbrennliche Bestandteile (z. B. Antimonsulfid, Schwefel, Leime)	0 bis 60 %
inerte Bestandteile	0 bis 50 %

2.8 Verbindungen des Teiles 1 allein oder in Mischung miteinander mit Zusätzen von oxydierenden, verbrennlichen und inerten Bestandteilen

2.81 Mischungen, die im wesentlichen Cellulosenitrate enthalten

Rahmenzusammensetzung 1

Cellulosenitrate	85 bis 98 %
Diphenylamin	0,5 bis 8 %
Graphit	0 bis 1 %
sonstige verbrennliche Bestandteile	0 bis 5 %
inerte Bestandteile	0 bis 5 %

Rahmenzusammensetzung 2

Cellulosenitrate (mit weniger als 12,3 % N)	76 bis 94 %
Metallpulver	4 bis 18 %
inerte Bestandteile	2 bis 6 %

Einzelzusammensetzung

Cellulosenitrate	50 %
Kaliumnitrat	6 %
organische chlorhaltige Substanzen	20 %
andere verbrennliche Bestandteile	14 %
inerte Bestandteile	10 %

Rahmenzusammensetzung 3

Cellulosenitrate	45 bis 73 %
Glycerintrinitrat, Diäthylenglykoldinitrat oder andere flüssige Salpetersäureester	25 bis 55 %
mit niederen Alkylen substituierte Harnstoffe	0 bis 5 %
Graphit	0 bis 1 %
inerte Bestandteile	0 bis 10 %

Rahmenzusammensetzung 4

Cellulosennitrate	20 bis 50 %
Glycerintrinitrat bzw. Diäthylenglykoldinitrat oder andere flüssige Salpetersäureester	0 bis 30 %
Nitroguanidin	15 bis 60 %
Graphit	0 bis 1 %
inerte Bestandteile	0 bis 10 %

Rahmenzusammensetzung 5

Cellulosenitrate	25 bis 80 %
Pentaerythrittetranitrat bzw. Trimenthylentrinitramin	15 bis 50 %
Glycerintrinitrat bzw. Diäthylenglykoldinitrat	0 bis 40 %
Diphenylamin	0,5 bis 8 %
Graphit	0 bis 1 %
inerte Bestandteile	0 bis 10 %

Rahmenzusammensetzung 6

Cellulosenitrate	20 bis 50 %
Glycerintrinitrat bzw. Diäthylenglykoldinitrat oder andere flüssige Salpetersäureester	0 bis 30 %
Ammoniumperchlorat oder Ammoniumnitrat	15 bis 80 %
nitrat	15 bis 80 %
Graphit	0 bis 1 %
inerte Bestandteile	0 bis 10 %

2.82 Mischungen, die im wesentlichen Clycerintrinitrat enthalten

Rahmenzusammensetzung 1

Glycerintrinitrat [1])	24 bis 29 %
Collodiumwolle	0 bis 1 %
Ammoniumnitrat	26 bis 32 %
verbrennliche Bestandteile	0 bis 2 %
Natriumchlorid	34 bis 41 %
andere inerte Bestandteile	0 bis 10 %

Rahmenzusammensetzung 2

Glycerintrinitrat [1])	3 bis 7 %
Trinitrotoluol	0 bis 14 %
Ammoniumnitrat	75 bis 84 %
Dinitrotoluol	0 bis 5 %
andere verbrennliche Bestandteile	1 bis 3 %
Natriumchlorid	0 bis 15 %
andere inerte Bestandteile	0 bis 2 %

Rahmenzusammensetzung 3

Glycerintrinitrat [1])	10 bis 20 %
Trinitrotoluol	0 bis 10 %
Collodiumwolle	0 bis 1 %
Ammoniumnitrat	20 bis 75 %
Natriumnitrat	5 bis 15 %
Dinitrotoluol	0 bis 10 %
andere verbrennliche Bestandteile	2 bis 8 %
inerte Bestandteile	0 bis 30 %

Rahmenzusammentzung 4

Glycerintrinitrat [1])	20 bis 53 %
Trinitrotoluol	0 bis 7 %
Collodiumwolle	0 bis 2 %
Ammoniumnitrat	18 bis 62 %
Natriumnitrat	0 bis 15 %
Dinitrotoluol	0 bis 11 %
andere verbrennliche Bestandteile	1 bis 6 %
inerte Bestandteile	0 bis 35 %

[1]) Glycerintrinitrat kann in den Fällen 2.4 und 2.82 ganz oder teilweise weise durch Glykoldinitrat ersetzt werden

Rahmenzusammensetzung 5

Glycerintrinitrat [1])	31 bis 93 %
Collodiumwolle	1 bis 10 %
Natriumnitrat	0 bis 60 %
Kaliumnitrat	0 bis 60 %
Dinitrotoluol	0 bis 9 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 10 %
inerte Bestandteile	0 bis 6 %

Rahmenzusammensetzung 6

Glycerintrinitrat [1])	8 bis 13 %
Natriumnitrat oder Kaliumnitrat	50 bis 60 %
verbrennliche Bestandteile	0 bis 4 %
Ammoniumchlorid	30 bis 35 %
Natriumchlorid	0 bis 5 %
andere inerte Bestandteile	0 bis 2 %

2.83 Mischungen, die im wesentlichen Trinitrotoluol enthalten

Rahmenzusammensetzung 1

Trinitrotoluol	0 bis 18 %
Ammoniumnitrat	73 bis 84 %
Dinitrotoluol	0 bis 3 %
andere verbrennliche Bestandteile	1 bis 7 %
inerte Bestandteile	0 bis 3 %

Rahmenzusammensetzung 2

Trinitrotoluol	0 bis 6 %
Kaliumchlorat	78 bis 90 %
Dinitrotoluol	0 bis 11 %
andere verbrennliche Bestandteile	4 bis 12 %
inerte Bestandteile	0 bis 2 %

2.84 Mischungen, die im wesentlichen Bleiazid enthalten

Rahmenzusammensetzung 1

Bleiazid	15 bis 99 %
Guanylnitrosaminoguanyltetrazen [2])	0 bis 49 %
Kaliumchlorat [3])	0 bis 85 %
Antimonsulfide [4])	0 bis 85 %
inerte Bestandteile	0 bis 85 %

2.85 Mischungen, die im wesentlichen Bleitrinitroresorcinat enthalten

Rahmenzusammensetzung 1

Bleitrinitroresorcinat	15 bis 99 %
Guanylnitrosaminoguanyltetrazen [2])	0 bis 49 %
Bariumnitrat [5])	0 bis 85 %
Antimonsulfide [4])	0 bis 85 %
inerte Bestandteile	0 bis 85 %

---

[1]) Glycerintrinitrat kann in den Fällen 2.4 und 2.82 ganz oder teilweise durch Glykoldinitrat ersetzt werden

[2]) Guanylnitrosaminoguanyltetrazen kann in den Fällen 2.84 und 2.85 ganz oder teilweise durch andere, im Teil 1 aufgeführte explosionsgefährliche Stoffe ersetzt werden

[3]) Kaliumchlorat kann in den Fällen 2.84, 2.86 und 2.87 ganz oder teilweise durch andere, Sauerstoff enthaltende und unter Normalbedingungen im festen Aggregatzustand vorliegende Oxydationsmittel ersetzt werden

[4]) Antimonsulfide können in den Fällen 2.84, 2.85 und 2.87 ganz oder teilweise durch Schwefel, Selen oder Arsensulfide ersetzt werden

[5]) Bariumnitrat kann im Fall 2.85 ganz oder teilweise durch andere, Sauerstoff enthaltende und unter Normalbedingungen im festen Aggregatzustand vorliegende Oxydationsmittel ersetzt werden

2.86 Mischungen, die im wesentlichen Quecksilberfulminat enthalten

Rahmenzusammensetzung 1

Quecksilberfulminat	20 bis 99 %
Kaliumchlorat [3])	0 bis 80 %
Schwefel [6])	0 bis 80 %
inerte Bestandteile	0 bis 80 %

2.87 Mischungen, die im wesentlichen Guanylnitrosaminoguanyltetrazen enthalten

Rahmenzusammensetzung 1

Guanylnitrosaminoguanyltetrazen	20 bis 99 %
Mannithexanitrat [7])	0 bis 80 %
Kaliumchlorat [3])	0 bis 80 %
Antimonsulfide [4])	0 bis 80 %
inerte Bestandteile	0 bis 80 %

3. *Teil* — Mischungen, die keine Verbindungen aus Teil 1 enthalten, aus oxydierenden und verbrennlichen Bestandteilen mit Zusatz oder ohne Zusatz von inerten Bestandteilen.

3.1 Chloratmischungen

3.11 Kaliumchloratmischungen

3.111 Kaliumchlorat als alleiniges Oxydationsmittel

Rahmenzusammensetzung 1

Kaliumchlorat	44 bis 80 %
roter Phosphor	10 bis 28 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 35 %
inerte Bestandteile	0 bis 16 %

Rahmenzusammensetzung 2

Kaliumchlorat	30 bis 48 %
Milchzucker	10 bis 28 %
andere verbrennliche Bestandteile, organische chlorhaltige Verbindungen und organische Farbstoffe	0 bis 61 %
inerte Bestandteile	0 bis 17 %

Rahmenzusammensetzung 3

Kaliumchlorat	40 bis 70 %
Naturharze	10 bis 26 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 12 %
inerte Bestandteile	0 bis 28 %

Rahmenzusammensetzung 4

Kaliumchlorat	33 bis 70 %
Naturharze	12 bis 25 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 55 %
Strontiumoxalat oder andere inerte Bestandteile	0 bis 32 %

---

[3]) Kaliumchlorat kann in den Fällen 2.84, 2.86 und 2.87 ganz oder teilweise durch andere, Sauerstoff enthaltende und unter Normalbedingungen im festen Aggregatzustand vorliegende Oxydationsmittel ersetzt werden

[4]) Antimonsulfide können in den Fällen 2.84, 2.85 und 2.87 ganz oder teilweise durch Schwefel, Selen oder Arsensulfide ersetzt werden

[6]) Schwefel kann im Fall 2.86 ganz oder teilweise durch Selen, Antimonsulfide oder Arsensulfide ersetzt werden

[7]) Mannithexanitrat kann im Fall 2.87 ganz oder teilweise durch andere, im Teil 1 aufgeführte explosionsgefährliche Stoffe ersetzt werden

Rahmenzusammensetzung 5

Kaliumchlorat	29 bis 44 %
Ammoniumchlorid	30 bis 55 %
Natriumoxalat	0 bis 6 %
organische verbrennliche Bestandteile	12 bis 21 %
inerte Bestandteile	0 bis 17 %

Rahmenzusammensetzung 6

Kaliumchlorat	55 bis 68 %
Kupferacetatarsenit bzw. bas. Kupfercarbonat	8 bis 23 %
verbrennliche Bestandteile	9 bis 30 %
inerte Bestandteile	0 bis 7 %

Rahmenzusammensetzung 7

Kaliumchlorat	51 bis 52 %
Schwefel	12 bis 13 %
andere verbrennliche Bestandteile	29 bis 30 %
inerte Bestandteile	7 bis 8 %

Einzelzusammensetzung

Kaliumchlorat	88 bis 89 %
Paraffin	9 bis 10 %
Silberjodid	1 bis 2 %

3.112 Kaliumchloratmischungen mit Zusatz oder ohne Zusatz von Bariumchlorat

Rahmenzusammensetzung 1

Kaliumchlorat	60 bis 80 %
Bariumchlorat	0 bis 10 %
Gallussäure	8 bis 32 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 10 %
inerte Bestandteile	0 bis 3 %

3.113 Kaliumchloratmischungen mit Zusatz oder ohne Zusatz von Kaliumperchlorat

Rahmenzusammensetzung 1

Kaliumchlorat	55 bis 58 %
Kaliumperchlorat	0 bis 10 %
Akaroidharz	8 bis 13 %
Dextrin	3 bis 10 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 17 %
inerte Bestandteile	0 bis 28 %

Rahmenzusammensetzung 2

Kaliumchlorat	17 bis 34 %
Kaliumperchlorat	36 bis 52 %
Milchzucker	10 bis 27 %
Akaroidharz	3 bis 10 %
Dextrin	0 bis 10 %

Einzelzusammensetzung

Kaliumchlorat	39 %
Kaliumperchlorat	23 bis 24 %
Kupferacetatarsenit	31 bis 32 %
Kolophonium	6 %

3.114 Kaliumchlorat-Kaliumnitrat-Mischungen mit Zusatz oder ohne Zusatz von Kaliumchromat bzw. Kaliumdichromat

Rahmenzusammensetzung 1

Kaliumchlorat	30 bis 60 %
Kaliumnitrat	6 bis 32 %
Kaliumchromat bzw. Kaliumdichromat	0 bis 12 %
Naturharze oder Milchzucker	9 bis 20 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 25 %
inerte Bestandteile	0 bis 26 %

3.115 Kaliumchlorat-Strontiumnitrat-Mischungen mit Zusatz oder ohne Zusatz von Kaliumnitrat

Rahmenzusammensetzung 1	
Kaliumchlorat	6 bis 30 %
Strontiumnitrat	60 bis 80 %
Naturharze	10 bis 30 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 10 %
inerte Bestandteile	0 bis 4 %

Rahmenzusammensetzung 2	
Kaliumchlorat	7 bis 10 %
Strontiumnitrat	67 bis 72 %
Schwefel	17 bis 20 %
Holzkohle	0 bis 4 %
organische verbrennliche Bestandteile	0 bis 2 %

Rahmenzusammensetzung 3	
Kaliumchlorat	3 bis 16 %
Strontiumnitrat	62 bis 73 %
Kaliumnitrat	0 bis 4 %
Schwefel	0 bis 2 %
organische verbrennliche Bestandteile	12 bis 20 %
Calciumfluorid	0 bis 2 %

3.116 Kaliumchlorat-Bariumnitrat-Mischungen

Rahmenzusammensetzung 1	
Kaliumchlorat	6 bis 30 %
Bariumnitrat	60 bis 80 %
Naturharze	10 bis 30 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 10 %

Rahmenzusammensetzung 2	
Kaliumchlorat	8 bis 15 %
Bariumnitrat	71 bis 79 %
organische verbrennliche Bestandteile	13 bis 14 %

Rahmenzusammensetzung 3	
Kaliumchlorat	7 bis 10 %
Bariumnitrat	65 bis 72 %
Schwefel	19 bis 22 %
Holzkohle	0 bis 1 %
organische verbrennliche Bestandteile	0 bis 2 %

Rahmenzusammensetzung 4	
Kaliumchlorat	50 bis 59 %
Bariumnitrat	17 bis 32 %
verbrennliche Bestandteile	12 bis 24 %
inerte Bestandteile	6 bis 9 %

3.117 Kaliumchlorat-Kaliumdichromat-Mischungen

Rahmenzusammensetzung 1	
Kaliumchlorat	50 bis 70 %
Kaliumdichromat	1 bis 9 %
Schwefel	5 bis 6 %
organische verbrennliche Bestandteile	9 bis 18 %
inerte Bestandteile	6 bis 27 %

3.118 Kaliumchlorat-Bariumchlorat-Bariumnitrat-Mischungen

Rahmenzusammensetzung 1	
Kaliumchlorat	25 bis 45 %
Bariumchlorat	20 bis 35 %
Bariumnitrat	16 bis 30 %
verbrennliche Bestandteile	10 bis 35 %

Rahmenzusammensetzung 2

Kaliumchlorat	7 bis 15 %
Bariumchlorat	52 bis 71 %
Bariumnitrat	10 bis 12 %
Naturharze	9 bis 12 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 13 %

3.12 Bariumchlorat-Mischungen

3.121 Bariumchlorat-Mischungen mit Zusatz oder ohne Zusatz von Kaliumchlorat

Rahmenzusammensetzung 1

Bariumchlorat	65 bis 78 %
Kaliumchlorat	0 bis 10 %
Akaroidharz	15 bis 20 %
Dextrin	2 bis 5 %
Holzkohle	0 bis 5 %

3.122 Bariumchlorat-Mischungen mit Zusatz oder ohne Zusatz von Kaliumnitrat

Rahmenzusammensetzung 1

Bariumchlorat	70 bis 80 %
Kaliumnitrat	0 bis 3 %
Naturharze	6 bis 18 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 12 %

3.123 Bariumchlorat-Bariumnitrat-Mischungen

Rahmenzusammensetzung 1

Bariumchlorat	4 bis 18 %
Bariumnitrat	60 bis 82 %
Naturharze	13 bis 14 %
Schwefel	0 bis 3 %
Polyvinylchlorid	0 bis 2 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 4 %
inerte Bestandteile	0 bis 5 %

Einzelzusammensetzung

Bariumchlorat	85 %
Bariumnitrat	6 %
Schellack	9 %

3.2 Perchlorat-Mischungen

3.21 Kaliumperchlorat-Mischungen

3.211 Kaliumperchlorat-Mischungen mit Zusatz oder ohne Zusatz von Hexachloräthan

Rahmenzusammensetzung 1

Kaliumperchlorat	32 bis 80 %
Aluminium	20 bis 58 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 30 %

Rahmenzusammensetzung 2

Kaliumperchlorat	40 bis 72 %
verbrennliche Bestandteile	16 bis 32 %
inerte Bestandteile	0 bis 28 %

Rahmenzusammensetzung 3

Kaliumperchlorat	15 bis 60 %
Hexachloräthan	20 bis 45 %
Naturharze oder Milchzucker	6 bis 18 %
Zinkoxyd	20 bis 40 %
inerte Bestandteile	0 bis 10 %

Rahmenzusammensetzung 4

Kaliumperchlorat	56 bis 72 %
Kupferacetatarsenit oder bas. Kupfercarbonat	12 bis 26 %
verbrennliche Bestandteile	12 bis 32 %

Rahmenzusammensetzung 5

Kaliumperchlorat	30 bis 90 %
Zucker	10 bis 60 %
Kreide	0 bis 30 %

3.212 Kaliumperchlorat-Kaliumnitrat-Mischungen

Rahmenzusammensetzung 1

Kaliumperchlorat	18 bis 25 %
Kaliumnitrat	20 bis 30 %
Metallpulver	4 bis 12 %
Holzkohle	40 bis 50 %
andere verbrennliche Bestandteile	4 bis 8 %

3.213 Kaliumperchlorat-Strontiumnitrat-Mischungen

Rahmenzusammensetzung 1

Kaliumperchlorat	10 bis 40 %
Strontiumnitrat	50 bis 78 %
Naturharze oder Milchzucker	10 bis 32 %

Rahmenzusammensetzung 2

Kaliumperchlorat	10 bis 38 %
Strontiumnitrat	50 bis 78 %
Schwefel	2 bis 16 %
andere verbrennliche Bestandteile	10 bis 22 %

Einzelzusammensetzung

Kaliumperchlorat	49 %
Strontiumnitrat	21 %
Kolophonium	22 %
Strontiumoxalat	7 %
Polyvinylchlorid	1 %

3.214 Kaliumperchlorat-Bariumnitrat-Mischungen

Rahmenzusammensetzung 1

Kaliumperchlorat	10 bis 30 %
Bariumnitrat	60 bis 76 %
Naturharze oder Milchzucker	10 bis 25 %

3.215 Kaliumperchlorat-Bariumchromat-Mischungen

Rahmenzusammensetzung 1

Kaliumperchlorat	10 bis 24 %
Bariumchromat	50 bis 72 %
Metallpulver	8 bis 30 %

3.216 Kaliumperchlorat-Kaliumnitrat-Bariumnitrat-Mischungen

Rahmenzusammensetzung 1

Kaliumperchlorat	40 bis 60 %
Kaliumnitrat	8 bis 22 %
Bariumnitrat	18 bis 32 %
Schwefel	4 bis 12 %
andere verbrennliche Bestandteile	4 bis 18 %

3.3 Nitrat-Mischungen

3.31 Ammoniumnitrat-Mischungen

3.311 Ammoniumnitrat als alleiniges Oxydationsmittel

3.312 Ammoniumnitrat-Natriumnitrat-Mischungen

Rahmenzusammensetzung 1

Ammoniumnitrat	76 bis 94 %
Natriumnitrat	5 bis 10 %
Dinitrotoluol	0 bis 11 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 7 %
inerte Bestandteile	0 bis 3 %

3.32 Kaliumnitrat-Mischungen

3.321 Kaliumnitrat als alleiniges Oxydationsmittel

Rahmenzusammensetzung 1

Kaliumnitrat	39 bis 75 %
Schwefel	6 bis 48 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 39 %
inerte Bestandteile	0 bis 11 %

Rahmenzusammensetzung 2

Kaliumnitrat	45 bis 80 %
Schwefel	2 bis 22 %
Holzkohle	6 bis 53 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 12 %

Rahmenzusammensetzung 3

Kaliumnitrat	45 bis 71 %
Schwefel	4 bis 28 %
Metallpulver	2 bis 28 %
Holzkohle	0 bis 32 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 8 %
inerte Bestandteile	0 bis 12 %

Rahmenzusammensetzung 4

Kaliumnitrat	44 bis 53 %
Schwefel	2 bis 19 %
Metallpulver	28 bis 36 %
Holzkohle	4 bis 26 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 8 %

Rahmenzusammensetzung 5

Kaliumnitrat	40 bis 70 %
Natriumoxalat	8 bis 25 %
Antimonsulfid	10 bis 25 %
Aluminium	6 bis 18 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 12 %

3.33 Kaliumnitrat-Bariumnitrat-Mischungen

Rahmenzusammensetzung 1

Kaliumnitrat	31 bis 60 %
Bariumnitrat	9 bis 16 %
Schwefel	4 bis 17 %
Metallpulver	6 bis 40 %
Dextrin	0 bis 9 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 9 %

Rahmenzusammensetzung 2

Kaliumnitrat	45 bis 70 %
Bariumnitrat	2 bis 15 %
Holzkohle	8 bis 28 %
Schwefel	0 bis 12 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 25 %

Rahmenzusammensetzung 3

Kaliumnitrat	2 bis 33 %
Bariumnitrat	31 bis 75 %
Schwefel	9 bis 23 %
Holzkohle	3 bis 9 %
Gummiarabicum	2 bis 5 %
Steinkohlenstaub bzw. -teerpech	0 bis 10 %

Rahmenzusammensetzung 4

Kaliumnitrat	2 bis 8 %
Bariumnitrat	60 bis 80 %
Schwefel	6 bis 16 %
Holzkohle	6 bis 20 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 4 %

Rahmenzusammensetzung 5

Kaliumnitrat	3 bis 30 %
Bariumnitrat	35 bis 50 %
Metallpulver	19 bis 48 %
Schwefel	0 bis 16 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 18 %

Rahmenzusammensetzung 6

Kaliumnitrat	28 bis 42 %
Bariumnitrat	17 bis 32 %
Schwefel	3 bis 16 %
Metallpulver	6 bis 45 %
Holzkohle	0 bis 22 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 22 %

Rahmenzusammensetzung 7

Kaliumnitrat	16 bis 24 %
Bariumnitrat	30 bis 60 %
Schwefel	1 bis 25 %
Aluminium	3 bis 16 %
andere verbrennliche Bestandteile	10 bis 14 %

Rahmenzusammensetzung 8

Kaliumnitrat	49 bis 51 %
Bariumnitrat	5 bis 6 %
Schwefel	9 bis 11 %
Metallpulver	22 bis 23 %
andere verbrennliche Bestandteile	12 bis 13 %

Einzelzusammensetzung

Kaliumnitrat	15 %
Bariumnitrat	80 %
Schwefel	2 %
Holzkohle	3 %

3.34 Natriumnitrat-Mischungen

Rahmenzusammensetzung 1

Natriumnitrat	53 bis 70 %
Metallpulver	24 bis 44 %
Montanwachs oder Polyvinylchlorid	0 bis 22 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 18 %

Rahmenzusammensetzung 2

Natriumnitrat	72 bis 78 %
Schwefel	8 bis 12 %
Holzkohle	13 bis 17 %

3.35 Strontiumnitrat-Mischungen

Rahmenzusammensetzung 1

Strontiumnitrat	45 bis 80 %
Metallpulver	14 bis 40 %
Polyvinylchlorid	5 bis 28 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 22 %

Rahmenzusammensetzung 2

Strontiumnitrat	75 bis 90 %
Naturharze	10 bis 25 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 10 %

3.36 Bariumnitrat-Mischungen mit Zusatz oder ohne Zusatz von Kaliumnitrat

Rahmenzusammensetzung 1

Bariumnitrat	70 bis 86 %
Naturharze	10 bis 30 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 18 %

Rahmenzusammensetzung 2

Bariumnitrat	50 bis 60 %
Schwefel	8 bis 16 %
Holzkohle	16 bis 22 %
Metallpulver	3 bis 20 %
andere verbrennliche Bestandteile	4 bis 10 %

Rahmenzusammensetzung 3

Bariumnitrat	46 bis 57 %
Metallpulver (z. B. Aluminium, Magnesium, Eisen oder deren Mischungen untereinander)	21 bis 50 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 22 %
inerte Bestandteile	0 bis 15 %

Rahmenzusammensetzung 4

Bariumnitrat	50 bis 72 %
Metallpulver	12 bis 30 %
Polyvinylchlorid	0 bis 28 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 20 %
inerte Bestandteile	0 bis 15 %

Rahmenzusammensetzung 5

Bariumnitrat	43 bis 74 %
Schwefel	8 bis 15 %
Metallpulver bzw. Calciumsilicid	11 bis 49 %

Rahmenzusammensetzung 6

Bariumnitrat	46 bis 66 %
Kaliumnitrat	0 bis 30 %
Metallpulver	12 bis 46 %
Schwefel	0 bis 18 %
andere verbrennliche Bestandteile	0 bis 18 %
inerte Bestandteile	0 bis 20 %

3.4 Sonstige Mischungen

3.41 Hexachloräthan-Aluminium-Mischungen

Rahmenzusammensetzung 1	
Hexachloräthan	30 bis 84 %
Aluminium	8 bis 70 %
Magnesium	0 bis 8 %
Eisen	0 bis 41 %
Zink	0 bis 2 %
Kaliumdichromat	0 bis 3 %
Zinkoxyd	0 bis 1 %

3.42 Bleidioxyd-Silizium-Mischungen

Rahmenzusammensetzung 1	
Bleidioxyd	30 bis 52 %
Blei(II, IV)-oxyd	28 bis 45 %
Silizium	20 bis 32 %
Aluminium	0 bis 12 %

3.43 Bleifluorid-Zirkon-Mischungen

Rahmenzusammensetzung 1	
Bleifluorid	55 bis 60 %
Zirkon	40 bis 45 %
Rahmenzusammensetzung 2	
Bleifluorid	60 bis 80 %
Zirkon	20 bis 40 %
Talkum	0 bis 5 %
Rahmenzusammensetzung 3	
Bleifluorid	70 bis 80 %
Zirkon	20 bis 30 %
Talkum	0 bis 10 %

3.44 Arsentrioxyd-Aluminium-Mischungen

Rahmenzusammensetzung 1	
Arsentrioxyd	55 bis 85 %
Aluminiumpulver	15 bis 45 %

Begründung

A.

Allgemeines

I. Notwendigkeit einer möglichst umfassenden Regelung des Sprengstoffrechts

Der vorliegende Gesetzentwurf soll das gegenwärtig bestehende Sprenstoffrecht auf eine neue, im wesentlichen einheitliche Rechtsgrundlage stellen. Das geltende Sprengstoffrecht beruht vorwiegend auf dem aus dem Jahre 1884 stammenden Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1941 (RGBl. I S. 531). Daneben befindet sich eine Vielzahl das Sprengstoffrecht regelnder Vorschriften in anderen Gesetzen, in reichs- und landesrechtlichen Rechtsverordnungen und in Polizeiverordnungen der Länder. Diese zum Teil veralteten und in den einzelnen Ländern unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen sollen durch den vorliegenden Entwurf vereinheitlicht, mit der heutigen Rechts- und Verfassungslage in Einklang gebracht und der fortschreitenden wirtschaftlichen und technischen Entwicklung angepaßt werden.

Im einzelnen ist zu den erwähnten Rechtsgrundlagen des in der Bundesrepublik geltenden Sprengstoffrechts folgendes zu bemerken:

1. Das Sprengstoffgesetz von 1884, das im Reichsgebiet einheitlich galt, wurde nach 1945 von einigen süddeutschen Ländern in wesentlichen Punkten abgeändert. In den norddeutschen Ländern gilt das Sprengstoffgesetz noch in der reichsrechtlichen Fassung. Es ist also festzustellen, daß schon das Sprengstoffgesetz in den einzelnen Ländern in unterschiedlichen Fassungen angewendet wird. Davon abgesehen, enthält das Sprengstoffgesetz nur allgemeine Grundsatzvorschriften. Die entscheidenden materiellen Vorschriften finden sich in den Ausführungsvorschriften, die auf Grund der Ermächtigung des § 2 in der ursprünglichen Fassung dieser Vorschrift von den Ländern, also von den Bundesstaaten des Reichs, erlassen wurden. Das Reich hat, als die Ermächtigung des § 2 durch Verordnung vom 8. August 1941 (RGBl. I S. 531) auf den Reichswirtschaftsminister umgestellt wurde, bis 1945 von der Möglichkeit, reichsrechtliche und damit reichseinheitliche Ausführungsvorschriften zu erlassen, keinen Gebrauch gemacht. Nach Inkrafttreten des Grundgesetzes hat auch der Bund keine Ausführungsvorschriften auf Grund von § 2 des Sprengstoffgesetzes erlassen. Wenn man von der auf Grund von § 1 Abs. 3 des Sprengstoffgesetzes ergangenen Bekanntmachung betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen i. d. F. vom 13. Juli 1940 (RGBl. I S. 995) und den auf Grund der Gewerbeordnung ergangenen Vorschriften absieht, ist das materielle Sprengstoffrecht weitgehend in den landesrechtlichen Ausführungsvorschriften enthalten. Diese Vorschriften beruhen zum Teil auf § 2 des Sprengstoffgesetzes, zum Teil aber auch wurden sie Inhalt von Polizeiverordnungen. Im wesentlichen beziehen sich diese Bestimmungen auf

   a) die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie deren Einführung aus dem Ausland,
   b) die Registerführung für die Herstellung, den Vertrieb und die Ausgabe von Sprengstoffen,
   c) Ausnahmen von Genehmigungsvorbehalt und von der Registrierpflicht,
   d) die Beförderung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen sowie den Vertrieb, die Aufbewahrung außerhalb besonderer Lagerstätten und die Ausgabe von Sprengstoffen in Betrieben,
   e) die Lagerung von Sprengstoffen in besonderen Sprengstofflagern,
   f) die Verwendung von Sprengstoffen zu Sprengarbeiten sowie
   g) den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen.

   Diese Vorschriften sind sehr uneinheitlich und zum Teil auch veraltet. Insbesondere in den preußischen Nachfolgestaaten gelten zum Teil noch die alten preußischen Regelungen, die gegenüber einigen modernen Regelungen in den süddeutschen Ländern erhebliche materielle Unterschiede aufweisen.

   Dies gilt vorwiegend für die unter a), d) und e) aufgeführten Sachbereiche. Darüber hinaus ist der Anwendungsbereich des Gesetzes insofern nicht einheitlich, als bestimmte Sprengstoffe in einzelnen Ländern in den Ausnahmekatalog aufgenommen wurden, in anderen dagegen nicht.

   Eine bundeseinheitliche Ordnung auf diesem Gebiet ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil den Sprengstoff herstellenden, verarbeitenden und verbrauchenden Betrieben mit Rücksicht auf den Schutz der Arbeitnehmer sowie der Allgemeinheit Auflagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auferlegt werden müssen. Unterschiedliche Anforderungen in dieser Hinsicht können leicht die Lage einzelner Betriebe gegenüber anderen im Wettbewerb beeinträchtigen. Im Entwurf ist daher in § 22 eine Ermächtigung vorgesehen, die es ermöglicht, in dieser

Hinsicht für das ganze Bundesgebiet einheitliche Vorschriften zu erlassen. Damit können mit dem vorliegenden Entwurf die landesrechtlichen, das Sprengstoffrecht regelnden Vorschriften auf eine einheitliche Rechtsgrundlage gestellt werden.

Daneben wird es durch den vorliegenden Entwurf möglich, auch für die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften eine einheitliche gesetzliche Grundlage zu schaffen; § 120 e der Gewerbeordnung, der als Rechtsgrundlage für den Erlaß derartiger Vorschriften in Betracht gezogen werden könnte, reicht für das Gebiet des Sprengstoffrechtes nicht aus, da die Anwendung dieser Bestimmung auf den gewerblichen Bereich beschränkt ist. Es ist aber notwendig, daß auch nichtgewerbliche wirtschaftliche Unternehmen unter die hier vorgesehenen Vorschriften fallen. Allerdings erscheint es nicht angängig, alle das Sprengstoffrecht berührenden Vorschriften in den Gesetzentwurf einzubeziehen. So bleiben außerhalb des Gesetzentwurfs z. B. die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Genehmigung zur Errichtung von Anlagen zur Herstellung, Gewinnung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Vernichtung von Explosivstoffen (§ 1 Nr. 22 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 4. August 1960 — BGBl. I S. 690). Es handelt sich hier um eine sachbezogene Genehmigung von Anlagen, nicht um eine auf die Person des Gewerbetreibenden abgestellte gewerberechtliche Erlaubnis. Fortbestehen sollen ferner die besonderen bundesrechtlichen Vorschriften über die Beförderung von Sprengstoffen im Eisenbahn-, Luft-, Post- und Seeverkehr. Wegen der internationalen Verflechtung des Verkehrswesens erscheint es zweckmäßig, diese Vorschriften weiterhin in den einschlägigen Gesetzen zu belassen (vgl. Eisenbahnverkehrsordnung vom 20. Dezember 1958 [BGBl. II S. 639], Postordnung vom 16. Mai 1963 [BGBl. I S. 341], Luftverkehrsgesetz vom 10. Januar 1959 [BGBl. I S. 9] und Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter vom 4. Januar 1960 [BGBl. II S. 9]).

2. Ein Bedürfnis nach einer Neuregelung des Sprengstoffrechts ergibt sich ferner daraus, daß zahlreiche Vorschriften der heutigen Rechts- und Verfassungslage angepaßt werden müssen. Das Sprengstoffgesetz enthält keinerlei Bestimmungen über die Erteilung und Rücknahme des Erlaubnisscheines. In den preußischen Nachfolgestaaten, in denen die Preußische Sprengstofferlaubnisscheinverordnung vom 15. Juli 1924 (HMBl. S. 198) mit Änderung vom 11. Januar 1936 (GS S. 11) zum Teil noch gilt, sind z. B. die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sowie deren Widerruf nicht näher bestimmt. Vielmehr liegt die Erteilung und der Widerruf dieser Entscheidung im freien Ermessen der Behörden. Im Hinblick auf Artikel 12 des Grundgesetzes und mit Rücksicht auf rechtsstaatliche Erfordernisse ist es daher sehr zweifelhaft, ob diese Vorschriften mit dem Grundgesetz noch im Einklang stehen. Ähnliche Zweifel richten sich gegen die Ermächtigung des § 2 des Sprengstoffgesetzes, die jeder Konkretisierung entbehrt und von der im Hinblick auf die Anforderungen des Grundgesetzes kaum noch Gebrauch gemacht werden kann.

3. Schließlich ist das geltende Sprengstoffgesetz durch die fortschreitende wissenschaftliche und technische Entwicklung im Bereich des Sprengstoffrechts überholt. Der Sprengstoffbegriff hat sich teilweise als zu eng, teilweise aber auch als zu weit erwiesen. Das Sprengstoffgesetz von 1884 gibt selbst keine Begriffsbestimmung darüber, was unter Sprengstoff zu verstehen ist. Die amtliche Begründung zum Regierungsentwurf bezeichnet als Sprengstoffe alle explosiven Stoffe, welche sich zur Verwendung als Sprengmittel eignen (vgl. die amtliche Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, Drucksache Nr. 84, in „Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages", 5. Legislaturperiode, IV. Session 1884, Band IV S. 753 ff.). In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist diese Stelle in der amtlichen Begründung dahin ausgelegt worden, daß zu den Sprengstoffen im Sinne des Gesetzes alle explosiven Stoffe, d. h. alle diejenigen Stoffe gehören, die bei Entzündung eine gewaltsame und plötzliche Ausdehnung dehnbarer (elastischer) Flüssigkeiten und Gase hervorrufen, sofern sie sich zur Verwendung als Sprengmittel eignen, d. h. den Erfolg einer Zerstörung herbeiführen (vgl. RGSt. Band 48 S. 74). Bei Zugrundelegung dieser Begriffsbestimmung war der Anwendungsbereich des Gesetzes auf Stoffe beschränkt, die als Sprengmittel verwendet wurden. Die wirtschaftliche und technische Entwicklung hat es jedoch mit sich gebracht, daß Stoffe, die eine Explosion hervorrufen können, auch bei der Gewinnung, Herstellung und Verarbeitung anderer Wirtschaftsgüter Verwendung finden, wie z. B. bei der Kunststoffherstellung oder bei der Herstellung pyrotechnischer Gegenstände. Der vorliegende Entwurf muß deshalb dieser Entwicklung Rechnung tragen und auch den Umgang mit diesen Stoffen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbeziehen. Andererseits wurde der Begriff des Sprengstoffes so ausgelegt, daß auch Zündsprengstoffe, Schwarzpulver, rauchschwaches Pulver und Flüssigluftsprengstoffe unter seinen Anwendungsbereich fielen. Bei der Anwendung des Gesetzes erwies sich dieser weite Sprengstoffbegriff nicht als zweckmäßig. Es wurde notwendig, eine ganze Reihe von Sprengstoffen, die nur eine geringe Empfindlichkeit aufweisen, aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen.

Dies konnte nur durch Aufnahme der genannten Stoffe in einen Ausnahmekatalog erfolgen, wozu in jedem Falle eine Änderung durch Rechtsverordnung erforderlich war. Darüber hinaus erweist sich das Fehlen einer gesetzlichen Begriffsbestimmung beim Auftreten neuer Stoffe mit explosiven Eigenschaften als eine empfindliche Lücke und führt zu einer Unsicherheit hinsichtlich der Frage, ob dieser Stoff von der Regelung des Sprengstoffgesetzes erfaßt wird oder

nicht. Der Entwurf löst sich daher von dem bisherigen Begriff des Sprengstoffes und unternimmt den Versuch, eine gesetzliche Begriffsbestimmung der unter das Gesetz fallenden Stoffe zu geben, die im wesentlichen dem Stand der heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen entspricht. Der Entwurf geht dabei von dem Begriff der „explosionsgefährlichen Stoffe" aus, bei dem es sich um einen Ausschnitt aus der Gruppe der explosionsfähigen Stoffe handelt, d. h. solcher Stoffe, die überhaupt einer explosiven Umsetzung fähig sind. Explosionsfähige Stoffe sind danach

> feste (einschließlich pastenförmige) oder flüssige Stoffe, die durch thermische Einwirkung (z. B. Flamme, glühende Gegenstände), durch mechanische Beanspruchung (z. B. Schlag, Reibung), durch Detonationsstoß (z. B. Sprengkapsel, Detonator) oder durch eine andere Einwirkung zu einer chemischen Umsetzung gebracht werden können, bei der hochgespannte Gase in so kurzer Zeit entstehen, daß eine plötzliche Druckwirkung hervorgerufen wird.

Zu den „Stoffen" sind sowohl chemische Verbindungen wie Trinitrotoluol oder Nitroglycerin als auch Gemische wie Schwarzpulver oder Kaliumchlorat/Phosphor zu rechnen. Hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit werden die explosionsfähigen Stoffe in explosionsgefährliche (oder leicht explosionsfähige) Stoffe und schwer explosionsfähige Stoffe eingeteilt. Der Entwurf bezieht lediglich die explosionsgefährlichen Stoffe in die Regelung ein, die wegen ihrer Empfindlichkeit für die Sicherheit beim Umgang und Verkehr mit diesen Stoffen von besonderer Bedeutung sind und den im Gesetz vorgesehenen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen unterworfen werden sollen. Da sich die Notwendigkeit für den Erlaß von Sicherheitsvorschriften auch für bestimmte explosionsfähige Stoffe, die zum Sprengen verwendet werden, ergeben kann, sieht § 22 Abs. 2 die ausnahmsweise Erstreckung des Gesetzes auch auf explosionsfähige Stoffe vor.

II. Aufbau des Gesetzes

Der Entwurf enthält in seinem Abschnitt I allgemeine Vorschriften über den Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 1) sowie eine Begriffsbestimmung der explosionsgefährlichen Stoffe, der Zündmittel und des Sprengzubehörs (§ 2). Als allgemeine Schutzmaßnahme ist in den §§ 4 und 5 ein Zulassungsvorbehalt für explosionsgefährliche Stoffe, Zündmittel und Sprengzubehör vorgesehen. Diese Stoffe und Gegenstände müssen, bevor sie vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden dürfen, behördlich zugelassen werden. Abschnitt II des Entwurfs sieht eine persönliche Erlaubnis für denjenigen vor, der gewerbsmäßig oder in sonstiger Weise selbständig mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, den Verkehr mit diesen Stoffen betreibt oder diese Stoffe befördert. Diese Gewerbeerlaubnis für den Unternehmer wird ergänzt durch einen persönlichen Befähigungsschein für diejenigen Personen, die im Betrieb des Unternehmers in eigener Verantwortung mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, den Verkehr mit diesen Stoffen betreiben oder diese Stoffe befördern (§ 17).

Als weitere wichtige Kontrollmaßnahme sieht der Entwurf eine Aufzeichnungspflicht für alle explosionsgefährlichen Stoffe vor (§ 15). Dieses Kontrollmittel, das bereits das geltende Recht kennt, soll den Behörden eine Überwachung des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen ermöglichen. Diese verwaltungsrechtlichen Maßnahmen werden ergänzt durch eine Reihe von Vorschriften materieller Art. Im Vordergrund stehen hier die Schutzvorschriften der §§ 21 und 22, die dem Unternehmer sowie den sonst verantwortlichen Personen die Verpflichtung auferlegen, die zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter und Dritter erforderlichen Maßnahmen beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen zu treffen. Ergänzt werden diese materiellen Vorschriften durch eine Reihe von Überwachungsmaßnahmen, die der IV. Abschnitt des Entwurfs vorsieht. Die §§ 25 bis 27 legen im einzelnen die Befugnisse fest, die den Überwachungsbehörden gegenüber den mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehenden Personen zustehen. Schließlich enthält der VI. Abschnitt des Entwurfs die Straf- und Bußgeldvorschriften, die es ermöglichen, nicht nur die Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften des Gesetzes, sondern auch den Umgang und Verkehr mit sowie die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen ohne behördliche Erlaubnis einer Strafsanktion zu unterwerfen. Die Durchführung des Gesetzes liegt grundsätzlich bei den Landesbehörden, jedoch erscheint es erforderlich, die Zulassung nach § 4 im Hinblick auf ihre überregionale Bedeutung der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) zu übertragen. Zu diesem Zweck wird der BAM der Status einer Bundesoberbehörde verliehen, da es sich bei der Zulassung um eine hoheitliche Maßnahme handelt. Zur Beratung der zuständigen Bundesministerien ist außerdem die Errichtung eines Sachverständigenausschusses für explosionsgefährliche Stoffe vorgesehen (§ 5 Abs. 2), um bei der Entscheidung der vielfach sehr schwierigen technischen und chemischen Fragen die Sachkenntnis von Experten der Landesbehörden sowie der Wirtschaft und anderer Stellen heranzuziehen.

III. Zuständigkeit des Bundes

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des Sprengstoffrechts ist nach dem Grundgesetz gegeben. Es handelt sich bei dem vorliegenden Entwurf um die Schaffung wirtschaftsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Normen, für die sich die Kompetenz aus Artikel 74 Nr. 11 und 12 des Grundgesetzes ergibt.

In der Betrachtungsweise des Sprengstoffgesetzes als ein Polizei- und Strafgesetz hat sich im Laufe der Zeit eine grundsätzliche Wandlung vollzogen.

Der vorliegende Entwurf eines neuen Sprengstoffgesetzes soll nicht der Bekämpfung verbrecherischer Anwendung von Sprengstoffen dienen, die §§ 5 bis 8, 10, 12 und 13 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, welche die als Kriminalstraftaten zu wertenden Tatbestände enthielten, sind durch das Siebente Strafrechtsänderungsgesetz vom 1. Juni 1964 (BGBl. I S. 338) in das Strafgesetzbuch übernommen worden; der Entwurf will vielmehr den wirtschaftlichen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen ordnen. In der modernen Wirtschaft werden explosionsgefährliche Stoffe in starkem Maße bei der Gewinnung, Erzeugung und Bearbeitung anderer Wirtschaftsgüter verwendet. Es handelt sich bei diesen Stoffen um Güter, die wie andere Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft im Wirtschaftsleben Verwendung finden, wobei allerdings einzuräumen ist, daß der Umgang und Verkehr mit diesen Stoffen sowie ihre Beförderung wegen ihrer Gefährlichkeit weiterhin einer wirksamen Ordnung und Überwachung bedürfen. Aus dieser Änderung der Betrachtungsweise müssen bei einer Neukodifikation des Sprengstoffrechts bestimmte Konsequenzen gezogen werden. Der Entwurf will daher das Sprengstoffgesetz von 1884 zu einem gewerberechtlichen Erlaubnis- und Überwachungsgesetz umformen und zugleich Vorschriften schaffen, die den Schutz der mit den explosionsgefährlichen Stoffen Beschäftigten sowie den Schutz der Allgemeinheit bezwecken. Es ist notwendig, daß sowohl der Zugang zu dem Gewerbe als auch die Gewerbeausübung bestimmten Regelungen unterworfen werden, wie dies auch bei anderen überwachungsbedürftigen Gewerben, z. B. im Waffenherstellungs- und Waffenhandelsgewerbe, im Bewachungsgewerbe (§ 34 a GewO), beim Pfandleihgewerbe (§ 34 GewO) und schließlich auch beim Spielgewerbe (§ 33 d ff. GewO) der Fall ist. Auch die Zulassungsregelung für explosionsgefährliche Stoffe (§§ 4 und 5) bezieht sich auf einen wirtschaftlichen Vorgang; sie dient dem Zweck, für den Vertrieb oder die Verwendung nur explosionsgefährliche Stoffe zuzulassen, die sowohl in qualitativer als auch in sicherheitstechnischer Hinsicht den an sie zu stellenden Anforderungen genügen.

Die bezeichneten Vorschriften haben wirtschaftsordnenden Charakter, sie sind teilweise aber auch wirtschaftsfördernder, arbeitsschutzrechtlicher und allgemein polizeirechtlicher Natur. Letzterer Umstand schließt indessen, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 29. April 1958 — 2 BvO 3/56 BundesverfGE Bd. 8 S. 143 ff. — zum Beschußgesetz ausgeführt hat, nicht aus, die hier geregelte Materie dem Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Nr. 11 GG) und dem Arbeitsschutzrecht (Artikel 74 Nr. 12 GG) zuzurechnen.

Unter Recht der Wirtschaft können alle das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung regelnden Normen verstanden werden. Hierzu gehören alle diejenigen Vorschriften, die sich in irgendeiner Form auf die Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen. Auch die explosionsgefährlichen Stoffe dienen — wie ausgeführt — einem wirtschaftlichen Zweck. Steht dem Bund für einen bestimmten Sachbereich die Gesetzgebungszuständigkeit zu, so hat er auch das Recht, die diesen Sachbereich betreffenden Vorschriften polizeilichen Charakters zu erlassen. Die Ordnungsgewalt ist als Annex desjenigen Sachbereiches anzusehen, auf dem sie tätig wird (vgl. den bereits zitierten Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes). Diese Rechtsauffassung steht auch nicht in Widerspruch zu dem zweiten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1962 — 2 BvO 1/59 — (BundesverfGE Bd. 8 S. 367), in dem festgestellt wird, daß die Strafvorschrift des § 9 Abs. 2 Bundesrecht ist. Wenn in den Gründen zu diesem Urteil gesagt wird, daß das Sprengstoffgesetz sich nicht dem „Recht der Wirtschaft" zurechnen lasse, so muß festgestellt werden, daß sich diese Worte nur auf das Sprengstoffgesetz von 1884 beziehen. Die erwähnten Bemerkungen im Beschluß vom 31. Januar 1962 können im Hinblick auf den rein sicherheits- und strafrechtlichen Charakter des alten Sprengstoffgesetzes nicht auf die verfassungsrechtliche Beurteilung des vorliegenden Gesetzentwurfs übertragen werden.

Neben Artikel 74 Nr. 11 stützt sich die Kompetenz des Bundes zur Regelung des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen auch auf Artikel 74 Nr. 12, da die Vorschriften des Entwurfs zum überwiegenden Teil dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, die in den Betrieben mit diesen Stoffen umgehen. Dies gilt auch für den Umgang und Verkehr in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, soweit dort Arbeitnehmer ständig oder auch nur vorübergehend beschäftigt werden. Soweit in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist für die Kompetenz des Bundes Artikel 74 Nr. 17 ergänzend heranzuziehen.

Für einzelne im Entwurf geregelte Sachgebiete ergibt sich die Kompetenz des Bundes aus folgenden Vorschriften:

1. für die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen in der Binnenschiffahrt und im Straßenverkehr aus Artikel 74 Nr. 21 und 22 des Grundgesetzes,
2. für die Einfuhr explosionsgefährlicher Stoffe aus Artikel 73 Nr. 5 des Grundgesetzes,
3. für die straf- und bußgeldrechtlichen Vorschriften aus Artikel 74 Nr. 1 des Grundgesetzes.

*

Durch die Ausführung des Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit neuen Kosten belastet.

B.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Abschnitt I
(Allgemeine Vorschriften)

1. **Zu § 1** (Anwendungsbereich)

a) § 1 umreißt in seinem Absatz 1 den Anwendungsbereich des Gesetzes. Nach Nr. 1 Buchstabe a ist das Gesetz anzuwenden auf den Um-

gang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in Gewerbebetrieben, anderen wirtschaftlichen Unternehmungen und in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft. Der Schwerpunkt des Anwendungsbereiches liegt beim Umgang und Verkehr in gewerblichen Betrieben, die mit der Absicht der Gewinnerzielung handeln; hierunter fallen in aller Regel Betriebe, die explosionsgefährliche Stoffe herstellen, verarbeiten, bearbeiten, verbrauchen und mit diesen Stoffen handeln. Neben den gewerblichen Betrieben gibt es jedoch andere wirtschaftliche Unternehmungen, die ebenfalls mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen. Es handelt sich hier einmal um Unternehmen, die nicht als Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) anzusehen sind, weil sie wie die Betriebe des Bergbaus oder der Landwirtschaft zur Urproduktion gehören; zum anderen um wirtschaftliche Unternehmen, die nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden, wie z. B. staatliche und kommunale Betriebe. Schließlich ist das Gesetz in den Fällen anzuwenden, in denen beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen Arbeitnehmer beschäftigt werden (Nr. 1 Buchstabe b), sofern nicht schon ein Fall der Nr. 1 Buchstabe a gegeben ist. Hierunter fällt z. B. der Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in wissenschaftlichen Instituten oder auch durch staatliche oder kommunale Dienststellen.

Nach Nr. 2 ist das Gesetz auf die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe anzuwenden, wobei es unerheblich ist, ob es sich dabei um eine gewerbliche oder nichtgewerbliche Beförderung handelt. Wegen der Ausnahme für bestimmte Verkehrsträger vergleiche unten zu Absatz 2 Nr. 2.

Nach Nr. 3 ist das Gesetz ferner anzuwenden auf die Einfuhr oder das sonstige Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe in den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Einfuhr oder das sonstige Verbringen ist nach der Terminologie des Entwurfs nicht zu dem Umgang und Verkehr im Sinne der Nr. 1 zu rechnen. Im Gegensatz zur Nr. 1 fällt unter die Nr. 3 auch jede Einfuhr und jedes Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe durch Privatpersonen. Neben der Einfuhr ist das Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe in den Geltungsbereich des Gesetzes besonders aufgeführt, da die Warenverbringung aus der sowjetisch besetzten Zone in die Bundesrepublik nicht als Einfuhr im Sinne der gesetzlichen Vorschriften angesehen werden kann.

b) Nach Absatz 2 Nr. 1 gilt das Gesetz nicht für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie die Beförderung, die Einfuhr und das sonstige Verbringen dieser Stoffe durch die Bundeswehr, die in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Streitkräfte, den Bundesgrenzschutz, den Zollgrenzdienst sowie die Vollzugspolizei des Bundes und der Länder. Die Anwendung des Gesetzes auf diese Einrichtungen ist nicht erforderlich, da die notwendigen Sicherheits- und Kontrollvorschriften durch innerdienstliche Anweisungen getroffen werden können; auch würden die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen und Verpflichtungen die genannten Dienststellen, insbesondere die Bundeswehr, bei der Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben in unzumutbarer Weise behindern.

Das Gesetz ist nach Nr. 2 ferner nicht anzuwenden auf die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe im Schienenverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, mit Luftfahrzeugen, durch die Post und mit Seeschiffen. Für diese Bereiche gelten die in den Spezialgesetzen vorgesehenen Sonderregelungen fort. Auf die Ausführungen zu A I 1 am Ende wird Bezug genommen. Ausnahmsweise anzuwenden ist der das Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe an andere regelnde § 19 Abs. 2 und die sich hierauf beziehende Strafvorschrift, da die einschlägigen Beförderungsbestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Seefrachtgüter insoweit keine Regelung enthalten.

In Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, soll das Gesetz nach Nr. 3 nur mit Einschränkungen gelten. Uneingeschränkt gilt das Gesetz für den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (Erwerb, Überlassen, Vertrieb) auch im Bereich des Bergbaus. Dagegen gelten die Vorschriften über den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen nur insoweit, als diese sich auf die Zulassung (§§ 4 und 5) sowie auf die Erlaubnispflicht (§§ 6 bis 15) und die Vorschriften über verantwortliche Personen (§§ 16 ff.) beziehen. Um Überschneidungen mit den bergpolizeilichen Vorschriften zu vermeiden, sollen sich die Pflichten der verantwortlichen Personen auf die Erfüllung der ihnen nach § 18 bezeichneten Pflichten beschränken. Nicht anzuwenden sind die Vorschriften der §§ 21 ff., die im Interesse des Arbeitsschutzes und der öffentlichen Sicherheit materielle Anforderungen an den Unternehmer sowie die sonst verantwortlichen Personen stellen. In den Betrieben des Bergbaus wird dieser Schutz auf Grund von Vorschriften sichergestellt, die in den Landesberggesetzen und in den darauf gestützten Bergverordnungen enthalten sind.

Nach Absatz 2 Nr. 4 ist das Gesetz ferner nicht anzuwenden auf den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie die Einfuhr dieser Stoffe durch die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) sowie die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke der Westfälischen Berggewerkschaftskasse. Bei diesen Einrichtungen, die zu Prüfzwecken mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, kann die Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen durch entsprechende Verwaltungsvorschriften sichergestellt werden.

c) Nach Absatz 3 findet das Gesetz auf den Umgang und Verkehr mit explosionsfähigen Stoffen, die nicht explosionsgefährlich sind, und mit Zündmitteln oder Sprengzubehör sowie die Beförderung dieser Gegenstände nur insoweit Anwendung, als dies ausdrücklich bestimmt ist.

Dies ist der Fall bei den Vorschriften über die Zulassung (§§ 4 und 5) und beim Erlaß von Schutzvorschriften nach § 22. Soweit die Zündmittel explosionsgefährliche Stoffe enthalten, wie z. B. Sprengkapseln und Sprengschnüre, gelten hierfür auch die Vorschriften über explosionsgefährliche Stoffe.

2. **Zu § 2** (Begriffsbestimmungen)

In § 2 ist der Begriff des explosionsgefährlichen Stoffes, des Zündmittels sowie des Sprengzubehörs festgelegt.

Oben zu I, 3 a. E. ist bereits ausgeführt, daß sich der Entwurf im Grundsatz darauf beschränkt, den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und die Beförderung dieser Stoffe zu regeln. Die praktische Handhabung des Gesetzes wird nur möglich sein, wenn der Begriff der explosionsgefährlichen Stoffe klargestellt wird.

Für die Festlegung des Anwendungsbereiches des Gesetzes bieten sich gesetzestechnisch verschiedene Möglichkeiten an. Einmal besteht die Möglichkeit, im Rahmen der in Absatz 1 gegebenen Begriffsbestimmung das Prüfverfahren für die Feststellung der Explosionsgefährlichkeit in einer Anlage zum Gesetz festzulegen und damit jedem Hersteller die Möglichkeit zu geben, die Prüfung auf Explosionsgefährlichkeit selbst durchzuführen. Bei dem zweiten Weg werden die Stoffe, die unter das Gesetz fallen sollen, in einer Anlage zum Gesetz oder durch spätere Rechtsverordnungen festgelegt.

Für die erste Lösung spricht, daß sie eine elastische Anwendung des Gesetzes ermöglicht und vermeidet, daß das Gesetz im Hinblick auf das Auftreten neuer Stoffe häufig geändert werden muß, was nur im Wege einer Rechtsverordnung möglich ist. Des weiteren sprechen auch Gesichtspunkte der Sicherheit für diese Lösung. Neu auftretende explosionsgefährliche Stoffe fallen unmittelbar unter den Anwendungsbereich des Gesetzes, ohne daß es einer besonderen Aufnahme dieses Stoffes in die Anlage des Gesetzes bedarf. Die zweite Lösung hat den Vorzug besonderer Rechtsklarheit, da für alle Personen, die mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, nur die im Gesetz aufgeführten Stoffe als explosionsgefährlich gelten. Der Nachteil dieser Methode liegt darin, daß ein neu auftretender Stoff zunächst nicht unter das Gesetz fällt, sondern erst im Wege einer Rechtsverordnung einbezogen werden muß. Hier besteht im verstärkten Maße die Gefahr, daß explosionsgefährliche Stoffe in den Verkehr gelangen, weil sie vom Hersteller im Vertrauen auf die gesetzliche Liste als solche nicht erkannt und deshalb nicht auf ihre explosionsgefährliche Eigenschaft geprüft worden sind. Der Entwurf versucht, unter Vermeidung der mit der einen oder anderen Lösung verbundenen Nachteile beide Lösungen in der Weise miteinander zu verbinden, daß der Anwendungsbereich des Gesetzes sowohl durch die Prüfverfahren (Absatz 1) als auch durch eine Liste der explosionsgefährlichen Stoffe (Absatz 2) in konstitutiver Weise bestimmt wird. Dadurch wird folgendes erreicht:

a) Bestimmte Gruppen von explosionsgefährlichen Stoffen, deren Explosionsgefährlichkeit nach dem heutigen Stand der technischen Entwicklung unstreitig ist, werden von vornherein als explosionsgefährlich festgelegt; mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden sie von ihm erfaßt.

b) Für die nicht in der Liste verzeichneten explosionsgefährlichen Stoffe gilt die in Absatz 1 vorgesehene Definition. Demnach fallen diese Stoffe unter das Gesetz, wenn sie sich auf Grund der Prüfverfahren als explosionsgefährlich erweisen.

Der Vorteil dieser Regelung liegt darin, daß das Gesetz hinsichtlich der bisher bekannten Sprengstoffe sofort praktikabel ist; es entsteht insoweit keine Rechtsunsicherheit. Die übrigbleibenden explosionsgefährlichen Stoffe, die vielleicht nicht bekannt und deshalb nicht in die Liste aufgenommen worden sind, und ferner die Stoffe, die etwa in Zukunft ge- oder erfunden werden, fallen, wenn sie von der gesetzlichen Definition erfaßt werden und sich nach den Prüfverfahren als explosionsgefährlich erweisen, sofort unter das Gesetz. Es bedarf dann keiner weiteren gesetzlichen oder verwaltungsmäßigen Maßnahmen.

Explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des Entwurfs sind nach § 2 explosionsfähige Stoffe, die

a) durch Erwärmung ohne vollständigen festen Einschluß zur Explosion gebracht oder

b) durch eine nicht außergewöhnliche mechanische Beanspruchung, ohne zusätzliche Erwärmung, zur Explosion gebracht werden.

Die Prüfung auf Explosionsgefährlichkeit durch Erwärmung (Nr. 1) wird in Stahlhülsen mit definierten Öffnungen nach dem Prüfverfahren der BAM durchgeführt. Explosionsfähige Stoffe, die nach diesem Verfahren in Stahlhülsen mit Öffnungen von 2 mm ∅ und mehr zur Explosion kommen, sind explosionsgefährlich.

Die Prüfung auf Explosionsgefährlichkeit durch mechanische Beanspruchung (Schlag oder Reibung — Nr. 2) wird für feste Stoffe mit dem Fallhammerapparat und dem Reibapparat der BAM, für flüssige Stoffe mit dem Fallapparat der BAM durchgeführt. Explosionsfähige Stoffe, die im Fallapparat bei einer Schlagenergie von 4 kgm zur Explosion kommen, sind explosionsgefährlich. Explosionsfähige feste Stoffe, die im Reibapparat bei einer Stiftbelastung von 36 kg entflammen, knistern oder explodieren, sind ebenfalls explosionsgefährlich.

Unter das Gesetz fallen alle festen und flüssigen Stoffe, nicht aber die gasförmigen Stoffe; für die Einbeziehung der gasförmigen Stoffe in den Anwendungsbereich des Gesetzes besteht keine Notwendigkeit. Nach der gegenwärtigen Rechtslage besteht bereits auf Grund von § 24 GewO die Möglichkeit, für gasförmige Stoffe in Druckbehältern Vorschriften zu erlassen, soweit dies im Hinblick auf ihre Gefährlichkeit erforderlich ist. Ergänzt werden diese Vorschriften durch § 16 GewO, unter die auch die Anlagen zur Gewinnung und Verarbeitung von gasförmigen explosionsfähigen Stoffen fallen. Um den

Anwendungsbereich des Gesetzes gegenüber den gasförmigen Stoffen jedoch eindeutig abzugrenzen, wird in Absatz 1 Satz 2 festgelegt, daß als feste oder flüssige Stoffe solche Stoffe gelten, die bei 50 Grad Celsius einen Dampfdruck von weniger als 3 kg/cm² haben.

Explosionsgefährlich sind nach Absatz 2 die in der Anlage II zum Gesetz aufgeführten Stoffe, d. h., die dort bezeichneten Stoffe werden vom Gesetz als explosionsgefährlich festgelegt.

Absatz 3 umreißt die Begriffe der Zündmittel und des Sprengzubehörs. Zündmittel sind Hilfsmittel, die ihrer Art nach unmittelbar zur Auslösung einer Sprengung bestimmt sind. Hierunter fallen z. B. Sprengkapseln, scharfe elektrische Zünder und Sprengschnüre. Sprengzubehör sind die Hilfsmittel, die ihrer Art nach mittelbar zur Auslösung einer Sprengung oder zur Prüfung der zur Auslösung einer Sprengung erforderlichen Vorrichtung bestimmt sind. Mittelbar zur Auslösung einer Sprengung werden z. B. nicht scharfe elektrische Zünder, Schießleitungen und Zündmaschinen, nicht aber der Ladestock, die Abwürgezange, der Tagessprengstoffkasten oder das Horn verwendet. Zu den zur Prüfung der zur Auslösung der Sprengung erforderlichen Vorrichtungen gehören die Zündmaschinenprüfgeräte und die Zündkreisprüfer.

Absatz 4 legt im einzelnen fest, was unter Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder unter Beförderung dieser Stoffe zu verstehen ist.

Zum *Umgang* ist das Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verwenden und Vernichten sowie die Beförderung, das Überlassen und die Empfangnahme explosionsgefährlicher Stoffe innerhalb der Betriebsstätte zu rechnen. Die Tätigkeiten müssen, wie in der Begründung zu § 6 noch näher darzulegen sein wird, gewerbsmäßig oder zumindest selbständig ausgeübt werden.

Herstellen ist jede Art der Produktion, die die Herstellung explosionsgefährlicher Stoffe zum Ziele hat. Zur Herstellung gehört auch die Erforschung explosionsgefährlicher Stoffe, die auf die Entwicklung oder Entdeckung neuer Stoffe gerichtet ist (Zweckforschung).

Die Tatbestände der Bearbeitung und Verarbeitung lassen sich nicht klar voneinander abgrenzen, jedoch wird man unter Verarbeitung die Verfahren und Arbeitsvorgänge zu verstehen haben, die entweder den Stoff in seiner chemischen Substanz verändern oder ihn mit anderen Stoffen vermengen oder vermischen oder ihn mit anderen Stoffen lösen oder zum Schmelzen bringen. Als *Bearbeitung* sind dagegen diejenigen Arbeitsvorgänge anzusehen, die den Stoff in eine andere Form bringen, wie z. B. das Pressen, Patronieren oder ihn für die Zwecke des Versandes oder der Verwendung gebrauchsfertig machen.

Als besondere Form der Be- oder Verarbeitung explosionsgefährlicher Stoffe ist die Wiedergewinnung solcher Stoffe für friedliche Zwecke aus Munition, die ursprünglich für militärische Zwecke bestimmt war, zu verstehen. Gemeint ist das Entladen (Delaborieren) aus Fund- oder Lagermunition sowie die Wiederbrauchbarmachung des Sprengstoffes (Umkristallisieren, Reinigen) für zivile Zwecke. Die Einbeziehung auch dieser Art des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen ist im Hinblick auf die besonderen Gefahren, die die Delaborierung der Munition mit sich bringt, dringend erforderlich.

Das *Aufbewahren* geschieht entweder in besonderen Lagern, die zu diesem Zweck besonders genehmigt werden oder außerhalb von Lagern an der Herstellungsstätte oder an dem Ort der Verwendung. Auch eine Zwischenlagerung während der Beförderung, etwa zum Zwecke des Umschlags von einem Fahrzeug in ein anderes, ist als ein Aufbewahren im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Verwenden ist jede andere Art des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen, die nicht unter eine der übrigen Umgangsarten fällt; insbesondere ist damit der bestimmungsgemäße Gebrauch des Stoffes, z. B. zum Sprengen oder zum Schießen, gemeint.

Unter *Vernichten* sind diejenigen Vorgänge zu begreifen, durch die dem explosionsgefährlichen Stoff der ihm eigentümliche Charakter entzogen, d. h. ungefährlich gemacht wird.

Zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen rechnet auch die *Beförderung*, das *Überlassen* und die Empfangnahme innerhalb der Betriebsstätte. Dies hat z. B. zur Folge, daß für diese Tatbestände eine Erlaubnis nach § 6 nicht erforderlich ist.

Zum *Verkehr* ist nach Halbsatz 2 das Erwerben, Vertreiben (Feilhalten und Entgegennehmen von Bestellungen, Überlassen an andere und das Vermitteln des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens explosionsgefährlicher Stoffe zu rechnen. Der Begriff des Erwerbs umfaßt hierbei nicht nur den rechtsgeschäftlichen Erwerb, sondern auch jede Erlangung der tatsächlichen Gewalt.

Unter *Überlassen* an andere ist das Überlassen der tatsächlichen Gewalt an Dritte zu verstehen, wobei allerdings der innerbetriebliche Wechsel der tatsächlichen Gewalt im Hinblick auf die gewerberechtliche Konzeption nicht als Überlassen in diesem Sinne anzusehen ist.

Unter *Vertreiben* ist der rechtsgeschäftliche Vertrieb zu verstehen, also das Feilhalten explosionsgefährlicher Stoffe und die Annahme von Bestellungen.

Befördern im Sinne des Absatzes 4 letzter Satz ist der Transport explosionsgefährlicher Stoffe einschließlich des Umladens von einem Fahrzeug in ein anderes. Zur Beförderung gehört auch das Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe an andere und die Empfangnahme dieser Stoffe von anderen durch den Beförderer.

3. **Zu § 3** (Ermächtigungen, Anwendungsbereich)

Im Interesse einer sinnvollen Anpassung an die technische Fortentwicklung ermächtigt Absatz 1 Nr. 1 den Verordnungsgeber, das Prüfverfahren sowie die Liste der explosionsgefährlichen Stoffe durch Rechts-

verordnung zu ändern oder zu ergänzen. Im Hinblick darauf, daß die technische und wissenschaftliche Entwicklung auf diesem Gebiet einem ständigen Wandel unterliegt, muß eine elastische Anpassung ermöglicht werden; dies geschieht zweckmäßigerweise im Wege von Rechtsverordnungen. Insbesondere bei der Liste der explosionsgefährlichen Stoffe wird es wegen des häufigen Auftretens neuer Stoffe des öfteren notwendig sein, die Liste zu ergänzen.

Die weiteren in § 3 enthaltenen Ermächtigungen bezwecken für bestimmte Sonderfälle eine Einschränkung der Anwendbarkeit des Gesetzes. Nummer 2 sieht die Möglichkeit vor, explosionsgefährliche Stoffe, die nicht zum Sprengen verwendet werden, von der Anwendung des Gesetzes durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise freizustellen, soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter die Einhaltung dieser Vorschriften nicht erfordert. Es sollen hierdurch insbesondere Stoffe vom Erlaubnisvorbehalt freigestellt werden, die als Schießmittel, in pyrotechnischen Gegenständen, für technische, wissenschaftliche oder medizinische Zwecke oder als Hilfsmittel bei der Herstellung chemischer Erzeugnisse verwendet werden. Schießmittel sind Pulver oder pulverähnliche Stoffe, die zum Verschießen aus Schußwaffen oder als Treibsätze verwendet werden. Die Ermächtigung entspricht im wesentlichen der Regelung des geltenden Rechtes. Durch die auf § 1 Absatz 3 des Sprengstoffgesetzes gestützte Bekanntmachung vom 29. April 1903 (Reichsgesetzbl. S. 211), zuletzt geändert am 13. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 995), sind die vorzugsweise als Schießmittel gebrauchten Sprengstoffe vom Erlaubnisvorbehalt und der Registrierpflicht ausgenommen worden. Pyrotechnische Gegenstände sind solche, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in ihren Sätzen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Gas- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen, und die Vergnügungen oder technischen Zwecken einschließlich Signalzwecken, dienen (§ 1 der insoweit gleichlautenden Verordnungen der Länder über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen, z. B. die badenwürttembergische Verordnung vom 24. Oktober 1965 — Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 163). Nach 1945 haben die Länder Ausnahmeregelungen für weitere Spengstoffe erlassen, die insbesondere für technische, wissenschaftliche oder medizinische Zwecke oder als Hilfsmittel in der chemischen Industrie verwendet werden (vgl. z. B. die Verordnung des Landes Baden-Württemberg über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Sprengstoffgesetzes vom 12. Juni 1954 — Gesetzblatt Baden-Württemberg 1954 S. 83). Es handelt sich hier um Stoffe, die zwar explosionsgefährlich sind, jedoch wegen des beabsichtigten Verwendungszweckes oder wegen der geringen Menge, in der sie hergestellt oder vertrieben werden, nicht den Erlaubnisvorbehalt erfordern. Außerdem ist der Personenkreis, der mit diesen Stoffen umgeht, mit der besonderen Wirkungsweise der Stoffe fachlich vertraut, so z. B. mit den Stoffen, die für wissenschaftliche oder medizinische Zwecke an wissenschaftliche Institute, Laboratorien, Apotheker oder Ärzte abgegeben werden.

Absatz 1 Nr. 3 ermächtigt den Verordnungsgeber ferner, zu bestimmen, daß das Gesetz ganz oder teilweise auf andere als die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Behörden, Dienststellen oder Personen nicht anzuwenden ist, soweit sie in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben oder diese Stoffe befördern. Bei diesen Stellen können die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durch interne Verwaltungsvorschriften getroffen werden. Eine Bezeichnung dieser Stellen durch Rechtsverordnung erscheint zweckmäßig, weil es im Einzelfall unter Umständen sehr zweifelhaft sein kann, ob eine Stelle in Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten handelt oder nicht.

Nummer 4 ermächtigt den Verordnungsgeber, explosionsgefährliche Stoffe von der Anwendung des Gesetzes freizustellen, die im Schienenersatzverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs befördert werden. Nach § 2 Abs. 7 und § 3 Abs. 4 EVO kann die Bundesbahn die ihr nach den Bestimmungen der EVO zur Beförderung übergebenen Güter und Expreßgüter ganz oder teilweise auch mit eigenen Kraftwagen oder durch von ihre bestellte Kraftwagenunternehmer befördern lassen. Auf diesen Schienenersatzverkehr finden die Vorschriften der EVO und damit auch der Anlage C zu § 54 EVO Anwendung, insbesondere gelten hierfür die Vorschriften bezüglich der Verpackung, Verladung, Bezeichnung und Beförderung. Mit Rücksicht hierauf soll die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe im Schienenersatzverkehr von der Anwendung des Gesetzes freigestellt werden. Da jedoch die Bundesbahn noch Bestimmungen über die Anforderungen an die Kraftfahrzeuge erlassen muß, erschien es zweckmäßig, die Freistellung einer Rechtsverordnung vorzubehalten.

Die Ermächtigung des Absatzes 2 trägt etwaigen Verpflichtungen der Bundesrepublik Rechnung, die sich aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder aus Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben können. Die Nummer 1 ermächtigt die Bundesregierung, den unter § 7 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 fallenden Personenkreis, insbesondere Angehörige bestimmter ausländischer Staaten, von den Einschränkungen der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 freizustellen. Durch Nummer 2 soll die Möglichkeit geschaffen werden, für Angehörige der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft besondere von § 8 abweichende Anforderungen über den Nachweis der Fachkunde für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe zu stellen.

4. **Zu § 4** (Zulassung)

Als allgemeine Schutzmaßnahme ist im § 4 Abs. 1 eine Zulassungspflicht für explosionsgefährliche Stoffe, Zündmittel und für Sprengzubehör vorgesehen. Diese Stoffe und Gegenstände dürfen nur vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn sie ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung nach hierfür zugelassen sind. Nach geltendem Recht besteht eine Zulassungspflicht für den Verkehr mit Sprengstoffen,

wie er sich aus § 1 des Sprengstoffgesetzes ergibt. Für die Verwendung von Sprengstoffen ist dagegen mit Ausnahme von Bayern (vgl. § 9 der bayerischen Sprengstoffverwendungsverordnung vom 27. August 1959 — GVBl. S. 224) eine Zulassung nicht vorgeschrieben. Die entsprechenden Regelungen befinden sich in der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) in Verbindung mit den Sprengstoffverkehrsverordnungen der Länder sowie in den Landesverordnungen über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau und den Landesverordnungen über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen. Der Entwurf bleibt hinsichtlich des Umfanges der Zulassungspflicht hinter dem geltenden Recht teilweise zurück, teilweise geht er darüber hinaus. Was den Verkehr im Sinne von § 1 des alten Sprengstoffgesetzes anbetrifft, so beschränkt er sich auf den Vertrieb und das Überlassen in der Erwägung, daß von den Beschränkungen des sonstigen Umgangs und Verkehrs mit diesen Stoffen abgesehen werden sollte, soweit es die Sicherheitsinteressen erlauben. Es erscheint ausreichend, die Zulassungspflicht erst in dem Zeitpunkt einsetzen zu lassen, zu dem die Stoffe in den Verkehr gelangen. Zu diesem Zweck ist es nicht erforderlich, auch die übrigen Umgangsarten (Herstellung, Be- und Verarbeitung, Wiedergewinnung, Aufbewahrung, Vernichtung) für zulassungspflichtig zu erklären. Was den Vertrieb explosionsgefährlicher Stoffe anbetrifft, so besteht bisher eine Zulassungspflicht für die an den Bergbau vertriebenen Sprengstoffe sowie für den Vertrieb pyrotechnischer Gegenstände. An dieser Zulassungspflicht soll auch in Zukunft festgehalten werden. Inhaltlich handelt es sich bei dieser Zulassung um eine verwendungsbezogene Zulassung, da die Stoffe oder Gegenstände auf ihre Verhaltensweisen bei der Verwendung geprüft werden. Der Entwurf geht jedoch nunmehr über das geltende Recht insofern hinaus, als er generell eine Zulassung zur Verwendung einführt. Das bedeutet, daß eine Zulassungspflicht auch für die Verwendung gewerblicher Sprengstoffe eingeführt wird. Diese Maßnahmen erscheinen im Interesse des Arbeitsschutzes und der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Nach bisherigem Recht wurden die gewerblichen Sprengstoffe nur hinsichtlich der Beförderungsfähigkeit geprüft (Empfindlichkeit beim Transport), nicht aber hinsichtlich besonderer Gefahren bei der Verwendung. Durch die vorgesehene Erstreckung der Zulassungsregelung auf den gewerblichen Bereich soll diese Lücke geschlossen werden. Die Zulassung soll daneben verhindern, daß explosionsgefährliche Stoffe in den Verkehr gelangen, die in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem jeweiligen Stand der Technik nicht entsprechen. Vielfach entsprechen Sprengstoffe, deren Herstellung auf veralteten Produktionsverfahren beruht, nicht den Anforderungen, die heute an ihre Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit gestellt werden. Dies gilt insbesondere für Wettersprengstoffe und für explosionsgefährliche Stoffe, die für einen speziellen Verwendungszweck bestimmt sind; beispielsweise soll bei explosionsgefährlichen Stoffen, die für Sprengzwecke bestimmt sind, die Möglichkeit erhalten werden, die Detonationsempfindlichkeit, die Detonationsübertragungsfähigkeit, die Brisanz, die Sprengwirkung und andere Eigenschaften der explosionsgefährlichen Stoffe zu prüfen. Bei der Aufstellung von Richtlinien für diese Prüfung wird der im § 5 Abs. 2 vorgesehene Sachverständigenausschuß eingeschaltet werden, in dem auch die Industrie vertreten ist; dadurch wird sichergestellt, daß Anforderungen, die für die Wirtschaft nicht zumutbar sind, von der BAM nicht gestellt werden.

Die Zulassungspflicht für Zündmittel geht ebenfalls über die Regelung des geltenden Rechts hinaus. Nach geltendem Recht ist eine solche Zulassungspflicht nur für Zündmittel vorgesehen, die in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, verwendet werden. Die Erstreckung auf den gewerblichen Bereich erscheint aus den gleichen Gründen erforderlich, wie sie oben hinsichtlich der Zulassung der explosionsgefährlichen Stoffe selbst dargelegt worden sind.

Absatz 1 Satz 2 sieht ferner eine Zulassungspflicht für Sprengzubehör vor, das in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben verwendet wird. Die Notwendigkeit dieser Zulassung ergibt sich aus den besonderen Verhältnissen im Bergbau. Im Hinblick auf die Anforderungen der Grubensicherheit sollten hier zum Sprengen nur solche Geräte und Vorrichtungen verwendet werden, die behördlich auf ihre Eignung geprüft worden sind und den in sicherheitstechnischer Hinsicht an sie zu stellenden Anforderungen genügen. Es handelt sich hier um keine materiellen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht, da die Landesverordnungen über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau bereits eine solche Zulassungspflicht vorsehen.

Die Absätze 2 bis 4 regeln das Zulassungsverfahren für den Vertrieb, das Überlassen oder die Verwendung explosionsgefährlicher Stoffe, von Zündmitteln und von Sprengzubehör. Die Zulassung soll grundsätzlich im Wege der Einzelzulassung (Absatz 2) ausgesprochen werden, weil es erforderlich ist, die explosionsgefährlichen Stoffe, die Zündmittel und das Sprengzubehör ihrer konkreten Zusammensetzung und Beschaffenheit nach zu prüfen. Dies kann nur durch eine auf den jeweiligen Hersteller oder Einführer beschränkte Zulassung durch Verwaltungsakt erfolgen. Daneben räumt § 5 auch die Möglichkeit einer allgemeinen Zulassung ein (vgl. die Begründung zu dieser Vorschrift).

Auf die Erteilung der Zulassung durch Verwaltungsakt besteht ein Rechtsanspruch, wenn die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Bei der Zulassung ist in erster Linie zu prüfen, ob die Stoffe oder Gegenstände beim Umgang Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter mit sich bringen (Nr. 1). Zur Vermeidung solcher Gefahren sollen nach Nummer 2 besondere Anforderungen an die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung gestellt werden. Zur Festlegung dieser Anforderungen ist nach § 5 Abs. 1 der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt. Nach Nummer 3 darf die Zulassung außerdem nur erteilt werden, wenn die

Stoffe oder Gegenstände in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Der Zulassung können inhaltliche Beschränkungen, Bedingungen oder Auflagen beigefügt werden, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Ferner kann die Zulassung befristet erteilt werden. Es dürfen nur Anforderungen an den Stoff selbst, nicht aber an die Person des Herstellers oder Einführers gestellt werden, da es sich hier um eine stoffbezogene Zulassung, nicht aber um eine persönliche Erlaubnis handelt. Die Zulassung kann nach Absatz 3 zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach Absatz 2 vorlagen. Sie kann nach Absatz 4 widerrufen werden, wenn nachträglich Versagungsgründe nach Absatz 2 eintreten oder Bedingungen nicht beachtet oder Auflagen nicht erfüllt werden.

Da die Zulassung generelle Anforderungen stellen muß, kann es im Hinblick auf besondere Verhältnisse im Einzelfall erforderlich werden, daß die zuständigen Verwaltungsbehörden an die Verwendung eines Stoffes oder Gegenstandes zusätzliche Anforderungen stellen müssen, die im Sicherheitsinteresse geboten sind. Absatz 5 räumt daher den nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden die Befugnis ein, solche besonderen Anforderungen zu stellen; sie müssen jedoch immer auf den Einzelfall beschränkt sein und durch besonders gelagerte Verhältnisse, die in der Zulassung nicht berücksichtigt werden konnten, gerechtfertigt sein.

5. **Zu § 5** (Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften über die Zulassung, Sachverständigenausschuß)

Wie bereits in der Begründung zu § 4 ausgeführt, soll für bestimmte Fälle auch die Möglichkeit eröffnet werden, explosionsgefährliche Stoffe, Zündmittel oder Sprengzubehör allgemein zuzulassen. Dies bedeutet, daß die zugelassenen Stoffe und Gegenstände allgemein vertrieben und überlassen werden dürfen; eine Einschränkung auf einen bestimmten Hersteller oder Einführer wird in diesen Fällen nicht vorgesehen. Eine allgemeine Zulassung kommt für Stoffe in Betracht, bei denen es genügt, lediglich ihre Rahmenzusammensetzung festzulegen, so z. B. bei pyrotechnischen Sätzen. Absatz 1 Nr. 1 ermächtigt daher den Bundesminister für Wirtschaft, explosionsgefährliche Stoffe, Zündmittel oder Sprengzubehör durch Rechtsverordnung allgemein zuzulassen, soweit die in dieser Vorschrift bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

Für die im Zusammenhang mit der Zulassung erforderlichen Vorschriften, in denen vorwiegend technische Fragen zu regeln sind, ist nach Absatz 1 Nr. 2 die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung vorgesehen. Im Rahmen der Zulassung, sei es durch Verwaltungsakt oder durch Rechtsverordnung, werden Bestimmungen über eine Klasseneinteilung sowie über die Anforderungen, die an die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung der Stoffe oder Gegenstände zu stellen sind, zu treffen sein. Ferner müssen die Anforderungen festgelegt werden, die im übrigen an den Vertrieb, die Verwendung und die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe zu stellen sind. Hierunter fallen insbesondere die Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften, durch die Unfälle vermieden und die Feststellung der Herkunft eines Stoffes oder Gegenstandes ermöglicht werden soll.

Schließlich ermächtigt Absatz 1 Nr. 3 den Verordnungsgeber, durch Rechtsverordnung das anzuwendende Prüfverfahren und das Zulassungsverfahren zu regeln sowie die Verpflichtung zur Anbringung eines Zulassungszeichens zu begründen.

Absatz 2 sieht die Errichtung eines Sachverständigenausschusses vor, der die beteiligten Bundesminister in chemischen und technischen Fragen beraten soll. Die Errichtung eines solchen Ausschusses, in den neben den beteiligten Bundes- und Landesbehörden Vertreter der Prüfanstalten, der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Vertreter der Hersteller, Verarbeiter, Vertreiber und Verbraucher von Sprengstoffen berufen werden sollen, erscheint erforderlich, um sich vor der Zulassung oder vor dem jeweiligen Erlaß neuer Vorschriften das Sachverständnis dieses Gremiums nutzbar zu machen.

Zu Abschnitt II

(Erlaubnis für den Umgang und Verkehr, die Beförderung und die Einfuhr, Aufzeichnungspflicht)

1. **Zu § 6** (Erlaubnis)

Der Entwurf sieht wie auch das geltende Sprengstoffgesetz das Erfordernis einer persönlichen Erlaubnis für denjenigen vor, der mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, den Verkehr mit diesen Stoffen betreiben oder diese Stoffe befördern will. Erlaubnisbedürftig ist der Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie ihre Beförderung, die gewerbsmäßig oder in sonstiger Weise selbständig im Rahmen des in § 1 festgelegten Anwendungsbereiches ausgeübt werden. Damit wird in Abweichung vom geltenden Recht in das Sprengstoffrecht eine gewerberechtliche Erlaubnis für den Unternehmer eingeführt. Ist der Unternehmer eine juristische Person, so ist Träger der Erlaubnis die juristische Person. Wird der Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder ihre Beförderung sonst im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung ausgeübt, so ist Inhaber der Erlaubnis der Betriebsinhaber. Mit dieser Regelung soll das im geltenden Sprengstoffgesetz verwendete Erlaubnisscheinsystem wesentlich modifiziert werden. Der vorliegende Entwurf behält den Erlaubnisschein für die unselbständigen mittleren und unteren Führungskräfte zwar unter dem Namen „Befähigungsschein“ bei (vgl. § 17), führt jedoch daneben für den Unternehmer eine gewerberechtliche Erlaubnis ein, um damit die Verantwortung des Unternehmers für die Organisation, Füh-

rung und Beaufsichtigung des Betriebes zum Ausdruck zu bringen. Durch diese Regelung werden die Mängel des geltenden Erlaubnisscheinsystems ausgeglichen, die darin begründet sind, daß der Sprengstofferlaubnisschein nur Personen erteilt wird, die tatsächlich mit Sprengstoffen umgehen. Da es sich bei diesem Personenkreis in der Regel um Arbeitnehmer handelt, ist der sich aus ihrer Tätigkeit ergebende Pflichtenkreis eng begrenzt; eine Erstreckung dieser Pflichten auf Vorgänge, die dem unternehmerischen Direktionsrecht unterliegen, wie z. B. die Organisation des Betriebes oder die Bereitstellung finanzieller Mittel, würde den Arbeitnehmer hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit überfordern. Der Mangel der unternehmerischen Verantwortlichkeit hat sich vielfach nachteilig ausgewirkt, insbesondere war es nach geltendem Recht nicht möglich, dem Unternehmer die Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeit wegen erwiesener Unzuverlässigkeit zu untersagen. In der vorgeschlagenen Konzeption kommt auch der Wandel zum Ausdruck, der sich in der Beurteilung des Sprengstoffrechts seit Erlaß des alten Gesetzes aus dem Jahre 1884 vollzogen hat. Das neue Gesetz bezweckt nicht in erster Linie die Bekämpfung des verbrecherischen und gemeingefährlichen Umgangs mit Sprengstoffen, sondern will den wirtschaftlichen Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen regeln.

Von den Vorschriften des § 6 bleibt das Erfordernis einer Genehmigung nach § 16 GewO unberührt. Der Erlaubnis- bzw. Genehmigungsvorbehalt nach beiden Vorschriften hat einen unterschiedlichen Inhalt und Zweck: Während der Erlaubnisvorbehalt nach § 6 des Entwurfs eine Prüfung der persönlichen Anforderungen an den Betriebsinhaber und die leitenden Personen zum Gegenstand hat, unterliegt nach § 16 der GewO die Anlage als solche dem Genehmigungsvorbehalt.

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Erlaubnis zum Umgang, zum Verkehr und zur Beförderung. Welche Vorgänge zum Umgang und zum Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie zur Beförderung dieser Stoffe gehören, ergibt sich aus § 2 Abs. 4; auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird Bezug genommen. Unter den Erlaubnisvorbehalt hinsichtlich der Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe fällt nur die Beförderung auf der Straße und mit Binnenschiffen, da die übrigen Verkehrsträger gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen sind. Außerdem ist § 6 Abs. 1 Nr. 3 nicht auf die innerbetriebliche Beförderung anzuwenden, da diese von der Umgangserlaubnis gedeckt ist (vgl. § 2 Abs. 4).

Die Erlaubnisse können von der Behörde miteinander verbunden werden, wenn der Antragsteller mehrere der in § 6 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten ausüben will.

Nach Absatz 2 deckt die Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung oder zur Wiedergewinnung explosionsgefährlicher Stoffe auch den Vertrieb und das Überlassen dieser Stoffe an andere.

Bei Herstellern, Bearbeitern und Verarbeitern von explosionsgefährlichen Stoffen kann unterstellt werden, daß sie auch die für den Vertrieb und das Überlassen von explosionsgefährlichen Stoffen erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen. Absatz 2 Satz 1 befreit sie daher von der Verpflichtung, für den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen eine besondere Erlaubnis zu beantragen. Absatz 2 Satz 2 erstreckt die Erlaubnis zur Herstellung pyrotechnischer Gegenstände auf die Herstellung von Munition und Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung. Damit soll erreicht werden, daß die Hersteller von pyrotechnischen Gegenständen, die in aller Regel auch pyrotechnische Munition herstellen, nicht einer zusätzlichen Erlaubnispflicht nach dem Waffengesetz unterliegen.

2. **Zu § 7** (Versagung der Erlaubnis)

§ 7 führt diejenigen Tatbestände auf, bei deren Vorliegen die Erlaubnis für den Umgang und Verkehr sowie für die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen zu versagen ist (Absatz 1) oder versagt werden kann (Absatz 2). Liegen keine der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Tatsachen vor, so ist die Erlaubnis zu erteilen. Die Versagungsgründe decken sich im wesentlichen mit den zur Zeit geltenden landesrechtlichen Vorschriften.

a) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die Versagung der Erlaubnis ist schon dann gerechtfertigt, wenn nur eine der bezeichneten Personen unzuverlässig ist. Eine Person ist nur dann mit der Leitung des Betriebes beauftragt, wenn ihr die Gesamtleitung des Betriebes übertragen ist, wobei sich die Übertragung allerdings auf die technische oder kaufmännische Seite beschränken kann. Leiter von Zweigniederlassungen fallen nur unter die Vorschrift, wenn in den Zweigniederlassungen mit explosionsgefährlichen Stoffen umgegangen, der Verkehr mit diesen Stoffen betrieben wird oder diese Stoffe befördert werden.

   Der Begriff der Unzuverlässigkeit ist ein im Gewerberecht allgemein verwendeter unbestimmter Rechtsbegriff, der in der Verwaltungsrechtsprechung als hinreichend geklärt gelten kann. Unzuverlässig im gewerberechtlichen Sinne ist eine Person dann, wenn sie nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung des beabsichtigten Gewerbes bietet. Dabei können vor allem einschlägige Vorstrafen wichtige Hinweise für die Annahme der Unzuverlässigkeit geben.

   Er erscheint nicht zweckmäßig, die Fälle der Unzuverlässigkeit kasuistisch im Gesetz selbst aufzuführen, da damit eine elastische, dem Einzelfall Rechnung tragende Anwendung des Gesetzes erschwert würde.

b) Die Erlaubnis ist ferner zu versagen (Nr. 2), wenn der Antragsteller und die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die erforderliche Fachkunde

sowie die hierfür notwendige körperliche Eignung nicht besitzen. Bei der Prüfung dieser Voraussetzung ist auf die speziell beabsichtigte Tätigkeit abzustellen; die fachlichen und körperlichen Anforderungen an den Hersteller von explosionsgefährlichen Stoffen sind z. B. andere als die für einen Händler. Hinsichtlich des Umfanges und des Nachweises der Fachkunde wird auf die Erläuterung zu § 8 Bezug genommen. Die körperliche Eignung für die beabsichtigte Tätigkeit wird der Antragsteller im Zweifelsfall durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen haben. Im Hinblick auf die schwere Verantwortung, die den mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehenden Personen auferlegt wird, erscheint es gerechtfertigt, Personen unter 21 Jahren vom Umgang mit diesen Stoffen auszuschließen (Buchstabe c). Die unter Nr. 2 bezeichneten Anforderungen brauchen vom Antragsteller nicht erfüllt zu werden, wenn er nicht selbst den Umgang und Verkehr sowie die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe leitet. Dadurch wird ermöglicht, daß auch Personen, die selbst nicht die fachliche oder körperliche Eignung besitzen oder das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben, eine Erlaubnis für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie ihre Beförderung erhalten können.

c) In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht gibt Absatz 2 der zuständigen Behörde die Möglichkeit, die Erlaubnis zu versagen, wenn der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person nicht Deutscher ist oder der Antragsteller im Bundesgebiet keinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder gewerbliche Niederlassung hat. Im Hinblick auf die Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die von einem unseriösen Sprengstoff-, Herstellungs- oder Handelsgewerbe ausgehen können, erscheint ein Beibehalten dieser Versagungsgründe geboten. Diese Regelung verstößt nicht gegen die Bestimmungen des EWG-Vertrages; es handelt sich hier um eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die nach Artikel 56 EWG-Vertrag zulässig ist. Um der zukünftigen Entwicklung jedoch Rechnung zu tragen, sieht der Entwurf in § 3 Abs. 2 eine Ermächtigung zur Freistellung von den Erfordernissen nach Absatz 2 vor.

d) Bei der Erteilung einer Erlaubnis an juristische Personen ist hinsichtlich der nach den Absätzen 1 und 2 zur Versagung berechtigenden Umstände auf die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen abzustellen. Da die juristische Person durch ihre Vertretungsperson handeln muß, kommt es für die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten persönlichen Eigenschaften auf sie an. Diese Behandlung der juristischen Personen entspricht einem allgemeinen gewerberechtlichen Grundsatz, so daß es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nicht bedarf.

3. **Zu § 8** (Fachkunde)

Die für den Umgang und Verkehr sowie die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe erforderliche Fachkunde ist grundsätzlich durch eine vom Bewerber abzulegende Prüfung nachzuweisen (Absatz 1).

In den Fällen des Absatzes 2 gilt dieser Nachweis als erbracht. Die erforderliche Fachkunde für die Ausführung von Sprengarbeiten (Nr. 1) kann — abgesehen von der Ablegung einer Prüfung nach Absatz 1 — nur durch die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang durch ein Zeugnis nachgewiesen werden. Diese Forderung rechtfertigt sich daraus, daß die Tätigkeit des Sprengmeisters im Hinblick auf die damit verbundenen Gefahren besonders verantwortungsvoll ist und die Erfahrung gezeigt hat, daß die sichere Ausführung von Sprengarbeiten eine ausreichende theoretische und praktische Unterweisung voraussetzt.

Für den sonstigen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie für die Beförderung gilt der Nachweis der Fachkunde in den Fällen der Nummer 2 als erbracht. Bei Personen, die mindestens drei Jahre in der Herstellung, Be- oder Verarbeitung, Beförderung oder im Handel praktisch tätig gewesen sind, oder die eine Ausbildung an einer Hochschule, einer Höheren Technischen Lehranstalt oder einer Technischen Fachschule abgeschlossen haben und anschließend noch ein Jahr praktisch tätig gewesen sind, kann angenommen werden, daß sie die erforderliche Fachkunde besitzen, so daß hier die Ablegung einer Prüfung entbehrlich erscheint. Die Voraussetzungen der Nummer 2 sind als gegeben anzusehen, wenn die ausgeübte Tätigkeit oder die Ausbildung ihrer Art nach geeignet gewesen sind, die erforderliche Fachkunde zu vermitteln. Bei der Feststellung der fachlichen Qualifikation ist darauf abzustellen, ob die beabsichtigte Tätigkeit hinsichtlich fachlicher Kenntnisse und möglcher Unfallgefahren vergleichbare Anforderungen gegenüber der früher ausgeübten Tätigkeit an den Bewerber stellt. Dabei wird man nicht unbedingt verlangen dürfen, daß die frühere Tätigkeit jeweils in der gleichen Umgangs- oder Verkehrsart abgeleistet worden ist, die der Bewerber in Zukunft ausüben will. Den Nachweis der notwendigen Fachkunde wird man jedoch nicht als erbracht ansehen können, wenn der Bewerber in einem Unternehmen, in dem mit explosionsgefährlichen Stoffen umgegangen wird, nur mit Botendiensten oder Hilfsarbeiten beschäftigt war. Es ist beabsichtigt, in den von den Ländern zu erlassenden Verwaltungsvorschriften gewisse Tätigkeitsgruppen zusammenzustellen, um den mit der Anwendung des Gesetzes betrauten Behörden konkrete Vergleichsmaßstäbe an die Hand zu geben.

Die für die Ablegung der Prüfung nach Absatz 1 an den Prüfling zu stellenden fachlichen Anforderungen sollen durch eine Rechtsverordnung, zu der Absatz 3 ermächtigt, bestimmt werden. Die Anforderungen sollen sich auf sprengstofftechnische und sprengstoffrechtliche Fragen beziehen. Es soll hierdurch sichergestellt werden, daß der Hersteller, Verarbeiter, Verwender oder Beförderer von Spengstoffen

über die notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügt, die erforderlich sind, um einen nach den Umständen möglichen gefahrenfreien Ablauf der Arbeiten zu gewährleisten. Die Anforderungen an den Verkäufer von Sprengstoffen sind danach zu bemessen, daß er den Käufer dieser Stoffe über die Wirkungsweise und Behandlung der Stoffe sowie über die zu beachtenden rechtlichen Vorschriften fachkundig beraten kann. Bei dieser Fachkunde handelt es sich nicht um eine Sachkunde im Sinne des Gesetzes über die Berusfausübung im Einzelhandel, bei der allgemeine kaufmännische Kenntnisse geprüft werden. Die Fachkundeprüfung wird von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle abgelegt.

Die Nummer 2 enthält ferner die Ermächtigung für den Verordnungsgeber, die notwendigen Vorschriften über die Anerkennung und Durchführung von Sprengmeisterlehrgängen, die Zulassung zu diesen Lehrgängen sowie über die Ausstellung von Zeugnissen zu erlassen.

4. **Zu § 9** (Inhalt der Erlaubnis)

§ 9 räumt der Erlaubnisbehörde die Befugnis ein, die Erlaubnis sachlich zu beschränken oder mit Auflagen zu verbinden. Von dieser Befugnis, die in ähnlicher Weise in fast allen neueren Verwaltungsgesetzen enthalten ist, darf die Behörde nur Gebrauch machen, soweit dies zum Schutze der Arbeitnehmer oder der Allgemeinheit erforderlich ist. Die Beschränkungen können sich auf die Ausübung der Tätigkeit in sachlicher, örtlicher oder auch persönlicher Hinsicht beziehen. Die Behörde ist z. B. berechtigt, die Erlaubnis für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen auf bestimmte Umgangs- oder Verkehrsarten zu beschränken, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Ferner kann sie für die Art und Weise der Herstellung, der Verarbeitung, der Verwendung oder der Beförderung Auflagen erteilen. Auch die Erteilung nachträglicher Auflagen muß der Behörde gestattet sein, wenn sich nach Erteilung der Erlaubnis aus der Ausübung der Tätigkeit Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ergeben.

5. **Zu § 10** (Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis)

Durch die Vorschrift des Absatzes 1 soll der Beschaffung sogenannter Vorratserlaubnisse, deren Ausnutzung zuweilen auf Jahre hinaus ungewiß ist, entgegengetreten werden können. Wer die Erlaubnis für die Herstellung von explosionsgefährlichen Stoffen oder den Handel mit diesen Stoffen erhalten hat, soll auch alsbald mit dem Betrieb beginnen, wenn nicht wichtige Gegengründe vorliegen.

Die Absätze 2 bis 4 regeln die Aufhebung der erteilten Erlaubnis. Der Entwurf unterscheidet zwischen Rücknahme und Widerruf. Diese Begriffe haben sich in Rechtslehre und Rechtsprechung weitgehend durchgesetzt. Unter Rücknahme wird dabei die Aufhebung eines bereits im Zeitpunkt der Erteilung fehlerhaften Verwaltungsaktes, unter Widerruf ein zunächst rechtmäßig ergangener Verwaltungsakt verstanden, bei dem nachträglich Tatsachen eintreten, die seine Aufhebung rechtfertigen. Dieser Unterscheidung folgend, regelt Absatz 2 die Fälle der Rücknahme, die Absätze 3 und 4 die Fälle des Widerrufs. Dabei wird unterschieden zwischen Gründen, bei deren Vorliegen die Erlaubnis zwingend zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, und solchen, bei deren Vorliegen die Rücknahme oder der Widerruf in das Ermessen der Erlaubnisbehörde gestellt ist.

Das nachträgliche Bekanntwerden von Tatsachen, welche die Versagung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstaben a und b gerechtfertigt hätten, hat nach § 10 Abs. 2 zwangsläufig die Rücknahme der Erlaubnis zur Folge. Bei Bekanntwerden von Tatsachen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c oder § 7 Abs. 2 ist die Rücknahme in das pflichtgemäße Ermessen der Behörde gestellt.

Nach Absatz 3 ist die Erlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe b rechtfertigen würden. Diese Gleichstellung mit einem Antragsteller, dem infolge Fehlens der persönlichen Voraussetzungen die Erlaubnis versagt werden muß, ist gerechtfertigt, da in beiden Fällen eine gleich starke Gefährdung der zu schützenden Interessen gegeben ist. Entsprechend der Regelung bei der Versagung einer Erlaubnis ist der Erlaubnisbehörde die Befugnis zum Widerruf auch dann einzuräumen, wenn die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzen oder wenn der Erlaubnisinhaber nach Erteilung der Erlaubnis mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung Personen beauftragt, die nicht die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen. Das gleiche muß gelten, wenn der Erlaubnisinhaber verantwortliche Personen (§ 17) beschäftigt, die keinen Befähigungsschein besitzen (Nr. 3).

Nach Absatz 4 kann die Erlaubnis ferner widerrufen werden, wenn der Antragsteller oder die leitenden Personen die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren oder ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Bundesgebiet aufgegeben haben. Auch in dem Fall, daß der Erlaubnisinhaber inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nach § 9 nicht erfüllt, ist die Möglichkeit zum Widerruf der Erlaubnis vorgesehen (Absatz 4 Nr. 2). Ob die Behörde von dieser Befugnis Gebrauch machen will, wird danach zu beurteilen sein, ob von der Fortführung des Betriebes eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.

Die in Absatz 5 vorgesehene Anzeige- und Rückgabepflicht soll sicherstellen, daß verlorengegangene oder erloschene Erlaubnisurkunden auf Grund des Rechtsscheines im Verkehr nicht mißbraucht werden.

6. **Zu § 11** (Fortführung des Betriebes)

§ 11 gestattet dem Ehegatten oder dem minderjährigen Erben des Erlaubnisinhabers, nach dessen Tode den Betrieb ohne Einholung einer neuen Er-

laubnis fortzuführen. Das gleiche Recht wird dem Nachlaßverwalter, dem Nachlaßkonkursverwalter, dem Nachlaßpfleger oder dem Testamentsvollstrekker für die Dauer von 10 Jahren nach dem Erbfall eingeräumt. Dieses Witwen- und Erbenprivileg entspricht im wesentlichen der Regelung, wie sie auch in anderen gewerberechtlichen Gesetzen vorgesehen ist. Die Freistellung nach Satz 1 bezieht sich jedoch nicht auf den volljährigen Erben, da er ohne weiteres in der Lage ist, sich eine neue Erlaubnis zu beschaffen. Die Fortführung des Betriebes wird davon abhängig gemacht, daß die in Satz 1 und 2 bezeichneten Personen mit der Leitung des Betriebes eine Person beauftragen, die den Anforderungen des § 7 Abs. 1 und 2 genügt und insbesondere zuverlässig und fachkundig sein muß.

Absatz 2 räumt der zuständigen Behörde die Befugnis zur Untersagung des Betriebes ein, falls bei der mit der Leitung beauftragten Person Versagungsgründe nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 vorliegen.

7. **Zu § 12** (Befreiung von der Erlaubnispflicht)

§ 12 sieht für eine Reihe von Fällen eine Befreiung vom Erlaubnisvorbehalt nach § 6 vor.

a) In der chemischen Industrie wird eine Vielzahl von Stoffen erzeugt, die als solche explosionsgefährlich sind, aber aus verschiedenen Gründen, z. B. wegen ihrer besonderen Eigenschaften, ihrer Kostspieligkeit oder ihrer Empfindlichkeit nicht zu Sprengzwecken verwendet, sondern als Vor- oder Zwischenprodukte ihrer weiteren Verarbeitung zugeführt werden und im Endzustand keine explosionsgefährlichen Stoffe mehr sind. Es erscheint nicht gerechtfertigt, die Erzeugung und Weiterverarbeitung solcher Vor- und Zwischenprodukte dem Erlaubnisvorbehalt zu unterwerfen, wenn dies in einer nach § 16 GewO genehmigten Anlage erfolgt (Absatz 1 Nr. 1), da bereits im Rahmen des dort vorgesehenen Genehmigungsverfahrens die im Interesse der Sicherheit an die Anlage zu stellenden Anforderungen geprüft werden. Voraussetzung für die Freistellung ist, daß sowohl die Erzeugung als auch die Weiterverarbeitung in der Anlage selbst erfolgen. Werden die erwähnten Stoffe in explosionsgefährlichem Zustand aus der Anlage verbracht, so unterliegt der Vorgang dem Erlaubnisvorbehalt.

b) Einer Erlaubnis für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen bedarf nach Absatz 1 Nr. 2 ferner nicht, wer für den gleichen Tatbestand einer Erlaubnis nach dem Bundeswaffengesetz bedarf. In Betracht kommt hier z. B. die Be- oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen, die zur Munitionsherstellung verwendet werden. Nach § 5 des Bundeswaffengesetzes unterliegt dieser Tatbestand bereits dem Erlaubnisvorbehalt; durch die Freistellung soll eine Doppelerlaubnis vermieden werden.

c) Eine besondere Problematik stellt die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe im grenzüberschreitenden Verkehr dar (Absatz 2). Für ausländische Beförderer, die explosionsgefährliche Stoffe in das Bundesgebiet verbringen, besteht in ihrem Heimatland vielfach kein Erlaubnisvorbehalt. Soweit eine Erlaubnis erforderlich ist, werden fachliche Anforderungen überwiegend nur an die den Transport leitenden Personen gestellt. Andererseits darf der Sprengstofftransport durch ausländische Beförderer nicht ohne zwingenden Grund erschwert werden.

Absatz 2 sieht daher eine Kompromißlösung vor; der ausländische Beförderer soll vom Erlaubnisvorbehalt freigestellt werden, wenn eine Person, die einen Befähigungsschein nach § 17 besitzt oder eine vom Bund oder einem Land beauftragte Person den Transport begleitet. Der ausländische Beförderer wird sich daher in der Regel eines Transportbegleiters oder Kraftfahrers eines inländischen Unternehmens bedienen, um in den Genuß der Freistellung nach Absatz 2 zu gelangen.

Weitere Erleichterungen können hinsichtlich bestimmter Staaten auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 eingeführt werden. Danach kann von dem Erfordernis einer Begleitung des Transportes abgesehen werden, wenn in dem Land, in dem der Beförderer einen Wohnsitz, einen ständigen Aufenthaltsort oder eine gewerbliche Niederlassung hat, über die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe Vorschriften bestehen, die diesem Gesetz vergleichbare Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung des Beförderers oder Transporteurs, stellen. Ferner muß der Beförderer oder Transportführer nach diesen Vorschriften zur Beförderung befugt sein.

8. **Zu § 13** (Anzeigepflicht)

§ 13 legt dem Betriebsinhaber eine Reihe von Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Behörde auf. Diese Anzeigen sind erforderlich, um den zuständigen Behörden eine Überwachung des Betriebes zu ermöglichen.

Durch die Anzeigepflicht über die Aufnahme und die Einstellung des Betriebes nach der vorliegenden Bestimmung bleibt die Verpflichtung des Betriebsinhabers zur Anmeldung des Betriebes nach § 14 GewO unberührt.

Die Anzeigepflicht nach den Sätzen 2 und 3 verfolgt den Zweck, die zuständige Behörde über die Bestellung und die Abberufung der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie über den Wechsel einer zur Vertretung einer juristischen Person berufenen Person zu unterrichten. Durch diese Anzeige wird die Möglichkeit eröffnet, auch die nach der Erteilung der Erlaubnis mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen auf ihre Zuverlässigkeit und Fachkunde zu überprüfen. Ergeben sich insoweit Bedenken gegen die eingestellte leitende Person, so hat die Behörde nach § 10 Abs. 3 die rechtliche Handhabe, die Er-

laubnis zu widerrufen; gegebenenfalls kann sie auch ein Untersagungsverfahren nach § 27 einleiten, falls die Gründe für die Annahme vorliegen, daß die mit der Leitung beauftragte Person nicht die erforderliche Zuverlässigkeit oder Fachkunde besitzt.

9. **Zu § 14** (Einfuhr)

§ 14 sieht in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht für die Einfuhr und das sonstige Verbringen von explosionsgefährlichen Stoffen in den Geltungsbereich des Gesetzes einen Erlaubnisvorbehalt vor.

Satz 2 Nr. 1 stellt die Einfuhr explosionsgefährlicher Stoffe in die Freihäfen, Zollgutlager oder Zollaufschublager frei, sofern sie nicht in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr verbracht werden. Diese Freistellung erscheint aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erforderlich und auch im Hinblick auf die Sicherheitserfordernisse vertretbar.

Nach Nummer 2 besteht eine Erlaubnispflicht ferner nicht für denjenigen, der lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Ware tätig wird.

Von dem Erlaubnisvorbehalt sind nach Nummer 3 ferner Personen ausgenommen, die eine Genehmigung nach § 3 des Kriegswaffenkontrollgesetzes besitzen. Da diese Genehmigungen im Kriegswaffenkontrollgesetz zur Einfuhr berechtigen, kann im vorliegenden Gesetz auf eine Erlaubnis verzichtet werden.

Die in § 14 vorgeschriebene Erlaubnis ist eine Einzelerlaubnis; sie ist auf eine bestimmte Art und Menge zu beschränken. Die Erlaubnis ist nach Absatz 2 zu versagen, wenn der Antragsteller nicht befugt ist, mit explosionsgefährlichen Stoffen umzugehen oder diese Stoffe zu erwerben oder wenn diese Stoffe zur Beförderung, zum Vertrieb oder zur Verwendung nicht zugelassen sind.

Die Versagung nach Absatz 2 Nr. 3 soll dem Beförderer die Erfüllung seiner Verpflichtung, nach § 19 Abs. 2, als explosionsgefährlich gekennzeichnete Stoffe nur den in dieser Vorschrift näher bezeichneten Personen zu überlassen, ermöglichen. Da der ausländische Lieferant nicht zur Kennzeichnung verpflichtet werden kann, soll der Einführer explosionsgefährlicher Stoffe nachweisen, daß er seinen ausländischen Lieferanten zu der in Nummer 3 bezeichneten Kennzeichnung verpflichtet hat.

Absatz 3 enthält die Möglichkeit, die erteilte Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn nachträglich Versagungsgründe nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2 eintreten.

Die Absätze 4 bis 6 enthalten die erforderlichen Verfahrensvorschriften.

Absatz 6 überträgt die Überwachung der Einfuhr in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht dem Bundesminister der Finanzen und den von ihm bestimmten Zolldienststellen. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgaben dem Freihafenamt Hamburg übertragen. Es handelt sich insoweit um die Übertragung der Durchführung einer Verwaltungsaufgabe des Bundes auf die Behörde des Landes. Entsprechend hat auch schon bisher das Freihafenamt Hamburg Verwaltungsaufgaben des Bundes zur Durchführung übertragen erhalten, und zwar ausdrücklich unter Aufrechterhaltung der Weisungsbefugnis des Bundesministers der Finanzen (vgl. hierzu § 18 a FVG). Dabei wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Übertragung der Aufgaben nur im Einvernehmen mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt.

10. **Zu § 15** (Aufzeichnungspflicht)

§ 15 schreibt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht dem Inhaber einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Führung von Aufzeichnungen über Herkunft und Verbleib der explosionsgefährlichen Stoffe vor. Die Führung dieser Aufzeichnungen verfolgt sowohl kriminalpolizeiliche als auch allgemein gewerbepolizeiliche Zwecke. In vielen Fällen sind die genannten Aufzeichnungen bei der Aufklärung von Straftaten Ausgangspunkt für Untersuchungen und Nachforschungen, wenn bei einer Straftat explosionsgefährliche Stoffe verwendet worden sind. Darüber hinaus verlangt die Gefährlichkeit der unter das Gesetz fallenden explosionsgefährlichen Stoffe aus Gründen der gewerbepolizeilichen Überwachung spezielle Aufzeichnungen über die Herkunft und den Verbleib dieser Stoffe. Aus den Aufzeichnungen muß die Art und Menge der hergestellten, wiedergewonnenen, erworbenen, eingeführten oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten, überlassenen, verwendeten oder vernichteten explosionsgefährlichen Stoffe sowie ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen. Um eine ausreichende gewerbepolizeiliche Kontrolle sicherzustellen, ist es in größeren Betrieben erforderlich, daß das Verzeichnis in den einzelnen Betriebsteilen (Lagern) getrennt geführt wird. Der Erlaubnisinhaber kann sich zur Erfüllung der Aufzeichnungspflicht auch einer anderen Person bedienen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß er selbst von der Aufzeichnungspflicht befreit wird.

Der Aufzeichnungspflicht unterliegt nicht der Beförderer. Da er die Stoffe in der Regel von einem aufzeichnungspflichtigen Absender in Empfang nimmt und an einen aufzeichnungspflichtigen Empfänger abgibt, ist eine Kontrolle des Verbleibs der Stoffe sichergestellt, so daß es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht gerechtfertigt ist, den Beförderer mit den Aufzeichnungspflicht zu belasten.

Von der Aufzeichnungspflicht sind ferner Personen befreit, die ein Kriegswaffenbuch nach den Vorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes führen (Absatz 2 Nr. 1). Da im Kriegswaffenbuch hinsichtlich solcher explosionsgefährlicher Stoffe, die als Kriegswaffen anzusehen sind, die gleichen Vorgänge erfaßt werden, erscheint es sachlich nicht gerechtfertigt, die betreffenden Betriebe insoweit zur Führung von zwei Büchern zu verpflichten. Von der Aufzeichnungspflicht sind nach Absatz 2 Nr. 2

schließlich solche Personen befreit, die den Erwerb, das Überlassen oder den Vertrieb explosionsgefährlicher Stoffe nur vermitteln.

Absatz 3 ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, die näheren Vorschriften über Ausgestaltung, Führung, Aufbewahrung und Vorlage der Aufzeichnungen durch Rechtsverordnung zu erlassen.

Zu Abschnitt III

(Verantwortliche Personen und ihre Pflichten)

1. **Zu § 16** (Verantwortliche Personen)

§ 16 erweitert den Personenkreis, der für die Erfüllung einer Reihe von Pflichten nach dem vorliegenden Entwurf verantwortlich ist. Danach sind nicht nur der Erlaubnisinhaber, sondern auch die Personen für die Erfüllung der sich aus Abschnitt III ergebenden Pflichten verantwortlich, die der Erlaubnisinhaber zur Leitung oder Beaufsichtigung des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder der Beförderung dieser Stoffe bestellt hat. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die bezeichneten Personen verwaltungsrechtlich und strafrechtlich verantwortlich zu machen. Selbstverständlich geht diese Verantwortlichkeit nur so weit, als der verantwortlichen Person nach der innerbetrieblichen Geschäftsverteilung Pflichten auferlegt und Befugnisse zuerkannt sind.

Eine Verantwortlichkeit nach Absatz 1 Nr. 1 für den Betriebsinhaber, der explosionsgefährliche Stoffe nach einer auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 erlassenen Rechtsverordnung ohne Erlaubnis den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreibt oder diese Stoffe befördert, kommt nur in Betracht, wenn die ergehende Rechtsverordnung den Umgang und Verkehr sowie die Beförderung nicht auch von den Vorschriften nach §§ 16 ff. freistellt. Die Pflichten der in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Personen sind im Hinblick auf ihren innerbetrieblichen Entscheidungsbereich begrenzt; dies ist insbesondere für den Erlaß von Anordnungen der Überwachungsbehörden (§ 26) sowie für die Bestrafung dieser Personen wegen Pflichtverletzungen von Bedeutung. Die Aufzählung der verantwortlichen Personen in Nummer 3 ist nicht erschöpfend. Verantwortlich nach den Nummern 2 bis 4 sind Personen, die eine der dort bezeichneten Funktionen ausüben. Es kommt nicht darauf an, ob die betreffenden Arbeitnehmer zivilrechtlich wirksam zu dieser Tätigkeit bestellt worden sind.

In Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, besteht bereits heute eine eingehende Regelung über die Verantwortlichkeit der im Betrieb tätigen Personen, die sich weitgehend bewährt hat und daher grundsätzlich auch in dem von diesem Gesetzentwurf geregelten Bereich beibehalten werden soll. Dem trägt vor allem die Bestimmung in Absatz 1 Nr. 4 Rechnung. Danach sollen in bergbaulichen Betrieben neben den in Nr. 1 und 2 genannten Personen nur diejenigen Personen verantwortlich sein, in deren Zuständigkeit die Beaufsichtigung aller derjenigen Personen zusammenläuft, die mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen. Je nach Zuschnitt des Betriebes kann dies der Unternehmer selbst, der Betriebsführer oder beispielsweise der Schießsteiger, d. h. die jeweils unterste Aufsichtsperson sein, die die in Buchstabe a aufgestellten Voraussetzungen erfüllt.

Da aber nicht auszuschließen ist, daß vor allem bei größeren Betrieben auch andere als die in Buchstabe a bezeichneten Personen die Befugnis haben können, explosionsgefährliche Stoffe von Dritten zu empfangen oder an Dritte außerhalb des Betriebes zu überlassen, erscheint es erforderlich, diesen Personenkreis neben den in Buchstabe a genannten Personen noch besonders aufzuführen. In Buchstabe b sind dagegen nicht die Personen angesprochen, die explosionsgefährliche Stoffe nur innerbetrieblich empfangen oder überlassen (vgl. § 2 Abs. 4).

Bei juristischen Personen sind an Stelle des Erlaubnisinhabers die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der juristischen Person berufenen Personen verantwortlich. Die Verantwortung trifft grundsätzlich das Mitglied des Vertretungsorgans einer juristischen Person, dem die Leitung des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen, sei es in technischer oder in kaufmännischer Hinsicht, übertragen ist. Die übrigen Mitglieder des Vertretungsorgans, die unter Umständen nicht die erforderliche Fachkunde auf chemisch-technischem Gebiet besitzen, obliegt lediglich eine gewisse Mitverantwortung. Sie haben u. a. mit darüber zu wachen, daß Organisationsmängel im Betrieb, die den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreffen, beseitigt werden, und Vorsorge zu treffen, daß die erforderlichen finanziellen Mittel zur Durchführung von Schutzmaßnahmen bereitgestellt werden.

Um in den Fällen, in denen außerhalb des Betriebes mit explosionsgefährlichen Stoffen umgegangen wird, die Feststellung der Verantwortlichkeit zu erleichtern, erklärt Absatz 2 auch die Person für verantwortlich, die die tatsächliche Gewalt über diese Stoffe ausübt. Diese Regelung läßt die Verantwortlichkeit der in Absatz 1 bezeichneten Personen unberührt.

2. **Zu § 17** (Befähigungsschein)

§ 17 behält für die unselbständig tätigen mittleren und unteren Führungskräfte inhaltlich den Sprengstofferlaubnisschein unter dem Namen „Befähigungsschein" bei. Wegen der großen Verantwortung, die der Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie ihre Beförderung mit sich bringen, erscheint es notwendig, die Personen, die tatsächlich mit diesen Stoffen umgehen, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Zuverlässigkeit und Fachkunde behördlich zu überprüfen. Absatz 1 bestimmt daher, daß die in § 16 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 Buchstabe a bezeichneten Aufsichtspersonen zur

Ausübung ihrer Tätigkeit eines behördlichen Befähigungsscheines bedürfen. Ausgenommen hiervon sind der Erlaubnisinhaber nach § 6 und die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen, die bereits im Rahmen des gewerberechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 7 einer Überprüfung unterzogen werden. Unter diese Bestimmung fallen ferner nicht die in § 16 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b genannten Personen, weil sich für sie schon nach geltendem Recht die Erteilung eines Sprengstofferlaubnisscheines nicht als erforderlich erwiesen hat. Infolgedessen ist es auch nicht notwendig, für sie einen behördlichen Befähigungsschein im Sinne dieses Gesetzes zu verlangen. In Abweichung vom geltenden Recht soll der Inhalt und die Geltungsdauer des Befähigungsscheines nicht an einen einzelnen Betrieb gebunden werden. Aus Sicherheitsgründen erscheint eine solche Bindung nicht unbedingt erforderlich, weil es im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 6 möglich ist, Gefahren zu begegnen, die sich aus der Art des Betriebes oder der Art und Weise des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen ergeben könnten. Die vorgeschlagene Regelung liegt im Interesse der Freizügigkeit, der Arbeitskräfte und bringt auch für die zuständige Verwaltungsbehörden eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens mit sich. Um sicherzustellen, daß die Inhaber eines Befähigungsscheines in angemessenen Zeitabständen auf ihre Zuverlässigkeit und Fachkunde neu überprüft werden, sieht Absatz 2 eine Befristung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines vor. Hierfür erscheint ein Zeitraum von in der Regel 3 Jahren angemessen.

Im übrigen sehen die Absätze 2 und 3 für die Erteilung, das Entziehen und das Erlöschen des Befähigungsscheines eine entsprechende Anwendung der für das gewerberechtliche Erlaubnisverfahren geltenden Vorschriften vor.

Absatz 4 räumt der Behörde die Befugnis ein, den Befähigungsschein für ungültig zu erklären, wenn das Original selbst oder eine Ausfertigung in Verlust geraten ist. Eine solche Maßnahme kann sich als sehr zweckmäßig erweisen, wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalles eine mißbräuchliche Verwendung des Befähigungsscheines zu befürchten ist. Nach Durchführung des Verfahrens kann dem Betroffenen ohne erneute Überprüfung ein Befähigungsschein erteilt werden.

3. **Zu § 18** (Bestellung verantwortlicher Personen)

§ 18 legt die Pflichten fest, die den Personen obliegen, die für die Bestellung verantwortlicher Personen verantwortlich sind. Wer dies im Einzelfall ist, richtet sich nach den Anordnungen des Erlaubnisinhabers und der danach getroffenen innerbetrieblichen Organisation.

Nach Absatz 1 sind verantwortliche Personen in der nach dem Umfang des Betriebes und der Art der Tätigkeit erforderlichen Anzahl zu bestellen, um sicherzustellen, daß solche Arbeiten, deren Ausübung eine bestimmte Sachkunde erfordert, von entsprechend hierfür ausgebildeten Personen ausgeführt werden.

Absatz 2 verpflichtet die in Frage kommenden Personen, zu verantwortlichen Personen im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a nur solche Personen zu bestellen, die einen behördlichen Befähigungsschein besitzen. Die Verpflichteten werden sich in der Regel bei der Einstellung einer solchen Person mit der Vorlage des Befähigungsnachweises begnügen können. Die in § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstabe b bezeichneten Personen bedürfen nach § 17 keines Befähigungsscheines. Wegen der Sonderregelung, die für diese Personen getroffen worden ist, wird auf die Begründung zu § 17 Bezug genommen. Die Zuverlässigkeit und Fachkunde dieser Personen sind bei der Einstellung in eigener Verantwortung zu prüfen (Absatz 3). Die Prüfung wird dem Verpflichteten dadurch erleichtert, daß er von der einzustellenden Person die Vorlage von Zeugnissen und anderen Bescheinigungen, z. B. des polizeilichen Führungszeugnisses, verlangen kann. Die Anzeigepflicht nach Absatz 4 ist erforderlich, damit die Erlaubnisbehörde darüber unterrichtet ist, welche Personen in einem bestimmten Betrieb zu verantwortlichen Personen bestellt sind; sie wird gegebenenfalls zu prüfen haben, ob verantwortliche Personen in der genügenden Anzahl bestellt sind und ob die angezeigten Personen eine Tätigkeit ausüben, zu der sie auf Grund ihres Befähigungsscheines oder im Fall des Absatzes 3 auf Grund ihrer Vorbildung befugt sind.

4. **Zu § 19** (Vertrieb und Überlassen)

§ 19 regelt die Frage, welche Personen explosionsgefährliche Stoffe vertreiben oder an andere Personen überlassen dürfen, und welche Pflichten ihnen beim Übergang dieser Stoffe von einer Person auf eine andere obliegen. Absatz 1 Satz 1 bestimmt, daß grundsätzlich nur verantwortliche Personen explosionsgefährliche Stoffe vertreiben oder anderen überlassen dürfen. Satz 2 behandelt die Frage, an welche Personen explosionsgefährliche Stoffe vertrieben oder überlassen werden dürfen. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Verantwortung dafür, an welchen Empfänger explosionsgefährliche Stoffe abgegeben werden dürfen, bei dem abgebenden Unternehmen liegen muß. Zwei Fälle sind hierbei zu unterscheiden: Entweder werden die Stoffe unmittelbar von dem vertreibenden Unternehmen an das Empfangsunternehmen abgegeben, oder zwischen Abgeber und Empfänger sind ein oder mehrere Beförderungsunternehmer sowie ggf. selbständige Umschlags- oder Zwischenlagerungsunternehmen eingeschaltet.

a) Im ersten Fall ist das vertreibende Unternehmen dafür verantwortlich, daß der Sprengstoff nur an Empfänger gelangt, die im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis sind. Das abgebende Unternehmen hat sich im Zweifelsfall die Erlaubnisurkunde vom Empfangsunternehmen vorlegen zu lassen.

b) Sind ein oder mehrere selbständige Beförderungsunternehmer sowie ggf. selbständige Umschlags- oder Zwischenlagerungsunternehmer bei der Abgabe eingeschaltet, so muß das vertreibende Unternehmen ebenfalls dafür verantwortlich gemacht werden, daß der Empfänger des explosionsgefährlichen Stoffes berechtigt ist, diese Stoffe zu erwerben. Da es jedoch den Stoff nicht an den endgültigen Empfänger, sondern an das Beförderungsunternehmen abgibt, muß die Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 sowohl auf das Überlassen als auch das Vertreiben erstreckt werden. Der Vertreiber explosionsgefährlicher Stoffe hat daher nach Absatz 1 Satz 2 zwei Verpflichtungen: Einmal muß er bereits beim Vertrieb die Empfangsberechtigung des erwerbenden Unternehmens prüfen, sodann hat er beim Überlassen die Beförderungsberechtigung des Beförderers zu prüfen. Satz 2 wäre seinem Wortlaut nach auch auf den Beförderer anwendbar; in Anbetracht des verschiedenartigen Verlaufs einer Transportkette kann jedoch der Beförderer aus praktischen Gründen nicht mit der dem Vertreiber auferlegten Verpflichtung belastet werden. Seine Pflichten werden daher in Absatz 2 gesondert geregelt. Die Frage des Nachweises der Empfangsberechtigung im Falle des Absatzes 1 Satz 2 ist nicht ausdrücklich geregelt. Die verantwortlichen Personen des Abgebers haben sich davon zu überzeugen, daß die Empfangsperson zur Entgegennahme der explosionsgefährlichen Stoffe berechtigt ist. Dies wird in der Regel durch Vorlage der Erlaubnisurkunde oder durch Vorlage des Befähigungsscheines zu geschehen haben. Jedoch wird man bei einem laufenden Geschäftsverkehr nur dann eine wiederholte Vorlage dieser Papiere verlangen müssen, wenn sich inzwischen Zweifel an dem Fortbestehen der Empfangsberechtigung ergeben haben.

Absatz 1 Satz 3 regelt die Abgabe und Empfangsberechtigung innerhalb von Betrieben. Würde man innerhalb der Betriebe die Berechtigung zur Abgabe oder zur Empfangnahme auf die verantwortlichen Personen beschränken, so würde der innerbetriebliche Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen in nicht zumutbarer Weise erschwert. Absatz 1 Satz 3 läßt es deshalb zu, daß explosionsgefährliche Stoffe auch von Personen oder an Personen überlassen werden dürfen, die unter Aufsicht oder nach Weisung einer verantwortlichen Person handeln.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für das Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe durch den Beförderer. Im Hinblick darauf, daß die begriffliche Abgrenzung der explosionsgefährlichen Sfotfe nach dem vorliegenden Entwurf nicht in jedem Fall mit den entsprechenden Stoffgruppen der Beförderungsvorschriften, insbesondere der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung, übereinstimmt, ist für den Beförderer und seine Beschäftigten aus den Frachtbriefvermerken nicht immer erkennbar, ob es sich bei dem beförderten Gut um einen explosionsgefährlichen Stoff handelt. Die Beförderer und ihre Beschäftigten können daher die Verpflichtung, explosionsgefährliche Stoffe nur den dazu berechtigten Personen auszuliefern, nur erfüllen, wenn im Beförderungspapier oder, falls ein solches nicht vorgeschrieben ist, auf dem Versandstück die Sendung als explosionsgefährlicher Stoff gekennzeichnet ist. Dies hat durch eine entsprechende Erklärung des Inhabers im Beförderungspapier und, soweit ein solches nicht vorgeschrieben ist, durch eine entsprechende Aufschrift auf dem Versandstück zu geschehen. Eine entsprechende Deklarierungspflicht wird dem Absender im nationalen Verkehr auf Grund der nach § 5 Abs. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung auferlegt werden. Im internationalen Verkehr soll nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 dem Einführer zur Auflage gemacht werden, den ausländischen Lieferanten zu einer entsprechenden Deklarierung zu verpflichten.

In diesem Rahmen ist der Beförderer verpflichtet, explosionsgefährliche Stoffe nur den in Absatz 2 bezeichneten Personen zu überlassen. Die Verpflichtung trifft die Beförderer, die in vollem Umfang dem Gesetz unterliegen sowie — mit Ausnahme der Beförderung durch die Post und mit Luftfahrzeugen — die nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 von der Anwendung des Gesetzes freigestellten Beförderungsunternehmen. Nach Nummer 1 darf der Beförderer explosionsgefährliche Stoffe grundsätzlich nur dem vom Auftraggeber bezeichneten Empfänger oder einer Person überlassen, die einen Befähigungsschein besitzt. Der Empfänger selbst kann sich bei der Abholung des Gutes durch den Frachtbrief und die von ihm beauftragte verantwortliche Person durch den Befähigungsschein ausweisen. Absatz 2 Nr. 3 berechtigt den Beförderer, die als explosionsgefährlich gekennzeichneten Stoffe einem weiteren Beförderer oder Lagerer zu überlassen.

Die Formulierung „einem in den Beförderungsvorgang eingeschalteten Beförderer oder Lagerer" trägt der Verschiedenartigkeit der Transportkette Rechnung. Wird die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe von einem Spediteur besorgt oder werden diese Stoffe auf dem Weg bis zu dem vom Vertreiber bezeichneten Empfänger umgeschlagen, zwischengelagert oder weiterbefördert, so müssen alle Glieder der Transportkette hinsichtlich ihrer Pflichten bei der Weitergabe der explosionsgefährlichen Stoffe gleichbehandelt werden.

Der Beförderer — unter diesen Begriff fällt jeder an der Transportkette zwischen dem Vertreiber und dem von diesem bezeichneten (End-)Empfänger beteiligte Unternehmer — ist somit verpflichtet, zu prüfen, ob die von einem jeweiligen Vormann bezeichnete Person mit der Person identisch ist, der er den Stoff überläßt.

Bei der Auslieferung des Gutes an den Empfänger sind die mit dem Überlassen beauftragten Personen verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, daß der explosionsgefährliche Stoff nur in die Hände solcher Personen gelangt, die nach Absatz 2 zur Empfangnahme tatsächlich berechtigt sind. Eine solche Prüfung muß den mit der Übergabe beauftragten Personen — etwa dem Kraftfahrer des Beförderers — auferlegt werden, weil auf andere

Weise nicht sichergestellt werden kann, daß nur berechtigte Personen den Stoff für den Empfangsbetrieb annehmen.

Absatz 3 verbietet den verantwortlichen Personen, explosionsgefährliche Stoffe an Jugendliche unter 18 Jahren zu überlassen. Dieses Verbot stimmt mit der Regelung im geltenden Recht überein und soll sicherstellen, daß die erwähnten Stoffe nicht in die Hände von Jugendlichen gelangen, um damit einen Mißbrauch zu verhindern. Allerdings wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbot für pyrotechnische Gegenstände, die nur geringe ungefährliche Mengen explosionsgefährlicher Stoffe enthalten, zuzulassen. Gedacht ist hier insbesondere an pyrotechnische Gegenstände der Klasse I, die auf Grund der Landesverordnungen über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen von dem Verbot des Überlassens an Jugendliche freigestellt sind.

5. **Zu § 20** (Mitführen von Urkunden)

Die Verpflichtung, beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder der Beförderung dieser Stoffe außerhalb des eigenen Betriebes die Erlaubnisurkunde bzw. den Befähigungsschein mit sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen (Absatz 1) ist aus Gründen der Überwachung erforderlich.

Bei der Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe, die als Kriegswaffen anzusehen sind, kann auf das Mitführen der nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Urkunden verzichtet werden, da § 12 Abs. 4 des Kriegswaffenkontrollgesetzes dem Beförderer das Mitführen der Genehmigungsurkunde vorschreibt. Absatz 2 stellt daher den Beförderer insoweit von der Verpflichtung, die Erlaubnisurkunden nach beiden Gesetzen mit sich zu führen, frei.

6. **Zu § 21** (Schutzvorschriften)

Die Vorschrift enthält die Grundregel über die von den verantwortlichen Personen gegenüber Beschäftigten und Dritten zu erfüllenden Schutzpflichten. Die Vorschrift verpflichtet die verantwortlichen Personen unmittelbar. Zugleich muß sie aber im Zusammenhang gesehen werden mit den §§ 22 und 26 des Gesetzes, nach denen sowohl die Verordnungs- als auch die Anordnungsermächtigung inhaltlich näher bestimmt werden. Die §§ 21, 22 und 26 entsprechen dem üblichen System des Arbeitsschutzrechts (s. z. B. § 120 a bis e GewO, §§ 80, 142, 143 des Seemannsgesetzes und § 40 des Jugendarbeitsschutzgesetzes).

Die verantwortlichen Personen haben nach Absatz 1 die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter zu treffen und hierbei vor allem die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik anzuwenden. Eine Regel der Sicherheitstechnik ist dann allgemein anerkannt, wenn man in den Fachkreisen allgemein davon überzeugt ist, daß sie den sicherheitstechnischen Erfordernissen entspricht. Es genügt also nicht, daß nur im Fachschrifttum die Ansicht vertreten oder in Fachschulen die Ansicht gelehrt wird, die Regel entspreche den sicherheitstechnischen Erfordernissen. Die sicherheitstechnische Regel muß in der Fachpraxis erprobt und bewährt sein. Es ist unerheblich, ob einzelne Fachleute oder eine kleine Gruppe von Fachleuten die Regel nicht anerkennen oder überhaupt nicht kennen. Maßgebend ist die Durchschnittsmeinung, die sich in den Fachkreisen gebildet hat.

Die verantwortlichen Personen haben Beschäftigte und Dritte vor den genannten Gefahren soweit zu schützen, als es die Art des Umgangs und des Verkehrs oder der Beförderung zuläßt. Der Umgang und Verkehr mit oder die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen bringt Gefahren mit sich, die unvermeidlich sind. Solche Gefahren müssen hingenommen werden. Sonst müßte z. B. überhaupt die Herstellung oder Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen unterbleiben. Von den verantwortlichen Personen werden infolgedessen nur solche Schutzmaßnahmen verlangt, die den Betrieb nicht technisch oder wirtschaftlich unmöglich machen oder den Fortbestand des Betriebes gefährden. Schutzmaßnahmen, deren Kosten in einem unerträglichen Verhältnis zur Größe der Gefahr stehen, brauchen nicht getroffen zu werden.

In Absatz 2 sind die betreffenden Maßnahmen näher beschrieben.

7. **Zu § 22** (Ermächtigung zum Erlaß von Schutzvorschriften)

Diese Vorschrift ermächtigt den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Vorschriften über den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Vorschriften über den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und den Bundesminister für Wirtschaft, Vorschriften über den Vertrieb und das Überlassen von explosionsgefährlichen Stoffen an die der Bergaufsicht unterliegenden Betriebe zu erlassen. Die Vorschrift ermöglicht es den genannten Bundesministern vor allem, die einschlägigen Verordnungen der Länder und des Reiches durch bundeseinheitliche Verordnungen abzulösen. In den Verordnungen werden die den verantwortlichen Personen in § 21 allgemein auferlegten Schutzpflichten, soweit dies erforderlich ist, konkretisiert. In die Verordnungen können überdies Vorschriften darüber aufgenommen werden, wie sich Beschäftigte und Dritte beim Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen zu verhalten haben. Hier ist beispielsweise an Vorschriften zu denken, durch die den Beschäftigten vorgeschrieben wird, nicht zu rauchen oder Schutzbekleidung zu tragen.

Um die Überwachung zu erleichtern, ist ferner vorgesehen, daß den verantwortlichen Personen, vor allem dem Gewerbeunternehmer, vorgeschrieben werden kann, bei bestimmten Vorgängen Anzeigen zu erstatten.

Die Vorschrift ermächtigt die genannten Bundesminister ferner, zum Schutze der Beschäftigten oder Dritter auch Vorschriften über Zündmittel und Sprengzubehör sowie über explosionsfähige Stoffe, die zum Sprengen verwendet werden, jedoch nicht explosionsgefährlich sind, zu erlassen (Absatz 2). Solche Vorschriften können im Zusammenhang mit Vorschriften über den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen erforderlich werden. Ein Bedürfnis kann sich insbesondere für den Erlaß von Sicherheitsvorschriften über den Umgang mit bestimmten explosionsfähigen Stoffen ergeben, die auf Grund neuerer Entwicklungen zum Sprengen verwendet werden.

8. **Zu § 23** (Anzeigepflicht)

§ 23 legt den verantwortlichen Personen eine Reihe von Anzeigepflichten auf. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist es notwendig, daß die zuständige Behörde über das Abhandenkommen explosionsgefährlicher Stoffe unverzüglich unterrichtet wird, damit sie etwa erforderliche Sicherungsmaßnahmen — z. B. eine Sicherstellung nach § 26 Abs. 4 — treffen kann. Absatz 2 verpflichtet ferner die verantwortlichen Personen, im Interesse der Unfallverhütung jeden Unfall, der beim Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie bei ihrer Beförderung eintritt, der zuständigen Behörde anzuzeigen. Außerdem ist eine Anzeige an den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung vorgeschrieben, damit er die notwendigen Feststellungen über die Ursache des Unfalls treffen kann. Eine entsprechende Anzeige ist zwar bereits in den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft vorgesehen; diese bezieht sich jedoch nur auf Fälle, in denen durch den Unfall der Tod oder die Körperverletzung eines Menschen verursacht worden ist. Zur Verhütung künftiger Arbeitsunfälle ist es aber wichtig, daß auch Unfälle mit Sachschadensfolge der Berufsgenossenschaft zur Kenntnis gelangen. Für die Feststellung von Unfällen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Bergbehörde zuständig.

Zu Abschnitt IV

(Überwachung des Umgangs und Verkehrs sowie der Beförderung)

1. **Zu § 24** (Allgemeine Überwachung)

Die für die verantwortlichen Personen vorgesehenen Pflichten müssen, wenn ihre Einhaltung sichergestellt sein soll, von den zuständigen Behörden überwacht werden.

Abschnitt IV regelt die Befugnisse, die den Überwachungsbehörden im Interesse einer wirksamen Überwachung des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie der Beförderung dieser Stoffe eingeräumt werden müssen. § 24 enthält den allgemeinen Grundsatz für die zuständige Behörde, den Umgang und Verkehr sowie die Beförderung zu überwachen. Hierbei ist die Überwachungsbehörde berechtigt, sich der Hilfe von Sachverständigen zu bedienen.

2. **Zu § 25** (Auskunft, Nachschau)

§ 25 gibt den Überwachungsbehörden die Befugnis, von dem Betriebsinhaber und den leitenden Personen die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Auskünfte sind auf Verlangen schriftlich oder mündlich sowie unentgeltlich zu erteilen. Sie erstrecken sich auf alle Vorfälle, die unter die Vorschriften des Gesetzes fallen und damit der gewerberechtlichen Kontrolle unterliegen. Um eine ordnungsgemäße Überwachung sicherzustellen, sind die Beauftragten der Überwachungsbehörden befugt, Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume und Beförderungsmittel des Auskunftspflichtigen, die der Vornahme der in § 6 bezeichneten Handlungen dienen, zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Die den Überwachungsbehörden im Interesse der Überwachung eingeräumten Befugnisse erfordern eine Einschränkung der Unverletzlichkeit der Wohnung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Artikel 13 Abs. 3 des Grundgesetzes. Gemäß Absatz 3, welcher der vergleichbaren Regelung in zahlreichen anderen neueren Gesetzen entspricht, steht dem geschützten Personenkreis unter bestimmten Voraussetzungen ein Auskunftsverweigerungsrecht zu.

Nach Absatz 4 sind die vorerwähnten Bestimmungen entsprechend anzuwenden auf Personen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie ohne Erlaubnis mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder diese Stoffe befördern. Hier muß die Behörde ebenfalls befugt sein, die Überwachungsrechte nach den Absätzen 1 und 2 geltend zu machen. Um diese Lücke des Gesetzes zu schließen, ist nach Absatz 4 die Vorschrift auf die bezeichneten Personen entsprechend anwendbar.

3. **Zu § 26** (Anordnungen der zuständigen Behörden)

Zur Durchführung der durch § 21 oder auf Grund einer nach § 22 erlassenen Rechtsverordnung auferlegten Pflichten kann es im Einzelfall erforderlich sein, besondere Anordnungen zu treffen. Die Schutzpflichten nach § 21 sind, soweit sie noch nicht im Wege einer Rechtsverordnung konkretisiert sind, so allgemein gehalten, daß sie einer Konkretisierung im Einzelfall bedürfen. Ist bereits eine Rechtsverordnung auf Grund von § 22 ergangen, so kann es zum Schutze der Arbeitnehmer im Einzelfall notwendig werden, den verantwortlichen Personen Pflichten aufzuerlegen, die über die allgemeine Norm hinausgehen. Die zuständige Behörde hat für die Ausführung der Anordnung dem Betroffenen eine angemessene Frist zu setzen, es sei denn, daß der Schutz von Leben und Gesundheit eine sofortige Ausführung erfordert. Die nach § 26 ergehenden An-

ordnungen können im Verwaltungsverfahren vollstreckt werden. Eine Zuwiderhandlung gegen die Anordnung wird nach § 32 Abs. 1 Nr. 13 als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Absatz 2 ermächtigt die zuständige Behörde, die vorläufige Einstellung des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe anzuordnen, falls ein Zustand, der den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, einer Nebenbestimmung der Erlaubnis, einer nachträglich angeordneten Auflage oder den Anordnungen nach Absatz 1 widerspricht, eine erhebliche Gefährdung der Beschäftigten oder Dritter herbeiführt. Eine solche Maßnahme kann erforderlich werden, wenn sich aus dem Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder aus der Beförderung dieser Stoffe eine Gefahr für die Beschäftigten oder für die öffentliche Sicherheit ergibt, die durch weniger einschneidende Maßnahmen nicht beseitigt werden kann.

Absatz 3 ermächtigt die zuständige Behörde, eine Tätigkeit, die ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis ausgeübt wird, zu untersagen. Die Vorschrift entspricht einem im Gewerberecht allgemein geltenden Grundsatz (§ 15 Abs. 2 der Gewerbeordnung).

Im Hinblick auf die Gefahren, die aus einer unbefugten Verwendung explosionsgefährlicher Stoffe für die öffentliche Sicherheit entstehen können, wird die zuständige Behörde nach Absatz 4 ermächtigt, explosionsgefährliche Stoffe sicherzustellen.

4. **Zu § 27** (Beschäftigungsverbot)

Den Gefahren, die sich für die öffentliche Sicherheit aus dem Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder der Beförderung dieser Stoffe ergeben können, kann die zuständige Behörde nur begegnen, wenn sie im Einzelfall die Möglichkeit hat, die weitere Beschäftigung einer verantwortlichen Person, die entgegen dem Verbot nach § 18 Abs. 2 oder 3 bestellt worden ist, zu untersagen. Bei Personen, die als verantwortliche Personen gemäß § 18 Abs. 2 bestellt worden sind, muß diese Möglichkeit schon gegeben sein, wenn sie nicht im Besitz eines Befähigungsscheines sind (Absatz 1). Bei verantwortlichen Personen nach § 18 Abs. 3, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit keines Befähigungsscheines bedürfen, kann die Behörde die weitere Beschäftigung untersagen, wenn sich herausstellt, daß diese Personen nicht die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen. Im Falle des Absatzes 1 ist die Untersagung zwingend vorgeschrieben, während die Untersagung nach Absatz 2 im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde liegt. Es wäre in der Regel eine zu harte Maßnahme, in den vorbezeichneten Fällen ein Erlaubnisrücknahmeverfahren nach § 10 einzuleiten. Das Eingriffsrecht nach § 27 erstreckt sich nur auf verantwortliche Personen im Sinne von § 16, nicht aber auf andere Beschäftigte. Im Hinblick darauf, daß der Kreis der verantwortlichen Personen nach § 16 sehr weit gezogen ist, erscheint es nicht erforderlich, das Beschäftigungsverbot nach § 27 auch auf andere Beschäftigte, die nur eine unter Aufsicht stehende Tätigkeit ausüben, zu erstrecken.

Zu Abschnitt V

(Bundesanstalt für Materialprüfung)

1. **Zu § 28** (Rechtsstellung der Bundesanstalt für Materialprüfung)

§ 28 soll die Rechtsstellung der Bundesanstalt für Materialprüfung regeln. Er verleiht der Bundesanstalt die Stellung einer unmittelbaren Bundesoberbehörde im Sinne von Artikel 87 Abs. 3 GG; da es sich um eine vorkonstitutionelle Einrichtung handelt, ist ihre Errichtung konkludent in der Feststellung ihrer Eigenschaft als Oberbehörde enthalten. Die Bundesanstalt besitzt bisher nicht den Status einer Bundesoberbehörde. Ihr waren keine hoheitlichen Befugnisse übertragen; sie hatte — abgesehen von der Durchführung und Auswertung physikalischer und chemischer Prüfungen von Stoffen und Konstruktionen der angewandten wissenschaftlichen Forschung und der Beratung in Material- und Festigkeitsfragen — die Aufgaben, die zuständigen Bundesministerien zu beraten und sich auf Ersuchen von Verwaltungsbehörden und Gerichten gutachtlich zu äußern.

Der Entwurf verleiht der Bundesanstalt die Stellung einer Bundesoberbehörde, weil er ihr die Zulassung explosionsgefährlicher Stoffe, von Zündmitteln und Sprengzubehör nach § 4 übertragen will. Im Interesse einer einheitlichen Zulassungspraxis erscheint es erforderlich, die Zulassungen für explosionsgefährliche Stoffe, Zündmittel und Sprengzubehör einer zentralen Behörde zu übertragen. In der Vergangenheit sind von den Landesbehörden an die Zulassung explosionsgefährlicher Stoffe vielfach unterschiedliche Anforderungen gestellt worden, so daß in Einzelfällen die gleichen explosionsgefährlichen Stoffe in dem einen Land zugelassen wurden, in einen anderem dagegen nicht. Die Übertragung der Zulassung auf die Bundesanstalt ist auch sachlich gerechtfertigt, weil die von den Landesbehörden ausgesprochenen Zulassungen, mit Ausnahme der Zulassung für Bergbausprengmittel, bereits bisher auf Grund einer Prüfung der Bundesanstalt erfolgt sind. Im Hinblick darauf, daß die Verantwortung für die Zulassung bei der sachlich prüfenden Stelle liegen sollte, erscheint es sinnvoll, der Bundesanstalt auch die formelle Entscheidung über die Zulassung zu übertragen.

Nach Artikel 87 Abs. 3 GG kann der Bund eine selbständige Bundesoberbehörde für Angelegenheiten errichten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht. Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des Kreditwesengesetzes vom 24. Juli 1962 — 2 BvF 4, 5/61; 1, 2/62 — (BverfGE Bd. 14 S. 197 ff.) ausgesprochen hat, kann der Bund eine selbständige Bundesoberbehörde für Aufgaben errichten, die der Sache nach für das ganze Bundesgebiet von einer Oberbehörde

ohne Mittel- und Unterbau und ohne Inanspruchnahme von Verwaltungsbehörden der Länder wahrgenommen werden und die sich für eine zentrale Erledigung eignen. Bei den der Bundesanstalt im Entwurf übertragenen Bauartzulassungen handelt es sich um eine Aufgabe, die diesen Anforderungen entspricht. Satz 2 ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, die Organisation und die Inanspruchnahme der Bundesanstalt im Wege einer Satzung zu regeln.

2. **Zu § 29** (Aufgaben der Bundesanstalt für Materialprüfung)

§ 29 umschreibt die Aufgaben, für deren Erledigung die Bundesanstalt für Materialprüfung zuständig ist. Außer der Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln und Sprengzubehör nach § 4 hat sie die Aufgabe, Werkstoff- und Materialforschung zu betreiben und die Materialprüfung sowie die chemische Sicherheitstechnik stetig weiterzuentwickeln. Zweck und Aufgaben der Bundesanstalt sind des Näheren im Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 1. September 1964 (MinBl. des Bundesministers für Wirtschaft, S. 194) geregelt.

Nach § 29 Abs. 2 können der Bundesanstalt durch Bundesrecht oder durch Verwaltungsvorschrift weitere Aufgaben übertragen werden. Die Übertragung von Verwaltungszuständigkeiten auf eine Bundesoberbehörde bedarf nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes keines die Zuständigkeiten aufzählenden Gesetzes. Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 verlangt lediglich für die Errichtung einer selbständigen Bundesoberbehörde ein formelles Gesetz.

Zu Abschnitt VI

(Straf- und Bußgeldvorschriften)

1. **Zu § 30** (Strafbarer Umgang und Verkehr sowie strafbare Beförderung und Einfuhr)

Im Hinblick auf die möglichen Folgen einer Verletzung der Erlaubnispflichten sowie der Verpflichtung, explosionsgefährliche Stoffe an Unbefugte nicht zu vertreiben oder ihnen nicht zu überlassen, müssen diese Zuwiderhandlungen als Kriminalunrecht gewertet werden. Der Entwurf sieht daher für Verstöße, die vorsätzlich begangen werden, u. a. eine Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren vor. Diese Strafdrohung entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen in der Fassung des Artikels 2 des Siebenten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 1. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 338).

Absatz 1 stellt vorsätzliches Handeln ohne die in § 6 und § 14 vorgesehene Erlaubnis unter Strafdrohung. Diese Tatbestände beziehen sich auf den unbefugten Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und die unbefugte Beförderung, Einfuhr und das sonstige Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe. Ein unbefugtes Handeln liegt auch dann vor, wenn der Täter eine Erlaubnis zur Herstellung bestimmter explosionsgefährlicher Stoffe besitzt, jedoch Stoffe herstellt, deren Herstellung nicht von der Erlaubnis gedeckt wird.

Absatz 2 stellt das unbefugte Vertreiben oder Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe unter Strafdrohung. Absatz 2 Nr. 1 bedroht denjenigen mit Strafe, der explosionsgefährliche Stoffe an Personen vertreibt oder Personen überläßt, die mit diesen Stoffen nicht umgehen oder diese Stoffe nicht befördern oder erwerben dürfen. Die Berechtigung zum Umgang, zur Beförderung und zum Erwerb ergibt sich aus den §§ 6 ff. und 17. Daneben kann sich die Berechtigung für den nicht wirtschaftlichen Umgang und Verkehr aus dem fortgeltenden alten Sprengstoffgesetz oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ergeben. Nummer 2 enthält die Strafdrohung für das unbefugte innerbetriebliche Überlassen. Zur Abgrenzung dieses Tatbestandes wird auf die Begründung zu § 19 Bezug genommen. Nummer 3 bedroht den Beförderer mit Strafe, der entgegen § 19 Abs. 2 explosionsgefährliche Stoffe Unbefugten überläßt. Die Bezugnahme auf § 19 Abs. 2 beinhaltet, daß sich nach der vorliegenden Bestimmung nur strafbar macht, wer Stoffe, die im Beförderungspapier oder, falls ein Beförderungspapier nicht vorgeschrieben ist, auf dem Versandstück als explosionsgefährliche Stoffe gekennzeichnet sind, Unbefugten überläßt. Nummer 4 behandelt das unbefugte Überlassen an Jugendliche. Nummer 5 stellt Verstöße gegen die nach Landesrecht erforderliche Erlaubnispflicht unter Strafdrohung. Es handelt sich hier um das insoweit fortgeltende Sprengstoffgesetz oder um entsprechende landesrechtliche Vorschriften.

Einer verschärften Strafdrohung unterliegt nach Absatz 3, wer durch eine der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Handlungen wissentlich Leib und Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

Werden die in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begangen, so unterliegt der Täter nach Absatz 4 einer milderen Strafe.

2. **Zu § 31** (Verletzung der Geheimhaltungspflicht)

Die Angehörigen der Überwachungsbehörden können bei ihrer Tätigkeit, insbesondere auf Grund ihrer Befugnisse gemäß § 25, Kenntnis von fremden Geheimnissen, namentlich von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, erlangen. Im Interesse der Allgemeinheit läßt sich auf eine solche Überwachung nicht verzichten, jedoch muß sichergestellt werden, daß derartige Geheimnisse nicht mißbraucht werden.

Daher verbietet die Vorschrift — wie auch § 52 des Atomgesetzes und § 17 des Kriegswaffenkontrollgesetzes — den Angehörigen einer mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörde jede unbefugte Offenbarung oder Verwertung von Geheim-

nissen, namentlich von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, die sie bei ihrer Tätigkeit auf Grund des Gesetzes erlangen. „Unbefugt" heißt soviel wie „ohne Rechtfertigung". Eine Offenbarung kann z. B. dann befugt sein, wenn andere Rechtsvorschriften die Offenbarung gebieten oder erlauben.

Da § 31 lediglich Interessen des Verletzten schützt, sieht Absatz 3 vor, daß die Tat nur auf Antrag verfolgt wird. Das Antragserfordernis soll auch verhüten, daß gegen den Willen des Verletzten Tatsachen, die ihn schädigen können, in einem Strafverfahren erörtert werden.

3. **Zu § 32** (Ordnungswidrigkeiten)

Neben den in § 30 unter Strafdrohung gestellten Tatbeständen stellt das Gesetz für den Betriebsinhaber und für die sonst verantwortlichen Personen noch eine Reihe weiterer Pflichten auf, jedoch handelt es sich bei Verstößen gegen diese Pflichten in aller Regel um typisches Verwaltungsunrecht, dessen Ahndung durch Kriminalstrafe unangemessen wäre. Die in § 32 Abs. 1 aufgeführten Tatbestände werden daher als Ordnungswidrigkeiten behandelt und mit Geldbuße bedroht. An Stelle der sonst geltenden Verjährungsfrist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von einem halben Jahr verlängert Absatz 3 für die Ordnungswidrigkeiten der Nummern 1, 2 und 15 die Frist auf ein Jahr, weil in diesen Fällen der Verwaltungsbehörde die Tat nicht innerhalb der Halbjahresfrist zur Kenntnis gelangen kann und der Verzicht auf eine Verfolgung insoweit unangemessen wäre.

4. **Zu § 33** (Strafbare Verletzung von Schutzvorschriften)

Die in § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Nr. 13 oder 15 als Ordnungswidrigkeiten ausgestalteten Tatbestände können im Einzelfall so schwerwiegend sein, daß ihre Beurteilung als Ordnungswidrigkeit der Schwere des Verstoßes nicht angemessen wäre. § 33 bewertet derartige Verstöße als Vergehen und bedroht sie mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen, wenn der Täter durch sie vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen oder für Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt. Die Vorschrift ist dem § 47 des Atomgesetzes nachgebildet.

5. **Zu § 34** (Handeln für einen anderen)

Unternehmen, die den Umgang und Verkehr mit oder die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen betreiben, haben vielfach die Rechtsform einer juristischen Person. In diesen Fällen ist die juristische Person zwar Träger der Erlaubnis, aber sie handelt durch ihre Organe. § 34 stellt deshalb nach dem Muster zahlreicher neuerer Gesetze (vgl. § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes und § 19 des Kriegswaffenkontrollgesetzes) klar, daß die straf- und bußgeldrechtliche Verantwortung auch Organe juristischer Personen betrifft. § 34 stellt sicher, daß auch die verantwortlichen Personen nach § 16 erfaßt werden, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.

6. **Zu § 35** (Verletzung der Aufsichtspflicht)

Im Hinblick auf die schweren Folgen für Leib und Leben, die ein unkontrollierter Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen mit sich bringen kann, müssen der Betriebsinhaber und die ihm gleichzuerachtenden Personen durch die Androhung einer erheblichen Geldbuße dazu angehalten werden, die Tätigkeit ihrer Angestellten zu überwachen und strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten nach besten Kräften zu verhindern. Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht im übrigen dem § 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes.

7. **Zu § 36** (Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften)

Die Vorschrift sieht die Möglichkeit vor, auch gegen juristische Personen oder gegen Personenhandelsgesellschaften Geldbußen festzusetzen. Die Vorschrift ist den vergleichbaren Vorschriften des § 41 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, des § 37 des Außenwirtschaftsgesetzes und des § 21 des Kriegswaffenkontrollgesetzes nachgebildet. Die Straftaten nach § 30 oder § 33 und die Ordnungswidrigkeiten nach § 32 können auch im Interesse und zugunsten einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft begangen werden. Daher erscheint es geboten und gerechtfertigt, für diese Fälle diesen Unternehmen als solchen eine Geldbuße aufzuerlegen. Könnte eine Strafe oder Geldbuße nur gegen den schuldigen Vertreter verhängt werden, so wären für die Bemessung der Geldstrafe oder Geldbuße nur dessen wirtschaftliche Verhältnisse maßgebend. Dies erscheint jedoch im Hinblick auf die Vorteile, die das Unternehmen aus der Straftat oder Ordnungswidrigkeit in vielen Fällen zieht, nicht gerechtfertigt.

8. **Zu § 37** (Einziehung)

Wegen der Gefahren, die durch explosionsgefährliche Stoffe entstehen können, die sich in Händen Unbefugter befinden, ist es erforderlich, bei Verstößen gegen die Erlaubnis- oder Zulassungspflicht die Möglichkeit der Einziehung dieser Stoffe vorzusehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Die Einziehungsvorschrift des § 40 StGB reicht hier nicht aus. Es empfiehlt sich daher, für den Bereich des Rechts der explosionsgefährlichen Stoffe das Recht der Einziehung im vorliegenden Entwurf geschlossen zu regeln. Hierbei sind im wesentlichen die an den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches angelehnten Vorschriften der §§ 39 bis 41 des Außenwirtschaftsgesetzes übernommen worden.

9. **Zu § 38** (Einziehung des Wertersatzes)

§ 38 ermöglicht die Einziehung des Wertersatzes, wenn der Täter oder Teilnehmer den Gegenstand nach der Tat veräußert hat (Absatz 1), oder wenn der Täter oder Teilnehmer in anderer Weise die Ausführung der Einziehung vereitelt (Absatz 2).

10. **Zu § 39** (Entschädigung)

Die Einziehung nach § 37 kann zur Folge haben, daß ein unbeteiligter Dritter das Eigentum an den eingezogenen Stoffen verliert. Das gleiche gilt für andere dingliche Rechte; sie gehen ebenfalls durch eine Einziehung unter.

Absatz 1 sieht daher entsprechend den in Artikel 14 GG zum Ausdruck kommenden Grundsätzen vor, daß in diesen Fällen dem Eigentümer oder dem sonst dinglich Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren ist. Die Zubilligung einer Entschädigung kommt jedoch dann nicht in Betracht, wenn der Betroffene wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung gewesen ist, oder wenn der Betroffene aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vorteil gezogen, oder wenn er den Gegenstand in Kenntnis der die Einziehung rechtfertigenden Umstände erworben hat.

Zu Abschnitt VII

(Übergangs- und Schlußvorschriften)

1. **Zu § 40** (Behörden)

§ 40 gibt den Ländern die Möglichkeit, die für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

2. **Zu § 41** (Fortgeltung erteilter Erlaubnisscheine)

Um der Wirtschaft und den Behörden die erforderliche Zeit für die Umstellung auf das neue Recht zu geben, sieht Absatz 1 vor, daß die vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Sprengstofferlaubnisscheine bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausübung des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen und zur Beförderung dieser Stoffe im bisherigen Umfang berechtigen. Ist vor Ablauf dieser Frist ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach diesem Gesetz gestellt worden und ist über den Antrag bis zum Ablauf der Einjahresfrist noch nicht entschieden, so wird diese Frist bis zur Entscheidung über den Antrag verlängert (Absatz 2). Absatz 4 bestimmt, daß die an verantwortliche Personen nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a nach bisherigem Recht erteilten Sprengstofferlaubnisscheine als Befähigungsscheine im Sinne von § 17 weitergelten.

3. **Zu § 42** (Fortgeltung von Zulassungsvorschriften)

Nach Absatz 1 sollen die vor Inkrafttreten des Gesetzes von den zuständigen Landesbehörden erteilten Zulassungen zum Vertrieb oder zur Verwendung als Zulassungen im Sinne von § 4 gelten. Durch diese Gleichstellung wird erreicht, daß die Altzulassungen weitergelten. Hierdurch wird vermieden, daß explosionsgefährliche Stoffe, Zündmittel und Sprengzubehör noch einmal zugelassen werden müssen. Von den zuständigen Landesbehörden sind Zulassungen für pyrotechnische Gegenstände auf Grund der Landesverordnungen über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen sowie für die an den Bergbau vertriebenen Sprengmittel auf Grund der Landesverordnungen über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau erteilt worden. Für den Vertrieb und die Verwendung von Sprengstoffen im gewerblichen Bereich besteht zur Zeit noch keine staatliche Zulassungsregelung. Insoweit enthielten lediglich die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften gewisse Beschränkungen für die Verwendung von Sprengstoffen. Da nach dem Entwurf die Zulassungsregelung nach § 4 auch für den gewerblichen Bereich gelten soll, erscheint es folgerichtig, hinsichtlich der Altzulassungen entsprechend zu verfahren. Da die gebräuchlichen Gesteins-Sprengstoffe und Zündmittel in aller Regel auch in der übrigen Wirtschaft verwendet werden, sieht Absatz 1 Satz 2 vor, daß die bisher auf den Vertrieb an den Bergbau beschränkten Zulassungen auch für den Bereich der sonstigen Wirtschaft gelten sollen.

Absatz 2 verweist für die Zulassung zur Beförderung auf die Regelung der Anlage C zur EVO. Damit gelten auch für die Beförderung auf der Straße und mit Binnenschiffen diejenigen explosionsgefährlichen Stoffe als zugelassen, die zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassen sind. Diese Koordinierung mit der EVO erscheint deshalb zweckmäßig, weil andernfalls die Gefahr bestünde, daß bei einem Wechsel des Verkehrsträgers aus der unterschiedlichen Fassung einzelner Vorschriften sich nicht gerechtfertigte Hindernisse für den Transport ergeben.

Daneben ist in § 42 Abs. 2 für die Beförderung mit Binnenschiffen und auf der Straße die Möglichkeit vorgesehen, explosionsgefährliche Stoffe durch eine von der BAM erteilte Ausnahmebewilligung zuzulassen. Dies ist erforderlich, weil für diesen Bereich nicht die vom Bundesminister für Verkehr auf Grund von § 2 Abs. 2 a der EVO ausgesprochenen Zulassungen gelten.

Absatz 2 hat nur einen Übergangscharakter. Die Vorschrift soll nur bis zum Inkrafttreten der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Stoffe in Kraft bleiben, die zur Zeit im Zusammenhang mit den internationalen Vereinbarungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe vorbereitet werden. Bis dahin bleiben die für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Anforderungen an die Beförderung gefährlicher Güter bestehen.

4. **Zu § 43** (Anwendbarkeit der Gewerbeordnung und des Einzelhandelsgesetzes)

Soweit der vorliegende Gesetzentwurf keine Sonderregelungen enthält, findet die Gewerbeordnung ergänzend Anwendung (Absatz 1). Dies kommt insbesondere für die Anzeigepflicht nach § 14, für die Genehmigungspflicht nach §§ 16 ff. und für den Vertrieb explosiver Stoffe im Reisegewerbe nach § 56 GewO in Betracht.

In der Bundesrepublik gibt es keinen Facheinzelhandel, der sich ausschließlich mit dem Verkauf von Sprengstoffen befaßt. Es handelt sich in der Regel nur um Waffengeschäfte, die Schießpulver feilhalten, oder um Betriebe, die in der Hauptsache andere Waren, z. B. Eisen- oder Haushaltswaren, vertreiben und nur zusätzlich explosionsgefährliche Stoffe in kleinen Mengen, oder pyrotechnische Gegenstände in ihrem Sortiment führen. Nach Absatz 2 sollen daher die Vorschriften des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 auf den Handel mit explosionsgefährlichen Stoffen keine Anwendung finden. Darüber hinaus würde die Anwendung des Einzelhandelsgesetzes nur zu Doppelerlaubnissen und damit zu einer unnötigen Belastung für die Beteiligten führen.

5. **Zu § 44** (Nicht mehr anwendbare Vorschriften)

§ 44 bezeichnet diejenigen Vorschriften, die bei Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft treten. Das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen sowie die zu seiner Durchführung erlassene Bekanntmachung treten nur als Bundesrecht außer Kraft. Sie gelten jedoch teilweise als Landesrecht fort. Dies gilt insbesondere für den durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht geregelten Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen durch Privatpersonen. Durch Absatz 2 werden die sprengstoffrechtlichen Vorschriften aufgehoben, soweit sie Gegenstände regeln, die durch dieses Gesetz geregelt sind oder die ihm widersprechen. Jedoch können die in Absatz 2 bezeichneten Vorschriften noch nicht vollständig nach Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft treten, da diese Vorschriften auch Materien enthalten, die erst durch Rechtsverordnungen auf Grund des vorliegenden Gesetzes neu geregelt werden müssen. Insoweit sollen diese Vorschriften erst mit Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnungen außer Kraft treten (Absatz 3).

6. **Zu § 45** (Änderung des Strafgesetzbuches)

§ 45 sieht einige Änderungen in den Übertretungstatbeständen des Strafgesetzbuches vor, die erforderlich sind, um Überschneidungen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zu vermeiden.

7. **Zu § 46** (Geltung im Land Berlin)

§ 46 enthält die übliche Berlin-Klausel; jedoch stellt Satz 3 sicher, daß durch die Einführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe im Land Berlin weitergehende sprengstoffrechtliche Beschränkungen, wie sie insbesondere auf Grund besatzungsrechtlicher Vorschriften bestehen, unberührt bleiben.

8. **Zu § 47** (Inkrafttreten)

Um den Behörden und der Wirtschaft die erforderliche Zeit für eine Umstellung auf das neue Recht zu geben, soll das Gesetz erst 6 Monate nach seiner Verkündung in Kraft treten. Die Vorschriften, die die zuständigen Bundesminister oder die Länder zum Erlaß der erforderlichen Durchführungsbestimmungen ermächtigen, sollen bereits unmittelbar nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, da in § 40 die Einrichtung von Landesbehörden und in verschiedenen Vorschriften deren Verwaltungsverfahren geregelt wird.

2. **§ 1**

   a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a sind die Worte „und in der Land- und Forstwirtschaft" zu streichen.

   Begründung

   Als Arbeitsschutzbestimmung ist diese Regelung überflüssig, da § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b anwendbar ist, soweit in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft Arbeitnehmer beschäftigt sind. Für eine auf die Land- und Forstwirtschaft bezogene Regelung, bei der es auf die Beteiligung von Arbeitnehmern nicht ankommt, fehlt dem Bund die Gesetzgebungsbefugnis. Artikel 74 Nr. 17 GG (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, Sicherung der Ernährung) kommt in diesem Fall nicht in Betracht. Unter diese Kompetenznorm fallen alle Maßnahmen, die zur unmittelbaren Verbesserung der Ertragslage der Land- und Forstwirtschaft unter der Zweckbestimmung einer Produktionssteigerung getroffen werden. Als eine solche Maßnahme stellt sich der Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in der Land- und Forstwirtschaft nicht dar.

   b) In Absatz 2 Nr. 1 sind nach dem Wort „Zollgrenzdienst" die Worte „sowie durch" durch ein Komma zu ersetzen und am Schluß die Worte „sowie durch die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Stellen der Länder" anzufügen.

   Begründung

   Die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Stellen der Länder waren auch bisher in den Sprengstoffverordnungen der meisten Länder ausgenommen. Es wird für erforderlich gehalten, diese Regelung beizubehalten, zumal es sich hier um eine Hoheitsaufgabe handelt.

   c) In Absatz 2 Nr. 3 sind die Worte „§§ 3 bis 18" durch die Worte „§§ 2 bis 19" zu ersetzen.

   Begründung

   Die Begriffsbestimmungen des § 2 sollen auch für den Bergbau gelten. Die Einbeziehung des § 19 ist erforderlich, weil in dieser Vorschrift auch Vorgänge enthalten sind, die den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen betreffen.

   d) Dem Absatz 2 ist folgende Nummer 5 anzufügen:

   „5. den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, die in einer nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigten Anlage als Zwischenerzeugnis entstehen und in dieser Anlage zu Stoffen weiterverarbeitet werden, die keine explosionsgefährlichen Stoffe sind."

   Begründung

   Es besteht kein Bedürfnis dafür, in genehmigungsbedürftigen Anlagen den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, die nur als Zwischenprodukte entstehen, diesem Gesetz zu unterwerfen.

   e) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

   „(3) Dieses Gesetz ist auch auf den Umgang und den Verkehr mit explosionsfähigen Stoffen, die nicht explosionsgefährlich im Sinne des § 2 sind, mit Zündmitteln und mit Sprengzubehör und die Beförderung dieser Gegenstände anzuwenden, soweit dies bestimmt ist. Auf Zündmittel, ... anzuwenden."

   Begründung

   Da Absatz 3 eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Gesetzes zum Gegenstand hat, ist die Fassung entsprechend zu ändern.

3. **§ 3**

   In Absatz 1 Nr. 4 sind nach den Worten „öffentlichen Verkehrs" die Worte „oder auf die Beförderung auf Anschlußbahnen" einzufügen,

   der Punkt ist durch ein Komma zu ersetzen und folgende Worte sind anzufügen:

   „, soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter gewährleistet ist."

   Begründung

   Infolge des unmittelbaren Übergangs der Verkehrsmittel von den Bahnen des öffentlichen Verkehrs auf die Anschlußbahnen erscheint es zweckmäßig, daß die Möglichkeit geschaffen

wird, diese Bahnen von den Vorschriften dieses Gesetzes freizustellen.

Die Ergänzung dient der besseren Konkretisierung der Ermächtigung.

4. **§ 4**

a) Die Absätze 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

„(1) Explosionsgefährliche Stoffe und Zündmittel dürfen nur vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn sie

a) durch Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 allgemein oder

b) ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung nach von der nach Landesrecht zuständigen Behörde im Einzelfall nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zugelassen sind.

Satz 1 ist auch anzuwenden auf Sprengzubehör, das zur Verwendung in Betrieben bestimmt ist, die der Bergaufsicht unterstehen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat vor der Entscheidung über die Zulassung nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung einzuholen. Die Zulassung ist zu versagen,

1. ..." (wie § 4 Abs. 2 des Entwurfs).

Begründung

Eine Änderung des § 4 Abs. 1 und 2 des Entwurfs erscheint in dreifacher Hinsicht erforderlich:

a) Wie sich aus § 5 Abs. 1 des Entwurfs ergibt, können explosionsgefährliche Stoffe, Zündmittel und Sprengzubehör nicht nur durch Verwaltungsakt, sondern auch allgemein durch Rechtsverordnung zugelassen werden. Der Text des § 4 Abs. 1 des Entwurfs muß insoweit ergänzt werden.

b) Neben der allgemeinen Zulassung durch Rechtsverordnung kommt eine Zulassung durch Verwaltungsakt nur für „Einzelfälle" in Betracht, wobei als Einzelfall auch die Zulassung eines bestimmten Firmenfabrikates verstanden werden kann. Es ist zweckmäßig, die Begrenzung auf „Einzelfälle" im Text des Gesetzes ausdrücklich hervorzuheben.

c) Nach dem Entwurf (§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 2) soll für die Zulassung durch Verwaltungsakt die Bundesanstalt für Materialprüfung zuständig sein. Für die Begründung einer derartigen bundeseigenen Verwaltung besteht kein praktisches Bedürfnis. Eine Zulassung einzelner Firmenfabrikate kommt nach der Erfahrung der Praxis und in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage fast ausschließlich nur für explosionsgefährliche Stoffe, Zündmittel und Sprengzubehör im bergbaulichen Bereich in Betracht. Für die Entscheidung im bergbaulichen Bereich ist aber die Mitwirkung von Landesbehörden unumgänglich. Für die Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen im gewerblichen Bereich wird die allgemeine Zulassung nach § 5 des Entwurfs die Regel sein. Die hier etwa in Betracht kommenden Einzelzulassungen tragen den Charakter einer Ausnahmebewilligung und können sachgerecht von den nach Landesrecht zuständigen Behörden erteilt werden, zumal sie im gesamten Geltungsbereich des Gesetzes wirksam sind. Die gutachtliche Einschaltung der Bundesanstalt für Materialprüfung wird dadurch nicht ausgeschlossen. Hierauf bezieht sich die vorgeschlagene Änderung zu § 4 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs.

b) In Absatz 5 sind die Worte „Die nach Landesrecht zuständige Behörde" durch die Wort „Die zuständige Behörde" zu ersetzen.

Begründung

Vereinheitlichung der Terminologie.

c) Dem Absatz 5 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. Für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, explosionsgefährliche Stoffe, Zündmittel oder Spengstoffzubehör zu Erprobungszwecken vorübergehend auf Widerruf zulassen."

Begründung

Explosionsgefährliche Stoffe, Zündmittel oder Sprengzubehör für Zwecke des Bergbaus bedürfen der Erprobung in dem in Betracht kommenden Bergbauzweig im Betrieb unter Tage. Hierzu ist es erforderlich, daß explosionsgefährliche Stoffe, Zündmittel oder Sprengzubehör vorläufig widerruflich zugelassen werden können. Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 4 eröffnet lediglich die Möglichkeit, derartige Erprobungen auf Versuchsgruben des Steinkohlenbergbaus vorzunehmen. Für den Nichtsteinkohlenbergbau muß die Zulassung der Bergbehörde verbleiben, weil nur sie die aus Sicherheitsgründen bei den Versuchen erforderlichen betrieblichen Auflagen erteilen kann.

5. **§ 5**

In Absatz 1 Nr. 1 sind am Ende die Worte „nicht entgegensteht" durch die Worte „gewährleistet ist" zu ersetzen.

Begründung

Angleichung an die Fassung des § 4 Abs. 2.

6. **§ 8**

In Absatz 3 Nr. 2 sind die Worte „und Durchführung" zu streichen.

Begründung

Für die Durchführung der fraglichen Lehrgänge ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht gegeben.

7. **§ 12**

a) In Absatz 1 ist die Nummer 1 zu streichen.

Begründung

Folge der Ergänzung des § 1 Abs. 2 durch eine neue Nummer 5.

b) In Absatz 2 ist vor dem Wort „Niederlassung" das Wort „gewerbliche" zu streichen und vor den Worten „beauftragt hat" das Wort „schriftlich" einzufügen.

c) In Absatz 3 Nr. 1 ist vor dem Wort „Niederlassung" das Wort „gewerbliche" zu streichen.

Begründung zu b) und c)

Es sollen auch die Niederlassungen erfaßt werden, die nicht gewerblicher Natur sind, aber unter dieses Gesetz fallen. Die Schriftform der Beauftragung dient der Erleichterung der Überwachung durch die zuständige Behörde.

8. **§ 16**

a) In Absatz 1 Nr. 1 sind die Worte „§ 12 Abs. 2" durch die Worte „§ 12 Abs. 1 und 2" zu ersetzen.

Begründung

Die Schutzbestimmungen des Gesetzes sollen auch für die Munitionsherstellung gelten, weil auch dort mit großen Sprengstoffmengen umgegangen wird.

b) In Absatz 1 Nr. 3 ist das Wort „Abteilungsleiter" durch die Worte „Leiter einer Betriebsabteilung" zu ersetzen.

Begründung

Der Begriff des Abteilungsleiters ist nicht eindeutig. Eine fest umrissene Vorstellung über diesen Begriff gibt es in der Wirtschaft nicht.

9. **§ 17**

a) In Absatz 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Auch in den Fällen, in denen ein Sprengmeister zugleich Erlaubnisinhaber oder Betriebsleiter ist, soll der Sprengmeister eines Befähigungsnachweises bedürfen.

b) In Absatz 2 ist vor den Worten „mit der Maßgabe" das Wort „entsprechend" einzufügen.

Begründung

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und des § 9 können für die Erteilung des Befähigungsscheines nur analog Anwendung finden, denn maßgebend ist die Zuverlässigkeit und die Staatsangehörigkeit des Antragstellers und nicht die des Betriebsleiters oder des Leiters der Zweigniederlassung. Aus § 9 ist zudem lediglich die Bestimmung über eine mögliche inhaltliche Beschränkung der Erlaubnis sinngemäß anwendbar. Auflagen kommen sicher nicht in Frage. Die Festlegung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines liegt nicht im Ermessen der zuständigen Behörde. Der Befähigungsschein ist vielmehr in der Regel für die Dauer von drei Jahren zu erteilen.

10. **§ 18**

a) In Absatz 1 sind die **Eingangsworte** wie folgt zu fassen:

„Die in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen haben verantwortliche Personen in der Anzahl zu bestellen, . . .".

Begründung

Die Verantwortlichkeit des Erlaubnisinhabers sollte deutlich zum Ausdruck kommen.

b) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Die in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen haben die nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 verantwortlichen Personen der zuständigen Behörde unverzüglich nach der Bestellung namhaft zu machen. Das Erlöschen der Bestellung einer dieser Personen ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen."

Begründung

Angleichung an die Änderung des § 18 Abs. 1 und an die Terminologie in den übrigen Vorschriften des Entwurfs. Der Ausdruck „Abberufung" umfaßt nicht alle in Betracht kommenden Fälle.

11. **§ 20**

Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die in § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a bezeichneten Personen haben beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie bei der Beförderung dieser Stoffe den Befähigungsschein und die in § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit sie diese

Tätigkeit außerhalb des eigenen Betriebes ausüben, die Erlaubnisurkunde mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörden vorzulegen."

Begründung

Zur Erleichterung der Aufsicht muß vorgeschrieben werden, daß die in § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a bezeichneten Personen (Sprengmeister) stets bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ihren Befähigungsschein mitführen.

12. **§ 21**

a) In Absatz 1 ist der Nebensatz „, soweit die Art des Umganges oder Verkehrs oder der Beförderung dies zuläßt" zu streichen.

Begründung

Der Nebensatz ist im Hinblick auf den im Verwaltungsrecht allgemein geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entbehrlich.

b) In Absatz 2 ist nach dem Wort „Rechtsgüter" das Wort „insbesondere" einzufügen.

Begründung

Die Aufzählung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen soll nicht erschöpfend sein.

13. **§ 22**

a) Entschließung zu Absatz 1 Nr. 2

„Durch § 22 Abs. 1 Nr. 2 wird die Möglichkeit geschaffen, durch Rechtsverordnung für Beschäftigte und Dritte Pflichten beim Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen innerhalb und außerhalb von Betrieben aufzuerlegen. Diese Regelung hält sich in bezug auf Dritte nicht innerhalb der Grenzen des in § 1 abgesteckten Anwendungsbereichs, trägt ausschließlich sicherheitsrechtlichen Charakter und fällt somit in der vorliegenden Fassung nicht unter die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Vorschrift widerspricht zudem § 16 Abs. 1, wonach für die Erfüllung der Pflichten, die sich aus den auf Grund von § 22 erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, ausschließlich die in § 16 aufgeführten Personen verantwortlich sind, zu denen nicht alle Beschäftigte und überhaupt keine dritten Personen gehören. § 22 Abs. 1 Nr. 2 sollte deshalb im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens so umgestaltet werden, daß Adressaten der betreffenden Rechtsverordnungen nur die in § 16 genannten verantwortlichen Personen sind, wobei diese allerdings durch die Rechtsverordnungen verpflichtet werden können, Beschäftigte und Dritte zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen."

b) Entschließung zu Absatz 1 Nr. 5

„Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die vorbezeichnete Ermächtigung besser konkretisiert werden kann (Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG). Die Vorschrift läßt nicht erkennen, auf welche Tatbestände sich die Pflicht zur Anzeigenerstattung beziehen soll."

14. **§ 25**

Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume, Beförderungsmittel und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, ...".

Begründung

Die Einschränkung ist mit Rücksicht auf die zwingenden Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 3 GG geboten und soll klarstellen, daß das Betreten von Wohnräumen nicht schon zum Zwecke bloßer Verwaltungserleichterung gestattet ist.

§ 32 Abs. 1 Nr. 12 ist hinsichtlich der Wohnräume entsprechend zu ergänzen.

15. **§ 27**

In Absatz 2 sind die **Eingangsworte** wie folgt zu fassen:

„(2) Die Beschäftigung einer in § 16 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 Buchstabe b bezeichneten Person als verantwortliche Person kann ...".

Begründung

Auf § 18 Abs. 3 kann nicht verwiesen werden. Der Erlaubnisinhaber kann nicht gegen § 18 Abs. 3 verstoßen, wenn er eine verantwortliche Person bestellt, bei der ein Versagungsgrund nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 vorliegt.

16. **§ 28**

a) Die Worte „; sie ist eine Bundesoberbehörde" sind zu streichen.

Begründung

Nach dem Änderungsvorschlag zu § 4 Abs. 1 des Entwurfs soll die Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln und Sprengzubehör durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden erfolgen. Es entfällt daher die Notwendigkeit, der Bundesanstalt für Materialprüfung die Stellung einer Bundesoberbehörde zu verleihen.

b) Entschließung

„Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens § 28 Satz 2 so zu fassen, daß die Organisation und Inanspruchnahme der Bundesanstalt

nicht in einer Satzung, sondern durch Rechtsverordnung geregelt werden, wobei die Ermächtigung zum Erlaß einer solchen Rechtsverordnung hinreichend konkretisiert werden muß (Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG)."

Begründung

Es erscheint verfehlt, in § 28 von einer „Satzung" zu sprechen, die der Bundesminister für Wirtschaft erläßt. Unter einer Satzung versteht man Rechtsvorschriften, die von einer dem Staat eingeordneten juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihr gesetzlich verliehenen Autonomie mit Wirksamkeit für die ihr angehörenden und unterworfenen Personen erlassen werden. Wenn dagegen einer staatlichen Stelle die Befugnis gegeben wird, einer Einrichtung Rechtsregeln vorzuschreiben, handelt es sich nicht mehr um den Erlaß einer Satzung, sondern um die Setzung staatlichen Rechts (vgl. BVerfGE 10, 49 ff.).

17. **§ 29**

a) In Absatz 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Folge der Änderungsvorschläge zu § 4 und § 28 des Entwurfs.

b) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG bedarf nicht nur die Errichtung einer Bundesoberbehörde, sondern auch die Übertragung neuer Aufgaben auf eine Bundesoberbehörde eines Bundesgesetzes. Ein entsprechender Hinweis im Gesetz ist überflüssig. Soweit durch § 29 Abs. 2 die Möglichkeit eröffnet werden soll, auch durch Verwaltungsvorschrift den Aufgabenbereich der Bundesanstalt zu erweitern, ist dies mit Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG nicht vereinbar.

18. **§ 32**

a) Absatz 1 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

„8. entgegen § 18 Abs. 3 eine verantwortliche Person bestellt, bei der ein Versagungsgrund nach § 7 Abs. 1 vorliegt;".

Begründung

Auch in Nummer 8 sollte wie in den anderen Nummern des § 32 Abs. 1 der Bußgeldtatbestand konkretisiert werden.

b) Absatz 1 Nr. 10 ist wie folgt zu fassen:

„10. entgegen § 20 Abs. 1 beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie bei der Beförderung dieser Stoffe die Erlaubnisurkunde, den Befähigungsschein oder die Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde nicht mitführt oder den zuständigen Behörden auf Erfordern nicht vorzeigt;".

Begründung

Folge der Änderung des § 20 Abs. 1 Satz 1. Es fehlen ferner die Worte „explosionsgefährliche Stoffe". Schließlich ist die in § 20 Abs. 1 Satz 2 normierte Pflicht, eine ausländische Bescheinigung mit sich zu führen, nicht erfaßt.

19. **§ 36**

In Absatz 1 sind jeweils die Worte „oder als Prokurist" zu streichen.

Begründung

Die Möglichkeit, gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften eine Geldbuße auch dann festzusetzen, wenn jemand als deren Prokurist eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, würde eine nicht gerechtfertigte Schlechterstellung gegenüber natürlichen Personen bedeuten.

20. **§§ 41 und 42**

Entschließung

„Eine sachgerechte Auslegung des § 1 sowie der §§ 41 und 42 läßt nicht den Schluß zu, daß die Übergangsregelungen der §§ 41 und 42 nur in den Grenzen des § 1 Geltung haben sollen. Da aber § 1 den Anwendungsbereich der übrigen Vorschriften bis an die äußersten Grenzen der Zuständigkeit des Bundes ausdehnt, muß sich auch die Übergangsregelung auf die Tatbestände beschränken, die in § 1 abgegrenzt sind. Diese Einschränkung fehlt sowohl in § 41 als auch in § 42. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens müssen deshalb beide Vorschriften in dem Sinne umgestaltet werden, daß die Fortgeltungsregelung auf die Tatbestände des § 1 und damit auf den Bereich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes beschränkt wird. Nach der vorliegenden Fassung des § 41 besteht die Möglichkeit, daß Sprengstofferlaubnisscheine der Länder ungültig werden, ohne daß eine Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach dem vorliegenden Entwurf an ihre Stelle treten könnte."

21. **§ 42**

In Absatz 2 Nr. 3 sind die Worte „Bundesanstalt für Materialprüfung" durch die Worte „nach Landesrecht zuständigen Behörde" zu ersetzen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu §§ 4 und 28.

22. **§ 45**

Entschließung

„Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Hinblick auf die durch § 1 beschränkte Geltung des Gesetzes eine generelle Aufhebung bzw. Änderung der allgemeingültigen Vorschriften des § 367 Abs. 1 Nr. 4 und 5 StGB vertretbar ist."

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. — Eingangsworte

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Ein Fall des Artikels 84 Abs. 1 des Grundgesetzes liegt nicht vor. Zuständigkeitsregelungen wie die des § 40 des Entwurfs stellen keine Regelung der Einrichtung von Landesbehörden im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG dar. Das Gesetz selbst regelt auch nicht das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden. Soweit in Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 — mit Zustimmung des Bundesrates — das Verwaltungsverfahren vor Landesbehörden geregelt werden soll, ist den Anforderungen des Artikels 84 Abs. 1 Genüge getan. Nach Auffassung der Bundesregierung begründen Vorschriften, die zur Regelung des Verwaltungsverfahrens durch Rechtsverordnung ermächtigen, dann nicht die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes, wenn die Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates ergehen.

Zu 2. — § 1

Dem Vorschlag zu a) wird nicht zugestimmt.

Entgegen der Auffassung des Bundesrates sind die Worte „und in der Land- und Forstwirtschaft" in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a als Arbeitsschutzbestimmung nicht zu entbehren. Zwar ist das Gesetz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bereits auf den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern in der Land- und Forstwirtschaft anzuwenden, indessen trägt diese Regelung den Erfordernissen des Arbeitsschutzes in der Land- und Forstwirtschaft nicht hinreichend Rechnung. Einmal sind — besonders in der Landwirtschaft — in beträchtlichem Umfang Familienangehörige des Betriebsinhabers tätig, die nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigt werden und daher nicht als Arbeitnehmer anzusehen sind. Für diesen Personenkreis ist § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b mithin ohne Bedeutung. Zum anderen beschäftigen land- und forstwirtschaftliche Betriebe in großer Zahl nichtständige Lohnarbeitskräfte. Der Streichungsvorschlag des Bundesrates würde zur Folge haben, daß beispielsweise beim Einsatz von Saisonarbeitern das Gesetz für bestimmte Betriebe zeitweise gilt, zeitweise aber keine Anwendung findet. Dieser Umstand könnte leicht zu einer Umgehung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b führen, die mit dem vom Gesetz angestrebten Arbeitsschutz nicht zu vereinbaren ist. Schon aus diesem Grund kann daher auf die Einbeziehung der gesamten Land- und Forstwirtschaft in das Gesetz nicht verzichtet werden.

Daneben ergibt sich die Bundeskompetenz auch aus Artikel 74 Nr. 17 GG (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung). In der Land- und Forstwirtschaft werden in erheblichem Umfang explosionsgefährliche Stoffe — zum Beispiel bei Rodungs- und Meliorationsarbeiten — verwendet. Durch die im Entwurf enthaltene Zulassungsregelung wird die Verwendung von geeigneten Sprengstoffen in der Land- und Forstwirtschaft gefördert. Die Regelung dient damit einer Besserung der Ertragslage der in Frage kommenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

Den Vorschlägen zu b), c) und e) wird zugestimmt.

Dem Vorschlag zu d) wird nicht zugestimmt.

In das geltende Sprengstoffrecht sind auch explosionsgefährliche Stoffe einbezogen, die als Zwischenerzeugnisse entstehen und zu Stoffen weiterverarbeitet werden, die keine explosionsgefährlichen Stoffe sind. Diese explosionsgefährlichen Stoffe sind in den Ländervorschriften vom Genehmigungsvorbehalt und von der Aufzeichnungspflicht freigestellt, soweit sie in einer nach § 16 Gewerbeordnung genehmigten Anlage entstehen. Diese Regelung hat § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs übernommen. Die Entscheidung der Frage, ob explosionsgefährliche Stoffe, die als Zwischenerzeugnisse entstehen, von den weiteren Vorschriften des Gesetzes, insbesondere der Vorschriften der Abschnitte III und IV, ganz oder teilweise freizustellen sind, sollte dem Verordnungsgeber überlassen bleiben. Die Ermächtigung hierzu enthält § 3 Abs. 1.

Zu 3. — § 3

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 4. — § 4

Dem Vorschlag zu a) wird nicht zugestimmt.

Die Stellungnahme des Bundesrates zielt in der Hauptsache darauf ab, die Zuständigkeit für die Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln und Sprengzubehör nach § 4 nicht — wie in § 29 der Regierungsvorlage vorgesehen — der Bundesanstalt für Materialprüfung zu übertragen, sondern den Landesbehörden zu belassen. Wie die Bundesregierung bereits in der Begründung zu § 28 des Entwurfs dargelegt hat, besteht jedoch ein unabweisbares Bedürfnis für die Zulassung durch eine zentrale Behörde.

Eine dezentrale Zulassung der in § 4 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände trägt vor allem der Notwendigkeit einer einheitlichen Verwaltungspraxis, die auch der Bundesrat nicht bestreitet, nicht hinreichend Rechnung. Schon die Tatsache, daß sich einige Bundesländer bei der Zulassung auf die beim Bundes-

minister für Wirtschaft geführte „Liste der für den Bergbau geeigneten Sprengmittel" stützen, zeigt das bei den gegenwärtigen Zuständigkeitsverteilung bestehende Koordinierungsbedürfnis. Nach den Erfahrungen mit dem geltenden Zulassungsverfahren ist bei der Zuständigkeit der Behörden von elf Ländern kaum zu vermeiden, daß unterschiedliche Anforderungen an die zulassungsbedürftigen Gegenstände gestellt werden. Die Gründe dafür liegen in der Natur der Zulassung, die stets eine Berücksichtigung aller besonderen Umstände des Einzelfalles erforderlich macht. Allein durch die notwendigerweise abstrakte und generelle Normierung sicherheitstechnischer Anforderungen im Gesetz oder in seinen Ausführungsvorschriften kann mithin eine einheitliche Verwaltungspraxis, wie sie durch die ausschließliche Zuständigkeit einer Zentralbehörde gewährleistet wird, nicht sichergestellt werden. Auch der Vorschlag des Bundesrates zu § 4 Abs. 2, nach dem die zuständige Landesbehörde vor der Entscheidung über die Zulassung ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung einzuholen hätte, vermag insoweit nicht wirksam Abhilfe zu schaffen. Er würde zudem zur Folge haben, daß die nicht in dem gebotenen Umfang sachkundigen Landesbehörden über den Zulassungsantrag entscheiden müßten, während der Bundesanstalt für Materialprüfung nur die Prüfung der explosionsgefährlichen Stoffe obliegen würde. Diese Trennung von Sachkunde und Verantwortung steht einer zügigen und reibungslosen Erledigung der Zulassungsanträge entgegen und bringt deswegen eine nicht unerhebliche Belastung für die betroffene Wirtschaft mit sich.

Die Ansicht des Bundesrates, für die Verwendung explosionsgefährlicher Stoffe im gewerblichen Bereich sei die Zulassung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 die Regel und die nach § 4 die Ausnahme, verkennt, daß der Gesetzentwurf die Zulassungspflicht erweitert. Anders als nach geltendem Recht dürfen zum Sprengen bestimmte explosionsgefährliche Stoffe künftig auch im gewerblichen Bereich nur dann verwendet werden, wenn sie dafür zugelassen sind. Dies gilt auch für die Verwendung explosionsgefährlicher Stoffe, die nicht zum Sprengen bestimmt sind. Da die explosionsgefährlichen Stoffe im Hinblick auf ihre jeweilige Anwendungs- und Wirkungsweise ihrer konkreten Zusammensetzung und Beschaffenheit nach geprüft werden müssen, kann die auf die Verwendung bezogene Zulassung der künftig erfaßten explosionsgefährlichen Stoffe, die im Zuge der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung in zunehmendem Maße an Bedeutung gewinnen, regelmäßig nur nach § 4 erfolgen. Damit sind weitaus mehr als nur die im Bergbau verwendeten Sprengstoffe durch Verwaltungsakt zuzulassen.

Dem rechtstechnischen Anliegen des Bundesrates, in § 4 Abs. 1 zum Ausdruck zu bringen, daß explosionsgefährliche Stoffe, Zündmittel und Sprengzubehör auch durch eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu erlassende Rechtsverordnung zugelassen werden können, sollte indessen Rechnung getragen werden. Diese Klarstellung macht es nach Ansicht der Bundesregierung jedoch entbehrlich, in § 4 außerdem noch ausdrücklich hervorzuheben, daß die Zulassung durch Verwaltungsakt nur „im Einzelfall" in Betracht kommen kann. Sie schlägt daher vor, in § 4 Abs. 1 nach Satz 1 den Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und Satz 1 folgenden Halbsatz anzufügen:

„es sei denn, daß sie auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen sind."

Dem Vorschlag zu b) wird zugestimmt.

Dem Vorschlag zu c) wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält es über den Vorschlag des Bundesrates hinaus für notwendig, daß die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände auch in anderen als der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben vorübergehend zur Erprobung zugelassen werden können; § 4 Abs. 2 des Entwurfs sieht deswegen die Erteilung einer befristeten Zulassung vor. Nach ihrer Auffassung widerspricht ferner die vom Bundesrat für erforderlich erachtete Zuständigkeit der Bergbehörden für die vorübergehende Zulassung der Erprobung im Nichtsteinkohlenbergbau der durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Zuständigkeit einer zentralen Behörde angestrebten einheitlichen Zulassungspraxis. Die Zulassung zur Erprobung und die endgültige Zulassung müssen durch dieselbe Behörde ausgesprochen werden; anderenfalls wären Schwierigkeiten bei der Erteilung der endgültigen Zulassung nicht zu vermeiden. Die besonderen Sicherheitsvorkehrungen, die die praktische Erprobung explosionsgefährlicher Stoffe außerhalb der Prüfstellen erforderlich machen, können durch die Landesbehörden angeordnet werden, denn ihre Zuständigkeit für die Aufrechterhaltung der Sicherheit in den für die Erprobung ausgewählten Betrieben bleibt unberührt. In der nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 zu erlassenden Rechtsverordnung soll die Beteiligung der zuständigen Landesbehörden durch die Bundesanstalt für Materialprüfung vorgeschrieben und das Nähere über dieses Zusammenwirken geregelt werden.

Um in § 4 indessen ausdrücklich klarzustellen, daß eine vorläufige Zulassung zu Erprobungszwecken nach dem Gesetz nicht ausgeschlossen ist, und um insoweit der Stellungnahme des Bundesrates Rechnung zu tragen, schlägt die Bundesregierung vor, in § 4 Abs. 2 nach Satz 2 den Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgenden Halbsatz anzufügen:

„sie kann zu Erprobungszwecken auch widerruflich erteilt werden."

Zu 5. — § 5

Dem Vorschlag des Bundesrates, § 5 Abs. 1 Nr. 1 dem Wortlaut von § 4 anzugleichen, wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 5 Abs. 1 Nr. 1 folgende Fassung erhält:

„1. explosionsgefährliche Stoffe, Zündmittel oder Sprengzubehör, das zur Verwendung in Betrieben bestimmt ist, die der Bergaufsicht unterliegen, allgemein zuzulassen, soweit diese Gegenstände in ihrer Wirkungsweise, Brauchbar-

keit und Beständigkeit dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung gewährleistet ist;".

Zu 6. — § 8

Wenn die Bundesregierung auch nicht die Auffassung des Bundesrates teilt, daß für die Durchführung der in Rede stehenden Lehrgänge keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes gegeben ist, so hält sie es doch für ausreichend, wenn bundeseinheitliche Vorschriften über die Anerkennung der Lehrgänge, die Zulassung der Teilnehmer zu den Lehrgängen, die in den Lehrgängen zu vermittelnden rechtlichen und technischen Kenntnisse und den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrgängen erlassen werden können. Dem Streichungsvorschlag des Bundesrates wird deswegen mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 8 Abs. 3 Nr. 2 wie folgt gefaßt wird:

„2. die Anerkennung der in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Lehrgänge, die Zulassung der Lehrgangsteilnehmer, die ihnen zu vermittelnden rechtlichen und technischen Kenntnisse und den Nachweis ihrer erfolgreichen Teilnahme."

Zu 7. — § 12

Dem Vorschlag zu a) wird nicht zugestimmt; zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nr. 2 d) verwiesen.

Den Vorschlägen zu b) und c) wird zugestimmt.

Zu 8. — § 16

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 9. — § 17

Dem Vorschlag zu a) wird insoweit zugestimmt, als sich § 17 Abs. 1 Satz 2 auf die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen bezieht; auch nach Ansicht der Bundesregierung bedürfen sie eines Befähigungsscheines, wenn sie Aufgaben der in § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a bezeichneten Personen wahrnehmen. Die Bundesregierung hält es jedoch nicht für vertretbar, in diesen Fällen auch vom Inhaber einer Erlaubnis nach § 6 einen Befähigungsschein zu verlangen. Die gewerberechtliche Erlaubnis nach § 6 umfaßt grundsätzlich die Befugnis, den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen persönlich auszuüben und die Stoffe selbst zu befördern. Der Vorschlag des Bundesrates würde deswegen, insbesondere bei kleinen und mittleren Betrieben, bei denen der Betriebsinhaber in der Regel die Aufgaben der Personen nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a wahrnimmt, zu einer unnötigen Häufung von Erlaubnis und Befähigungsschein führen. Es kann davon ausgegangen werden, daß der Betriebsinhaber, der seine Fachkunde zur Leitung des Betriebes nachgewiesen hat, in der Regel auch dazu befähigt ist, die in § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a bezeichneten Aufgaben wahrzunehmen. Tätigkeiten, für deren Ausübung spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind, z. B. die Ausführung von Sprengarbeiten, ist durch eine entsprechende Ausgestaltung der Erlaubnis Rechnung zu tragen. Ist einem Betriebsinhaber die persönliche Wahrnehmung dieser Tätigkeit nicht schon auf Grund einer Erlaubnis nach § 6 gestattet, muß der Erlaubnisinhaber eine entsprechende Erweiterung der Erlaubnis nachträglich herbeiführen.

Es wird daher vorgeschlagen, § 17 Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung zu geben:

„Satz 1 ist auf die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen anzuwenden, wenn sie zugleich verantwortliche Personen nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a sind."

Dem Vorschlag zu b) wird zugestimmt.

Zu 10. — § 18

Dem Vorschlag zu a) wird nicht zugestimmt.

Die Fassung der Regierungsvorlage überläßt die Frage, wer verantwortliche Personen zu bestellen hat, der innerbetrieblichen Organisation. Der Änderungsvorschlag des Bundesrates würde Zweifel aufkommen lassen, ob durch die Bezugnahme auf die in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen diesen nicht eine nur persönlich zu erfüllende Pflicht auferlegt werden soll. Eine derartige Regelung wäre indessen nicht sachgerecht; bei größeren Betrieben würde sie vielmehr zu nicht vertretbaren Schwierigkeiten führen, weil die Bestellung aller verantwortlichen Personen dem Unternehmer selbst obliegen würde.

Dem Vorschlag zu b) wird nicht zugestimmt, soweit er eine Änderung des Absatzes 4 Satz 1 bezweckt. Zur Begründung wird auf die vorhergehenden Ausführungen verwiesen. Dem Vorschlag wird jedoch zugestimmt, soweit in Absatz 4 Satz 2 das Wort „Abberufung" durch die Worte „Erlöschen der Bestellung" und das Wort „Erlaubnisbehörde" durch die Worte „zuständige Behörde" ersetzt werden sollen.

Zu 11. — § 20

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Zur Angleichung an die von der Regierung vorgeschlagene Neufassung des § 17 Abs. 1 sollte jedoch § 20 Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefaßt werden:

„Verantwortliche Personen, die nach § 17 Abs. 1 im Besitz eines Befähigungsscheines sein müssen, haben bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie bei der Beförderung dieser Stoffe den Befähigungsschein und die in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen, soweit sie diese Tätigkeit außerhalb des eigenen Betriebes ausüben, die Erlaubnisurkunde mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörden vorzulegen."

Zu 12. — § 21

Dem Vorschlag zu a) wird nicht zugestimmt.

Der Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen bringt Gefahren mit sich, die unvermeidbar sind und deswegen hingenommen werden müssen. Von den verantwortlichen Personen können daher nur solche Schutzmaßnahmen verlangt werden, die den Betrieb nicht technisch oder wirtschaftlich unmöglich machen oder den Fortbestand des Betriebes nicht gefährden. Dies soll durch den Nebensatz „soweit die Art des Umgangs oder Verkehrs oder der Beförderung dies zuläßt", ausdrücklich klargestellt werden; die Bundesregierung hält den Nebensatz daher nicht für entbehrlich.

Dem Vorschlag zu b) wird zugestimmt.

Zu 13. — § 22

Der Empfehlung des Bundesrates zu a), § 22 Abs. 1 Nr. 2 so umzugestalten, daß Adressaten der betreffenden Rechtsverordnungen nur die in § 16 genannten verantwortlichen Personen sind, kann nicht gefolgt werden. Wegen der möglichen Folgen von Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften beim Umgang und Verkehr kann nicht darauf verzichtet werden, auch nicht zu den verantwortlichen Personen gehörende Beschäftigte oder Dritte durch die Rechtsverordnung nach Nummer 2 unmittelbar zu verpflichten. Gewerbepolizeiliche Vorschriften können sich auch gegen Dritte richten, sofern sich diese im Gefahrenbereich des Betriebes aufhalten. Die Kompetenz zur Regelung dieses Bereichs ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 12 GG. Um den Bedenken des Bundesrates Rechnung zu tragen und eine Überschreitung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes auszuschließen, wird vorgeschlagen, in Nummer 2 nach den Worten „und Dritte" einen Beistrich zu setzen und folgenden Halbsatz anzufügen:

„soweit es der Arbeitsschutz erfordert,".

Um den rechtssystematischen Bedenken des Bundesrates hinsichtlich des § 16 Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, die Vorschrift des § 16 Abs. 1 zu einer Begriffsbestimmung umzuformen und den einleitenden Worten dieser Vorschrift folgende Fassung zu geben:

„Verantwortliche Personen im Sinne der Abschnitte III und IV sind".

Entgegen der Entschließung des Bundesrates zu b) hält die Bundesregierung die Ermächtigung des § 22 Abs. 1 Nr. 5 für ausreichend konkretisiert. Die Ermächtigung bezieht sich nur auf Tatbestände, die beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen Anzeigepflichten zum Schutze der in § 21 Abs. 1 bezeichneten Rechtsgüter erforderlich machen. Die vorliegende Fassung der Ermächtigung ist auch geeignet, der künftigen technischen Entwicklung Rechnung zu tragen.

Zu 14. — § 25

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 15. — § 27

Dem Vorschlag des Bundesrates wird grundsätzlich zugestimmt. Zur Angleichung von § 27 Abs. 2 an § 7 Abs. 1 und § 18 Abs. 3 regt die Bundesregierung jedoch an, § 27 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Beschäftigung einer in § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstabe b bezeichneten Person als verantwortliche Person kann dem Erlaubnisinhaber untersagt werden, wenn bei dieser Person ein Versagungsgrund nach § 7 Abs. 1 vorliegt."

Zu 16. — § 28

Dem Vorschlag zu a) wird nicht zugestimmt.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu 4. Bezug genommen.

Die Bundesregierung wird die Entschließung des Bundesrates zu b) im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Sie weist indessen darauf hin, daß § 28 Satz 2 des Entwurfs wörtlich der vom Bundesrat nicht beanstandeten Vorschrift des § 28 Satz 2 des Entwurfs eines Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (BR-Drucksache 140/66 — Beschluß) entspricht, nach der auch die Organisation und Inanspruchnahme der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt durch eine vom Bundesminister für Wirtschaft zu erlassende Satzung geregelt werden. Da beide Vorschriften denselben Regelungsinhalt haben, muß die Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren darum bemüht sein, daß sie einen übereinstimmenden Wortlaut erhalten.

Zu 17. — § 29

Dem Vorschlag zu a) wird nicht zugestimmt.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu 4. verwiesen.

Dem Vorschlag zu b) wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes dann Genüge getan ist, wenn sich die Übertragung von Aufgaben aus dem Bereich der Länderverwaltungen auf eine Bundesoberbehörde auf eine bundesgesetzliche Ermächtigung stützt. Die Bundesregierung ist aber bereit, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Verbesserung der Formulierung möglich ist.

Zu 18. — § 32

Die vom Bundesrat unter a) für § 32 Abs. 1 Nr. 8 vorgeschlagene Ergänzung ist nicht erforderlich, weil die Worte „entgegen § 18 Abs. 3" dessen gesamten Inhalt zum Tatbestand der Bußgeldvorschrift werden läßt; doch bestehen andererseits keine Bedenken, dem Vorschlag zu folgen.

Zu dem Vorschlag des Bundesrates unter b) gelten die Ausführungen zum Vorschlag unter a) entsprechend. Die Worte „und" und „sowie" müssen je-

weils durch „oder" ersetzt werden, damit klargestellt ist, daß es genügt, die einzelnen Tathandlungen alternativ zu begehen.

In § 32 Abs. 1 Nr. 12 muß als Folge der Übernahme des Vorschlages des Bundesrates unter Nr. 14 das Wort „Geschäftsräumen" durch die Worte „Geschäfts- oder Wohnräumen" ersetzt werden; gleichzeitig ist das aus einem Redaktionsversehen verwendete Wort „und" wie in § 32 Abs. 1 Nr. 10 durch „oder" zu ersetzen.

Zu 19. — § 36

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 20. — §§ 41 und 42

Im Hinblick auf die Vorschrift des § 1, der den Anwendungsbereich für das Gesetz festlegt, besteht nach Auffassung der Bundesregierung kein Zweifel, daß auch die Übergangsvorschriften der §§ 41 und 42 nur im Rahmen des § 1 gelten. Um den Bedenken des Bundesrates jedoch Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, in § 41 Abs. 1 und in § 42 Abs. 1 jeweils nach den Worten „dieses Gesetzes" die Worte „in dem in § 1 bezeichneten Anwendungsbereich" einzufügen.

Zu 21. — § 42

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu 4. verwiesen.

Zu 22. — § 45

Die Bundesregierung wird die Empfehlung des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.